



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 03.05.2016 – 31. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 187.** Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Ethik für Schule und Beruf
- 188.** Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Zeitgeschichte und Medien
Englische Übersetzung: Interdisciplinary Master's programme in Contemporary History and Media
- 189.** Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie
- 190.** Erweiterungscurriculum Understanding China
- 191.** 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Niederlandistik
- 192.** Curriculum für das Masterstudium Niederlandistik (Version 2016)
- 193.** 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Einführung in die niederländische Sprache und Kultur
- 194.** Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung
- 195.** Curriculum für das Bachelorstudium Skandinavistik (Version 2016)
- 196.** Curriculum für das Masterstudium Skandinavistik (Version 2016)
- 197.** Erweiterungscurriculum Skandinavische Sprachen
- 198.** Erweiterungscurriculum Skandinavische Literaturen und Kulturen
- 199.** Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 1
- 200.** Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2
- 201.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies
- 202.** Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2016)
- 203.** 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

204. Curriculum für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) (Version 2016)

205. Curriculum für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc)

206. Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“

207. Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“

208. Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ (Version 2016)

WAHLEN

209. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz an der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

210. Erteilung der Lehrbefugnis

CURRICULA

187. Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Ethik für Schule und Beruf

Englische Übersetzung: Master's programme in Ethics for Teachers and Professionals

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ethik für Schule und Beruf in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des interdisziplinären Masterstudiums „Ethik für Schule und Beruf“ an der Universität Wien ist die Vermittlung grundlegender fachlicher und didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die es erlauben, in unterschiedlichen Bereichen der Arbeitswelt, der Gesellschaft und der Schule ethische Fragestellungen und Konflikte zu reflektieren und zu deren Lösung beizutragen.

(2) Fragen der Ethik und der moralischen Orientierung spielen in einer dynamischen Gesellschaft, die vom technischen Fortschritt einerseits und vom Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen religiösen und kulturellen Traditionen andererseits bestimmt ist, eine immer größere Rolle. Ethik wie auch die verschiedenen Bereichsethiken stellen deshalb nicht nur ein expandierendes Forschungsfeld der Philosophie, der Theologie, der Rechtswissenschaften und verwandter Disziplinen dar, sondern gehören in Form von Ethikbeiräten und Ethikkommission auch zum aktuellen Erscheinungsbild von Institutionen und Unternehmen. Fragen, die den Anfang und das Ende des Lebens betreffen, das Verhältnis zwischen Mensch und Tier auf der einen, zwischen Maschine und Mensch auf der anderen Seite, die Frage nach der Verantwortung von Individuen und Unternehmen für das Gemeinwohl, Fragen nach dem Umgang mit globalen Entwicklungen wie der Klimaveränderung und der Vermögensverteilung, Fragen nach der sozialen und ökonomischen Gerechtigkeit, Fragen des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Tradition, Fragen nach der Toleranz und ihren Grenzen sowie das Spannungsfeld zwischen säkularen und religiös bestimmten Moralvorstellungen charakterisieren nicht nur die großen Debatten unserer Zeit, sondern bestimmen auch die Politik und das Leben des Einzelnen. Der adäquate und wissenschaftlich orientierte Umgang mit ethischen Fragen wird deshalb als ein notwendiges zeitgemäßes *allgemeines* Bildungsziel beschrieben, um es zu erreichen, ist ein entsprechender Unterricht an Schulen notwendig.

Das interdisziplinäre Masterprogramm „Ethik für Schule und Beruf“ (120 ECTS) trägt diesen Entwicklungen Rechnung und bietet eine Ausbildung, die sowohl für die Reflexion und den Umgang mit ethischen Fragen in unterschiedlichen Berufsfeldern (Gesundheitswesen, Politik, Wirtschaft u.a.) als auch für den Ethikunterricht an Mittleren und Höheren Schulen qualifiziert. Ziel des Studiums ist die Vermittlung grundlegender fachlicher und didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die es erlauben, in unterschiedlichen Bereichen der Arbeitswelt, der Gesellschaft und der Schule ethische Fragestellungen und Konflikte zu reflektieren und zu deren Lösung beizutragen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium „Ethik für Schule und Beruf“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 65 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen bzw. Wahlmodulen, 26 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium „Ethik für Schule und Beruf“ setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelor- und Diplomstudien Philosophie, katholische Theologie, evangelische Theologie, und die Lehramtsstudien Psychologie und Philosophie oder Religion an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht dieses MA-Studium grundsätzlich auch Absolventinnen und Absolventen anderer Fach- und Lehramtsstudien offen als den in Absatz 2 genannten (z.B. Germanistik, Pflegewissenschaft, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Biologie etc.).

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ethik für Schule und Beruf ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ abgekürzt MA- zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

M01 Grundlagenmodul	20 ECTS
M02 Wahlmodulgruppe - Bereichsethiken	40 ECTS
M02 A Ethik im Kontext von Politik und Recht	
M02 B Ethik im Kontext von Leben und Gesundheit	
M02 C Ethik im Kontext von Medien und Technik	
M02 D Ethik im Kontext von Religionen und Kulturen	
M02 E Ethik im Kontext von Ökonomie und Ökologie	
M03 und M04 Alternative Pflichtmodule	25 ECTS
M03 Ethik im Kontext von Schule, Unterricht und Bildung	25 ECTS
M04 Individuelle Vertiefung	25 ECTS
Abschlussphase	
M05 MA-Seminar	5 ECTS
Masterarbeit	26 ECTS
Defensio	4 ECTS
SUMME	120 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

M01	Grundlagen (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben die Kenntnisse zur vertiefenden Erschließung, Begründung und Kritik von zentralen Fragestellungen, Problemen und Methoden der Ethik, der Anthropologie sowie der Bereichsethiken.	
Modulstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • VO Philosophische Anthropologie, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) • VO oder VO-L zu Grundfragen der Ethik, 3 ECTS oder 5 ECTS, 2 SSt. (npi) • PS zu Klassiker der Ethik und politischen Philosophie, 3 oder 4 ECTS, 2 SSt. (pi) • SE zu Bereichsethik: Zugänge, Gegenstände, Methoden, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) • LPS Lektüreproseminar, 5 ECTS, 3 SSt. (pi) 	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

Wahlmodulgruppe M02 Bereichsethiken (40 ECTS)

Aus der Wahlmodulgruppe M02 sind aus mindestens drei Modulen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens je 5 ETCS verpflichtend zu absolvieren. Insgesamt gilt die Wahlmodulgruppe dann als abgeschlossen, wenn insgesamt 40 ECTS in mindestens 3 Modulen der Wahlmodulgruppe erworben worden sind.

M02 A	Ethik im Kontext von Politik und Recht (Wahlmodul)
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teile von M01
Modulziele	Studierende erarbeiten sich Grundkenntnisse zu ethischen Fragestellungen und Positionen im Bereich von Politik und Recht.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen (z.B. aus den Bereichen „Gerechtigkeits-theorien“, „Völkerrecht“ oder „Herrschaftstheorien“), darunter mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die für dieses Modul absolvierbaren Lehrveranstaltungen finden sich im aktuellen Vorlesungsverzeichnis.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (mindestens 5 ECTS)

M02 B	Ethik im Kontext von Leben und Gesundheit (Wahlmodul)
Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teile von M01

Modulziele	Studierende erarbeiten sich Grundkenntnisse zu ethischen Fragestellungen und Positionen in Bezug auf Menschen (Medizin, Pflege) und Tiere.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen (z.B. aus den Bereichen „Medizinethik“, „Pflegeethik“ oder „Tierethik“), darunter mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die für dieses Modul absolvierbaren Lehrveranstaltungen finden sich im aktuellen Vorlesungsverzeichnis.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (mindestens 5 ECTS)

M02 C	Ethik im Kontext von Medien und Technik (Wahlmodul)
Teilnahme-voraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teile von M01
Modulziele	Studierende erarbeiten sich Grundkenntnisse zu ethischen Fragestellungen und Positionen im Bereich von Medien und Technik.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen (z.B. aus den Bereichen „Human Enhancement“, „Roboterethik“ oder „Medienethik“), darunter mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die für dieses Modul absolvierbaren Lehrveranstaltungen finden sich im aktuellen Vorlesungsverzeichnis.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (mindestens 5 ECTS)

M02 D	Ethik im Kontext von Religionen und Kulturen (Wahlmodul)
Teilnahme-voraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teile von M01
Modulziele	Studierende erarbeiten sich Grundkenntnisse zu ethischen Fragestellungen und Positionen im religiösen, interreligiösen, kulturellen und interkulturellen Bereich.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen (z.B. aus den Bereichen „Theologische Ethik“, „Religionswissenschaft“ oder „Interkulturelle Philosophie“), darunter mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die für dieses Modul absolvierbaren Lehrveranstaltungen finden sich im aktuellen Vorlesungsverzeichnis.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (mindestens 5 ECTS)

M02 E	Ethik im Kontext von Ökonomie und Ökologie (Wahlmodul)
--------------	---

Teilnahmevoraussetzung	keine
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Teile von M01
Modulziele	Studierende erarbeiten sich Grundkenntnisse zu ethischen Fragestellungen und Positionen im Bereich von Wirtschaft und Umwelt.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots Lehrveranstaltungen (z.B. aus den Bereichen „Wirtschaftsethik“, „Umweltethik“ oder „Pflanzenethik“), darunter mindestens eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung. Die für dieses Modul absolvierbaren Lehrveranstaltungen finden sich im aktuellen Vorlesungsverzeichnis.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (mindestens 5 ECTS)

Alternative Pflichtmodule

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodule:

M03	Ethik im Kontext von Schule, Unterricht und Bildung (Alternatives Pflichtmodul)	25 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M01	
Hinweis	Der Abschluss dieses Moduls ist für künftige Ethik-LehrerInnen verpflichtend.	
Modulziele	Studierende reflektieren die Bedeutung von Ethik für Schule und Gesellschaft. Sie erweitern sowohl ihre theoretischen Kenntnisse hinsichtlich fachdidaktischer Ansätze und Konzepte als auch ihre methodischen und praktischen Kompetenzen in Hinblick auf den Unterricht.	
Modulstruktur	Lehrveranstaltungen (z.B. aus den Bereichen „Fachdidaktik Ethik“, „Bildungstheorien“ oder „Bildungsgerechtigkeit“), darunter mindestens ein Seminar „Fachdidaktik Ethik“. Die für dieses Modul absolvierbaren Lehrveranstaltungen finden sich im aktuellen Vorlesungsverzeichnis.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 25 ECTS)	

oder

M04	Individuelle Vertiefung (Alternatives Pflichtmodul)	25 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M01	

Modulziele	Dieses Modul dient zur weiteren und gegebenenfalls interdisziplinären Vertiefung im Hinblick auf die Masterarbeit.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente (npi) und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Es können entweder noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen der Wahlmodulgruppe M02 oder Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen gewählt werden. Letzteres ist nur nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung möglich.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 25 ECTS)

M05	Abschlussphase (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	M01	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M02	
Modulziele	Studierende präsentieren und diskutieren die Teilergebnisse und Ergebnisse, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet werden und erhalten instruktive Rückmeldungen von Seiten ihres jeweiligen Betreuers/ihrer jeweiligen Betreuerin.	
Modulstruktur	MA-Seminar, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 26 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein zusätzliches Fach aus der Wahlmodulgruppe M02 „Bereichsethiken“ (z.B. „Ethik im Kontext von Politik und Recht“ oder „Ethik im Kontext von Medien und Technik“ usw.) oder M03 „Ethik im Kontext von Schule, Unterricht und Bildung“ umfasst. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte).

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden jedenfalls folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Vermittlung von Wissen auf der Grundlage des Vortrages des oder der Lehrenden. Die anspruchsvolle Vermittlung von Lehrinhalten in der Vorlesung stellt ein wichtiges Element in der Einheit von Forschung und Lehre dar. Die Überprüfung des Wissens erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

Vorlesung mit zusätzlichen Lektüreauforderungen (VO-L): Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Vorlesung abgestimmt, wird bei Beginn der Vorlesung bekannt gegeben und wird mit dem Vorlesungsstoff geprüft.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden jedenfalls angeboten:

Proseminar (PS): In Proseminaren erwerben die Studierenden in selbständiger Arbeit die Grundlagen spezieller philosophischer Disziplinen und Problembereiche. Proseminare führen in die grundlegende Fachliteratur ein und dienen der Vermittlung der für das jeweilige Gebiet charakteristischen wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen.

Lektüre-Proseminar (LPS): Proseminar mit besonderem Aufwand an selbständiger Lektüre- und Interpretationsarbeit zur Einführung in die speziellen Probleme philosophischer Textaneignung und -deutung.

Seminar (SE): Seminare dienen der (Weiter-)Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

Forschungsseminar (FS): Das Forschungsseminar ermöglicht die intensive und forschungsgeleitete Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden.

Master-Seminar (MA-SE): MA-Seminare dienen der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet wurden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Bei den speziell für dieses Curriculum angebotenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt eine Teilnahmebeschränkung von 30. Bei prüfungsimmanenten mitverwendeten Lehrveranstaltungen aus anderen Curricula gelten die im jeweiligen Curriculum festgesetzten Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2)Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul 01 (20 ECTS)	Modul 02 (40 ECTS)	Module 03/04 (25 ECTS)	Modul 05 (5 ECTS)	MA-Arbeit (25 ECTS)	Defensio (5 ECTS)	EC TS
1.		10 ECTS davon					30
2.		30 ECTS davon					30
3.							30
4.							30

Englische Titel der Module und Modulgruppen:

Deutsch	Englisch
Pflichtmodul M01 Grundlagenmodul	M01: Compulsory module: Basic Module
Wahlmodulgruppe M02 - Bereichsethiken	M02: Group of elective modules: Areas of Ethics
Wahlmodul M02 A Ethik im Kontext von Politik und Recht	M02 A: Elective module: Areas of Ethics: Politics and Law
Wahlmodul M02 B Ethik im Kontext von Leben und Gesundheit	M02 B: Elective module: Areas of Ethics: Life and Health
Wahlmodul M02 C Ethik im Kontext von Medien und Technik	M02 C: Elective module: Areas of Ethics: Media and Technology
Wahlmodul M02 D Ethik im Kontext von Religionen und Kulturen	M02 D: Elective module: Areas of Ethics: Religions and Cultures
Wahlmodul M02 E Ethik im Kontext von Ökonomie und Ökologie	M02 E: Elective module: Areas of Ethics: Economy and Ecology
Alternatives Pflichtmodul M03 Ethik im Kontext von Schule, Unterricht und Bildung	M03: Alternative compulsory module: Ethics in Educational Contexts
Alternatives Pflichtmodul M04 Individuelle Vertiefung	M04: Alternative compulsory module: Individual Electives
Pflichtmodul M05 Abschlussphase	M05: Compulsory module: Graduation Phase

**188. Curriculum für das interdisziplinäre Masterstudium Zeitgeschichte und Medien
Englische Übersetzung: Interdisciplinary Master's programme in Contemporary History and Media**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Zeitgeschichte und Medien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des interdisziplinären Masterstudiums Zeitgeschichte und Medien an der Universität Wien ist es, ausgehend von zeithistorischen Entwicklungen und Fallbeispielen im Bereich internationaler und nationaler Medien im 20. und 21. Jahrhundert einen wissenschaftlich sowohl theoretisch als auch praxisorientierten Zugang zu vielschichtiger und anwendbarer Medienkompetenz zu vermitteln. Auch der Bereich der Wirkungsforschung (Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse, öffentliche gesellschaftliche Debatten etc.) soll Berücksichtigung finden.

(2) Aufbauend auf Bachelorstudien aus Geschichte, Europäische Ethnologie, Judaistik, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie oder Theater-, Film- und Medienwissenschaft sind Absolventinnen und Absolventen des interdisziplinären Masterstudiums Zeitgeschichte und Medien an der Universität Wien befähigt, in einschlägigen Berufsfeldern (forschungsgeliteter Kultur- und Wissenschaftsjournalismus, Public History, angewandter Museologie, Projektmanagement, Politik- und Medienberatung etc.) tätig zu sein. Die Vermittlung zeithistorischer, kulturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftliche Zugänge ist ein Leitmotiv für diesen Master. Zudem ist das Masterstudium als Vorbereitung für ein Doktoratsstudium, gegebenenfalls auch außerhalb Österreichs im internationalen Umfeld, gedacht. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über überdurchschnittliche theoretische und

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

anwendungsorientierte Kenntnisse bezüglich der Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Forschungen zur internationalen und österreichischen Mediengeschichte und Medienpraxis im 20. Jahrhundert und in der Gegenwart. Wesentlich ist auch die Vermittlung von historisch fundierter „Medienkritik“ sowie der Fähigkeit zur verantwortungsvollen Kommunikation im öffentlichen Medienraum auf der Basis modernster Kommunikationsinstrumente und -strategien.

(3) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Es werden daher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 empfohlen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Zeitgeschichte und Medien beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 91 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Zeitgeschichte und Medien setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Geschichte oder Europäische Ethnologie oder Judaistik oder Politikwissenschaft oder Publizistik- und Kommunikationswissenschaft oder Soziologie oder Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Zeitgeschichte und Medien ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe Einführung in die Schwerpunkte: Medientheorien und Mediengeschichte	20 ECTS
M1a Pflichtmodul Einführung in die Schwerpunkte I: Medientheorien und Mediengeschichte	10 ECTS
M1b Pflichtmodul Einführung in die Schwerpunkte II: Medientheorien und Mediengeschichte	10 ECTS
Pflichtmodulgruppe Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden	14 ECTS

M2a Pflichtmodul Einführung in den Forschungsprozess. und Methoden I	Design	8 ECTS
M2b Pflichtmodul Einführung in den Forschungsprozess. und Methoden II	Design	6 ECTS
Pflichtmodulgruppe Praktische Forschung und Darstellung		23 ECTS
M3a Pflichtmodul Praktische Forschung und Darstellung I		10 ECTS
M3b Pflichtmodul Praktische Forschung und Darstellung II		13 ECTS
Pflichtmodulgruppe Wahlbereich - Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien		30 ECTS
M4a Pflichtmodul Seminar zu Zeitgeschichte und Medien		5 ECTS
M4b Pflichtmodul Wahlbereich- Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien		25 ECTS
M5 Pflichtmodul Masterseminar		4 ECTS
Masterarbeit		25 ECTS
Masterprüfung		4 ECTS
Summe		120 ECTS

Im Masterstudium Zeitgeschichte und Medien können nach Maßgabe des Angebots folgende Schwerpunkte gewählt werden:

- Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- Politikwissenschaft,
- Europäische Ethnologie,
- Soziologie,
- Theater-, Film- und Medienwissenschaft,
- Judaistik

Ein Schwerpunkt gilt als absolviert, wenn auf ihn mindestens 25 ECTS-Punkte sowie die Masterarbeit entfallen.

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Einführung in die Schwerpunkte: Medientheorien und Mediengeschichte

M 1a	Einführung in die Schwerpunkte I: Medientheorien und Mediengeschichte (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick über Medientheorien und Mediengeschichte aus den Fachgebieten Geschichte, Europäische Ethnologie, Judaistik, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie oder Theater-, Film- und Medienwissenschaft gewonnen.	
Modulstruktur	1 VO zur Einführung in den Master „Zeitgeschichte und Medien“, 5 ECTS, 2 SSt (npi) 1 KU Lektürekurs aus dem Bereich „Zeitgeschichte und Medien, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (5 ECTS)	

Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch	
M 1b	Einführung in die Schwerpunkte II: Medientheorien und Mediengeschichte (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den Grundbegriffen und Konzepten der einzelnen Schwerpunktfächer des Masters „Zeitgeschichte und Medien“ vertraut und haben einen fokussierten Einblick in die zentralen Fragestellungen und Methoden erhalten.	
Modulstruktur	<p>Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots und nach Vorabgenehmigung durch die Studienprogrammleitung nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 10 ECTS aus mindestens zwei der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Publizistik und Kommunikationswissenschaft, • Politikwissenschaft, • Europäische Ethnologie, • Soziologie, • Judaistik <p>Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt gegeben. Eine beispielhafte Liste an Lehrveranstaltungen ist im Anhang ausgewiesen.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch	

Pflichtmodulgruppe Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden

M2a	Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden I (Pflichtmodul)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen erhalten im ersten Teil einen Überblick über die zentralen Methoden mit Schwerpunkt auf der Analyse von Medien aus den Fachgebieten Geschichte, Europäische Ethnologie, Judaistik, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie oder Theater-, Film- und Medienwissenschaft. Die Praxis bezieht sich sowohl auf spezifische Methoden und Anwendungen einzelner Subdisziplinen als auch auf allgemeine Regeln der wissenschaftlichen Kommunikation in Wort und Bild. Die Absolventinnen und Absolventen lernen Literatur zu recherchieren, empirische Daten aufzunehmen, korrekt zu zitieren, zu analysieren, und fachwissenschaftliche Inhalte in Form von Manuskripten, Vorträgen und Postern zu präsentieren.	

Modulstruktur	1 PS aus Zeitgeschichte, 5 ECTS, 2 SSt (pi) 1 KU Methodenkurs oder 1 AR Methodenworkshop zu je 3 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch

M2b	Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden II (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Vertiefung nach Maßgabe des Angebots in folgenden Wahlbereichen: <ul style="list-style-type: none"> - Analyse, Interpretation und Dokumentation von Texten und Diskursen - Bildanalyse und Analyse dinglicher Artefakte-Interpretation und Analyse von Fotos und Filmen (Dokumentarfilme, Spielfilme, Hybride) und Fernsehformaten - Analyse interaktiver und partizipierender Medientechnologien des Digitalen (u.a. Blogs, Twitter, YouTube, Facebook, Game Studies) - Interviewmethoden der Zeitgeschichte, Dokumentation und Archivierung, Interpretation und Analyse von Interviewtexten 	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 6 ECTS. Die dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt gegeben, wobei zu beachten ist, dass mindestens eine Lehrveranstaltung aus einem anderen Bereich als Zeitgeschichte absolviert werden muss. Eine beispielhafte Liste an Lehrveranstaltungen ist im Anhang ausgewiesen.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 6 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch	

Pflichtmodulgruppe Praktische Forschung und Darstellung

M3a	Praktische Forschung und Darstellung I (Pflichtmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Positiver Abschluss von M1 und M2	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, konkrete, eng definierte Forschungsvorhaben in einem interdisziplinären Zusammenhang mit mehreren am Master „Zeitgeschichte und Medien“ beteiligten Fächern zu entwickeln und praktisch umzusetzen.	
Modulstruktur	SE Forschungsseminar, 10 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch	

M3b	Praktische Forschung und Darstellung II (Pflichtmodul)	13 ECTS-Punkte
------------	---	-----------------------

Teilnahmevoraussetzung	Positiver Abschluss von M1 und M2
Modulziele	In diesem Modul werden vertiefende Fallstudien entwickelt, um konkret wesentliche Recherche- und Analyseinstrumente des Masters „Zeitgeschichte und Medien“ weiterzuentwickeln und für die praktische Anwendung zu üben.
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens 13 ECTS wie beispielweise: KU Projektkurs, 10 ECTS, 2 SSt (pi) AR Proposal-Workshop, 3 ECTS, 2 SSt (pi) Die aktuell dafür in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien bekannt gegeben. Eine beispielhafte Liste an Lehrveranstaltungen ist im Anhang ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen und nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 13 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch

Pflichtmodulgruppe Wahlbereich – Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien

M4a	Seminar zu Zeitgeschichte und Medien (Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse aus dem Methoden- und Theoriebereich zur Medienanalyse und Mediengeschichte auch im Bereich internationaler Forschungen und Publikationen anzuwenden und kritisch zu hinterfragen.	
Modulstruktur	SE aus Zeitgeschichte, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch	

M4b	Wahlbereich – Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien II (Pflichtmodul)	25 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen erhalten anhand aktueller Debatten zu Methoden und Theorien der Medienanalyse einen Einblick in die internationale forschungsgeleitete wissenschaftliche Diskussion und können sich auch künftig mit aktuellen Wissenschaftsdebatten auseinandersetzen. Ideal wäre die Absolvierung dieses Wahlbereichs im Ausland im Rahmen eines Erasmussemesters.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 25 ECTS-Punkten, darunter mindestens 1 Seminar (zu 5 ECTS, 2 SSt, pi). Insgesamt müssen 5 ECTS aus dem Bereich Zeitgeschichte und 20 ECTS	

	aus den anderen Bereichen absolviert werden. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an möglichen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 25 ECTS)
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch

Pflichtmodul Masterseminar

M5	Masterseminar (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	Positiver Abschluss von M1 und M2	
Modulziele	Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine spezielle wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und die dafür geeigneten Methoden entsprechend der Pflichtmodule sinnvoll anzuwenden. Sie können wissenschaftliche Analysen bzw. empirisch gewonnene Ergebnisse unter Verwendung einschlägiger Fachliteratur interpretieren sowie zusammenfassend schriftlich und mündlich präsentieren (auch in englischer Sprache).	
Modulstruktur	SE Masterseminar, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	
Sprache	Unterrichtssprachen Deutsch oder Englisch	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi:

Vorlesungen führen in Themenfelder, Forschungsstrategien, Forschungsergebnisse und Methodenlehren ein und stellen die Schwerpunkte vor. Vorlesungen können auch Ringvorlesungen sein. Im Pflichtmodul 1 ist es auch möglich, dass zwei Schwerpunkte in einer gemeinsamen Vorlesung vorgestellt werden. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Kurse (KU), pi:

Kurse führen in fachwissenschaftliche Praktiken ein. Dazu zählen in den Geschichtswissenschaften die Praktiken der Quellenkritik, der Interpretation und Analyse von Texten, Bildern, Filmen, Dingen und anderen Artefakten sowie die Praktiken der Darstellung in schriftlichen, mündlichen und computergestützten und audio-visuellen Formen (Aufsatz, Essay, Rezension, Monographie, Abstract; Vortrag und Rede; Videodokumentationen, Präsentationen mit EDV-Unterstützung u.a.). Die Studierenden erhalten dazu begrenzte Arbeits- und Übungsaufträge.

In Kursen mit der Bezeichnung „**Lektürekurs**“ werden rezente bzw. grundlegende Publikationen (Artikel, Bücher) aus dem Schwerpunkt gelesen und diskutiert. Dies orientiert die Studierenden bei der Wahl der eigenen Forschungsthemen. Beurteilt werden die Durchführung der Lektüreaufgaben und die Teilnahme an der Diskussion der wissenschaftlichen Literatur.

Kurse mit der Bezeichnung „**Methodenkurs**“ führen in das Design der Forschung, d. h. in Wahl, Verknüpfung und Anwendung von Methoden im Forschungsprozess ein. Der Methodenkurs informiert über diverse Forschungsmethoden und mögliche Verknüpfungen von Forschungsmethoden. Er zeigt exemplarisch, wie Forschungsfragen und Material bestimmte Methoden erfordern, und erläutert, warum eine Methoden-Ausbildung erforderlich ist. Das Angebot der Methoden-Workshops wird im Kurs vorgestellt. Beurteilt werden die aktive Teilnahme, die Diskussionsbeiträge und durchgeführte Übungen.

Kurse mit der Bezeichnung „**Projektkurs**“ sind idealiter mit dem Forschungsseminar inhaltlich verbunden, wenn sie dessen Forschungsergebnisse zur Darstellung bringen, sie können aber auch andere Forschungsergebnisse aus dem Schwerpunkt aufgreifen und zur Darstellung bringen. Im Projektkurs praktizieren die Studierenden die Präsentation von Forschungsergebnissen in mehreren Formaten. Beurteilt werden diese Präsentationen.

Arbeitsgemeinschaften (AR), pi:

Arbeitsgemeinschaften werden in der Regel geblockt als Workshops durchgeführt. Sie simulieren ein gängiges Kommunikationsformat der Forschung, das eingeübt wird.

Arbeitsgemeinschaften mit der Bezeichnung „**Methodenworkshop**“ sind geblockte Lehrveranstaltungen, lehren diverse Methoden der Erhebung, Dokumentation, Interpretation und Analyse in praktischer Anwendung; bieten die Möglichkeit, Methoden an ausgewählten Quellen, Artefakten, Überresten, Daten praktisch ühend einzusetzen. Beurteilt werden die aktive Teilnahme an den Übungen im Workshop und Übungsaufgaben, die außerhalb des Workshops durchzuführen sind.

Arbeitsgemeinschaften mit der Bezeichnung „**Proposal-Workshop**“ bereiten die erste eigene Forschungsarbeit der Studierenden, die Masterarbeit, vor. Spätestens im Proposal-Workshop ist ein Proposal vorzulegen: Das bedeutet, ein eigenes Forschungsthema für die Masterarbeit zu finden,

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

konzeptuell darzulegen und zu begründen, die voraussichtlich benutzten Materialien und Methoden sind zu bezeichnen, die forschungslogische Abfolge der Arbeitsschritte ist vorläufig festzulegen und ein Zeitplan zu erstellen (Design). Die Wahl des Betreuers/der Betreuerin ist spätestens in diesem Workshop herbeizuführen und zu treffen. Ein Proposal-Workshop wird von Lehrenden aus mehreren Schwerpunkten geleitet. Weitere Lehrende nehmen als potentielle Betreuer/innen von Masterarbeiten nach Bedarf teil. Beurteilt werden die aktive Teilnahme und das Proposal.

Seminare (SE), pi: Seminare sind durch die Abfassung einer längeren schriftlichen Arbeit bestimmt. An die Stelle einer schriftlichen Arbeit kann ein anderes Format (z.B. Radio-Feature, Video, Film, usw.) treten. Dies zuzulassen liegt im Ermessen der Lehrenden. In Seminaren üben die Studierenden anhand eines spezifischen Themas wissenschaftliche Arbeitsweisen, insbesondere das Verfassen und Präsentieren einer wissenschaftlichen Arbeit mittlerer Länge. Beurteilt werden die aktive Teilnahme, die Diskussionsbeiträge sowie die Seminararbeit bzw. das Arbeitsformat, das anstelle einer Seminararbeit von der/dem Lehrenden zugelassen wurde.

Seminare mit der Bezeichnung „**Forschungsseminar**“ haben ein von den Lehrenden vorgegebenes Rahmenthema (vorzugsweise aus der laufenden Forschung des/der Lehrenden). Die Studierenden wählen individuell oder in Kleingruppen innerhalb des Rahmenthemas ein konkretes Forschungsthema. Die praktische Forschung erfolgt an Quellen, Überresten, Artefakten und Daten. Sie umfasst vorläufige Festlegung und Begründung der Fragestellung/en; Auswahl resp. Herstellung und Dokumentation geeigneten Materials; Kritik, Interpretation und Analyse des Materials mit geeigneten Methoden; Formulierung der Forschungsergebnisse in einer Forschungsseminararbeit.

Es sind Einzelarbeiten und Gruppenarbeiten möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil jedes/jeder Studierenden ausgewiesen werden. Beurteilt werden die aktive Teilnahme, die Diskussionsbeiträge, praktisches Forschen und die Forschungsseminararbeit.

Jeder Schwerpunkt führt Seminare mit der Bezeichnung „**Masterseminar**“. Zwei oder mehr Schwerpunkte können ein gemeinsames Masterseminar anbieten. Das Masterseminar ist der Ort, um den Recherche-, Interpretations- und Schreibprozess, in welchem die Masterarbeit entsteht, zu begleiten. Betreuer/innen und Studierende bilden eine „community of scientists“, die den Forschungs- und Schreibprozess jedes/jeder Studierenden begleitet, reflektiert und beratend unterstützt. Seminare unterstützen und begleiten den Prozess des Forschens und des Verfassens der Masterarbeit mittels Diskussion der laufenden Arbeitsberichte und Beratung. Beurteilt werden die aktive Teilnahme und Arbeitsberichte.

Proseminare(PS), pi: Proseminare vermitteln Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für den Forschungsprozess unerlässlich sind: Begründung einer Forschungsfrage, Recherche des aktuellen Forschungsstandes, elektronisch unterstütztes Bibliographieren, Fachzeitschriften, Handbücher, Standardwerke, Rezensionen; laufende Diskussionen im Forschungsfeld; Leitideen, Schlüsselkonzepte und anerkannte bzw. stark diskutierte Theorien; Eigenart der Primärquellen und Daten. Das Verfassen einer Proseminararbeit ist obligatorisch. Beurteilt werden die aktive Teilnahme, die Diskussionsbeiträge und die Proseminararbeit.

Vorlesung mit Übung (VO+UE): Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Die Leistungsüberprüfung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

(3) In diesem Curriculum können auch nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in anderen Curricula definiert sind. Die Beurteilung der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder

mündlichen Prüfung. Die Beurteilung bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund mehrerer praktischer, schriftlich oder mündlich erbrachter Leistungen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Für alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen: 25 Teilnehmer/innen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang 1

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modulgruppe/Module	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe
1.	Pflichtmodulgruppe Einführung in die Schwerpunkte: Medientheorien und Mediengeschichte	VO zur Einführung in den Master "Zeitgeschichte und Medien"	5	
		KU Lektürekurs aus dem Bereich „Zeitgeschichte und Medien“	5	
		Weitere Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei anderen Bereichen	10	
	Pflichtmodulgruppe Wahlbereich – Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien	Wählbare Lehrveranstaltungen	10	
				30
2.	Pflichtmodulgruppe Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden	PS aus Zeitgeschichte	5	
		KU Methodenkurs oder AR Methodenworkshop	3	
		Weitere Lehrveranstaltungen	6	
	Pflichtmodulgruppe Wahlbereich – Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien	Wählbare Lehrveranstaltungen	16	
				30
3.	Pflichtmodulgruppe Praktische Forschung und Darstellung	SE Forschungsseminar	10	
		Weitere Lehrveranstaltungen (z. B. KU Projektkurs, 10 ECTS, und AR Proposal-Workshop, 3 ECTS)	13	
	Pflichtmodulgruppe Wahlbereich – Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien	Wählbare Lehrveranstaltungen	4	
				27
4.	Pflichtmodul M4 Masterseminar	SE Masterarbeit	4	
	Masterarbeit		25	
	Masterprüfung		4	
				33
				120

Anhang 2

Englische Titel der Module und Modulgruppen:

Deutsch	Englisch
Pflichtmodulgruppe Einführung in die Schwerpunkte: Medientheorien und Mediengeschichte	Group of compulsory modules: Introduction to the Key Aspects of Theories and History of Media
M1a Einführung in die Schwerpunkte I: Medientheorien und Mediengeschichte (Pflichtmodul)	M1a: Compulsory module: Introduction to the Key Aspects of Theories and History of Media I
M1b Einführung in die Schwerpunkte II: Medientheorien und Mediengeschichte (Pflichtmodul)	M1b: Compulsory module: Introduction to the Key Aspects of Theories and History of Media II
Pflichtmodulgruppe Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden	Group of compulsory modules: Introduction to Research, Research Design and Methods
M2a Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden I (Pflichtmodul)	M2a: Compulsory module: Introduction to Research, Research Design and Methods I
M2b Einführung in den Forschungsprozess. Design und Methoden II (Pflichtmodul)	M2b: Compulsory module: Introduction to Research, Research Design and Methods II
Pflichtmodulgruppe Praktische Forschung und Darstellung	Group of compulsory modules: Empirical Research and Presentation
M3a Praktische Forschung und Darstellung I (Pflichtmodul)	M3a: Compulsory module: Empirical Research and Presentation I
M3b Praktische Forschung und Darstellung II (Pflichtmodul)	M3b: Compulsory module: Empirical Research and Presentation II
Pflichtmodulgruppe Wahlbereich – Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien	Group of compulsory modules: Electives: Special Topics: Contemporary History and Media
M4a Seminar zu Zeitgeschichte und Medien (Pflichtmodul)	M4a: Compulsory module: Seminar: Contemporary History and Media
M4b Wahlbereich - Spezialthemen zu Zeitgeschichte und Medien (Pflichtmodul)	M4b: Compulsory module: Electives: Special Topics: Contemporary History and Media
M5 Masterseminar	M5: Compulsory module: Master's Seminar

Anhang 3

Wählbare Lehrveranstaltungen des Curriculums:

Modul 1b:

Studierende können nach Maßgabe des Angebots beispielsweise folgende Lehrveranstaltungen wählen:

- Bereich Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: 2 VO +UE Spezialvorlesungen zu je 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- Bereich Politikwissenschaft: VO Spezialvorlesung aus dem Modul M10 „Kultur und Politik“ zu 4 ECTS, 2 SSt (npi) oder VO Historische Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- Bereich Europäische Ethnologie: Vertiefende Lehrveranstaltungen aus M120, meist VO+UE Repräsentationen, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
- Bereich Soziologie: VO Ausgewählte Paradigmen soziologischer Theorien (Modul T 2 alternativ VO aus Theorien im Modul MA T), 5 ECTS, 2 SSt (npi)

Modul 2b:

Studierende können nach Maßgabe des Angebots beispielsweise folgende Lehrveranstaltungen wählen:

- Bereich Zeitgeschichte: AR Methodenworkshop, 3 ECTS, 2 SSt (pi)
- Bereich Theater-, Film- und Medienwissenschaft: SE Bruchstellen der Modern, 7 ECTS, 2 SSt (pi)
- Bereich Publizistik- und Kommunikationswissenschaft: VO+UE, 3 ECTS, 2 SSt (npi)
- Bereich Soziologie: VO Soziologische Methodologien und Methoden, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
- Bereich Europäische Ethnologie: Vertiefende Lehrveranstaltungen aus M120, meist VO+UE Repräsentationen, 5 ECTS, 2 SSt (pi)
- Bereich Judaistik: VO zur Darstellung jüdischer Figuren, jüdischer Lebenswelten und Antisemitismus im europäischen und amerikanischen Spielfilm, 3 ECTS, 2 SSt (npi); SE zur Darstellung jüdischer Figuren, jüdischer Lebenswelten und Antisemitismus im europäischen und amerikanischen Spielfilm, 6 ECTS, 2 SSt (pi)

Modul 3b:

Studierende können nach Maßgabe des Angebots beispielsweise folgende Lehrveranstaltungen wählen:

- Bereich Theater-, Film- und Medienwissenschaft: Seminare zu 7 ECTS, 2 SSt (pi)
- Bereich Politikwissenschaft: SE Vertiefung: Kultur und Politik, 6 ECTS, 2 SSt (pi)
- Bereich Soziologie: SE aus dem Modul Forschungsspezialisierung Visuelle Soziologie, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

189. Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Sinology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sinologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Bachelorstudium Sinologie an der Universität Wien dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse der modernen chinesischen Hochsprache und dem Aufbau eines Basiswissens insbesondere zu den drei Schwerpunkten Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Recht und Ökonomie Chinas seit Anfang des 20. Jahrhunderts. Es dient des Weiteren der Heranführung an zentrale Fragestellungen, Theorien und Methoden der modernen China-Forschung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Sinologie an der Universität Wien verfügen über grundlegende sprachliche Qualifikationen als Voraussetzung für die Meisterung von Alltagskommunikation in der modernen chinesischen Hochsprache. Sie erhalten grundlegende

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Kenntnisse als Voraussetzung für ein den Erfordernissen der Gegenwart entsprechendes Verstehen der Vorgänge in China. Sie verfügen über die Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über die gesellschaftliche Entwicklung in China und sind befähigt, relevante wissenschaftliche Themenstellungen zu identifizieren und zu bearbeiten. Sie erhalten hierdurch Kompetenzen und Fähigkeiten, die zu weiterführenden Studien befähigen und verfügen über eine Grundlage für berufliche Tätigkeiten in allen Bereichen, die spezialisierte Kenntnisse zur Entwicklung des gegenwärtigen China sowie einen kompetenten Umgang mit weltweiten Globalisierungsprozessen voraussetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Sinologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 150 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von insgesamt 30 ECTS-Punkten (oder ein Erweiterungscurriculum im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten in Kombination mit dem Wahlmodul Sinologie International bzw. Alternativen Erweiterungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten) absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Sinologie erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 und der Universitätsberechtigungsverordnung 1998 in der geltenden Fassung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Sinologie ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	SSt	ECTS
	Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP):	11	20
M 01	Pflichtmodul Einführung in das moderne Chinesisch 1	4	9
M 02	Pflichtmodul Einführung in das moderne Chinesisch 2	4	6
M 03	Pflichtmodul Einführung in die chinesische Geschichte, Literatur und Politik	3	5
M 1	Pflichtmodul Spracherwerb Basis	8	15
M 2	Pflichtmodul Spracherwerb Aufbau	16	30
M 3	Pflichtmodul Spracherwerb Mittelstufe	14	30
M 4	Pflichtmodul Basiswissen	6	11
M 5	Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten	6	9
M 6	Pflichtmodul Aufbauwissen	6	12
M 7	Pflichtmodul Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	4	12
M 8	Pflichtmodul Bachelor	2	11
Sin Int	Modul Sinologie International		0/15
EC	Erweiterungscurricula		15/30
SUMME			180

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP)

M 01	StEOP-Modul: Einführung in das moderne Chinesisch 1 (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine.	
Modulziele	Das Modul führt in das Moderne Chinesisch ein und vermittelt die Kompetenzen Lesen und Schreiben.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> pKU Sprachkurs Modernes Chinesisch 1a, 5 ECTS, 2 SSt VO Theorie und Praxis der chinesischen Schrift und Sprache, 4 ECTS, 2 SSt	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (9 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M 02	StEOP-Modul: Einführung in das moderne Chinesisch 2 (Pflichtmodul)	6 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine.	
Modulziele	Das Modul führt in das Moderne Chinesisch ein und vermittelt die Kompetenzen Sprechen und Verstehen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Modulprüfung:</u> pKU Sprachlabor 1a, 3 ECTS, 2 SSt pKU Sprechpraktikum 1a, 3 ECTS, 2 SSt	
Leistungsnachweis	Mündliche Modulprüfung (6 ECTS)	

Sprache	Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	
M 03	StEOP-Modul: Einführung in die chinesische Geschichte, Literatur und Politik (Pflichtmodul)	5 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine.	
Modulziele	Im Modul Einführung in die chinesische Geschichte, Literatur und Politik erhalten die Studierenden Grundwissen in den drei Bereichen Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Recht und Ökonomie.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: VO Chinesische Geschichte des 20. Jahrhunderts, 2 ECTS, 1 SSt VO Neue chinesische Literatur, 1 ECTS, 1 SSt VO Politik in der VR China, 2 ECTS, 1 SSt	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

Weitere Module des Studiums

M1	Modul Spracherwerb Basis (Pflichtmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Das Modul baut auf dem Sprachunterricht in der Studieneingangsphase auf. Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse der modernen chinesischen Hochsprache, wobei der Schwerpunkt auf kommunikativen Kompetenzen in der Alltagssprache liegt. Die Studierenden können nach Abschluss dieses Moduls vorher eingeübte Sätze aus dem Bereich der Alltagskommunikation verstehen und sprachlich angemessen darauf reagieren. Sie können diese Sätze sowohl in chinesischen Schriftzeichen als auch in der Umschrift Hanyu Pinyin lesen und schreiben.	
Modulstruktur	KU Modernes Chinesisch 1b, 5 ECTS, 2 SSt (pi) KU Sprachlabor 1b, 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Sprechpraktikum 1b, 3 ECTS, 2 SSt (pi) KU Schreibpraktikum 1b, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)	
Sprache	Deutsch oder Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1) sowie Chinesisch (Einstiegsniveau: A1)	

M2	Modul Spracherwerb Aufbau (Pflichtmodul)	30 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP, M1 Modulinterne Voraussetzungskette: Die jeweilige 2a Lehrveranstaltung muss vor Besuch der jeweiligen 2b Lehrveranstaltung positiv absolviert worden sein.	
Modulziele	In diesem Modul erweitern die Studierenden ihre Kenntnis der Strukturen der chinesischen Sprache und lernen, authentische chinesische Texte mit Unterstützung eines Lexikons zu lesen und zu verstehen.	

Modulstruktur	KU Modernes Chinesisch 2a, 5 ECTS, 2 SSt (pi) KU Textlektüre 2a, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Sprechpraktikum 2a, 2 ECTS, 2 SSt (pi) KU Schreibpraktikum 2a, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Modernes Chinesisch 2b, 5 ECTS, 2 SSt (pi) KU Textlektüre 2b, 4 ECTS, 2 SSt (pi) KU Sprechpraktikum 2b, 2 ECTS, 2 SSt (pi) KU Schreibpraktikum 2b, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (30 ECTS)
Sprache	Deutsch und Chinesisch (Einstiegsniveau: A2)

M3	Modul Spracherwerb Mittelstufe (Pflichtmodul)	30 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP, M1, M2	
Modulziele	Dieses Modul befähigt die Studierenden, mindestens 1.500 chinesische Zeichen zu lesen und zu schreiben, so dass sie Zeitungstexte mit Lexikonunterstützung lesen und verstehen und Alltagsgespräche auf Chinesisch führen können.	
Modulstruktur	KU Hören und Sprechen A, 2 ECTS, 2 SSt (pi) KU Hören und Sprechen B, 2 ECTS, 2 SSt (pi) KU Schreiben und Lesen A, 5 ECTS, 2 SSt (pi) KU Schreiben und Lesen B, 5 ECTS, 2 SSt (pi) KU Klassisches Chinesisch, 6 ECTS, 2 SSt (pi) KU Zeitungslektüre, 5 ECTS, 2 SSt (pi) KU Fachsprache, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (30 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Chinesisch (Einstiegsniveau: B1)	

M4	Modul Basiswissen (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	Die Studierenden erhalten im Modul Basiswissen Grundkenntnisse zu China und werden damit befähigt, Veranstaltungen in den drei Schwerpunkten des Studiums der Sinologie zu belegen.	
Modulstruktur	VO China und Ostasien, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Geschichte und Philosophie des dynastischen China, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Wirtschaftliche Entwicklung Chinas, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Chinesisches Recht, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Fachliteratur Geschichte, 2 ECTS, 1 SSt (npi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (11 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M5	Modul Wissenschaftliches Arbeiten (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP	
Modulziele	In diesem Modul erhalten die Studierenden grundsätzliche sowie fachspezifische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und des	

	Verfassens von wissenschaftlichen Texten.
Modulstruktur	UE Wissenschaftliches Arbeiten GG (Geschichte und Gesellschaft), 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Wissenschaftliches Arbeiten LK (Literatur und Kultur), 3 ECTS, 2 SSt (pi) UE Wissenschaftliches Arbeiten PR (Politik, Ökonomie und Recht), 3 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

M6	Modul Aufbauwissen (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP, M4, M5	
Modulziele	Nach Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung und den jeweils relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen in der englisch- und deutschsprachigen Sekundärliteratur in den drei inhaltlichen Schwerpunkten Geschichte und Gesellschaft, Literatur und Kultur sowie Politik, Ökonomie und Recht vertraut.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots drei Übungen zu je 4 ECTS, 2 SSt (pi) aus mindestens zwei der folgenden Bereiche: - Geschichte und Gesellschaft - Literatur und Kultur - Politik, Ökonomie und Recht	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M7	Modul Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	StEOP, M1, M2, M4, M5, M6	
Modulziele	In diesem Modul werden die Studierenden befähigt, sich unter Anleitung und auf der Grundlage englisch- und deutschsprachigen Literatur zu China auf einer fortgeschrittenen Ebene mit einer inhaltlichen Fragestellung auseinanderzusetzen und eine wissenschaftliche Arbeit zu konzipieren.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots zwei der folgenden Seminare: SE GG (Geschichte und Gesellschaft), 6 ECTS, 2 SSt (pi) SE LK (Literatur und Kultur), 6 ECTS, 2 SSt (pi) SE PR (Politik, Ökonomie und Recht), 6 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS).	
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M8	Modul Bachelor (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahme-	StEOP, M1, M2, M4, M5, M6, M7	

voraussetzung	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Mehr als die Hälfte der Veranstaltungen aus M3
Modulziele	Das Modul befähigt die Studierenden, unter Anleitung und auf der Grundlage von englisch- und deutschsprachigen Literatur und unter geringfügiger Verwendung chinesischsprachiger Literatur sowie Quellen zu China eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen, die den Grundanforderungen der Sinologie genügt.
Modulstruktur	SE Bachelorseminar, 11 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (11 ECTS).
Sprache	Deutsch und Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)

(2) Erweiterungscurricula/Wahlmodul Sinologie International/Alternative Erweiterungen

Im Rahmen des Bachelorstudiums sind 30 ECTS entweder

- in Form eines Erweiterungscurriculums zu 30 ECTS oder
- in Form einer Kombination eines Erweiterungscurriculums zu 15 ECTS mit dem Modul „Sinologie International“
- in Form einer Kombination eines Erweiterungscurriculums zu 15 ECTS mit einem weiteren Erweiterungscurriculum zu 15 ECTS
- in Form einer Kombination eines Erweiterungscurriculums zu 15 ECTS mit Alternativen Erweiterungen zu 15 ECTS

zu erbringen.

(a) Wahlmodul Sinologie International

EM	Modul Sinologie International (Wahlmodul)	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	StEOP	
Modulziele	Im Rahmen des Wahlmoduls Sinologie International vertiefen die Studierenden ihre Sprachkompetenz des Chinesischen und erhalten Einblicke in die Lebenswelt Chinas.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente (npi) und/oder prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 15 ECTS. Mindestens 8 ECTS müssen in Form von geeigneten Sprachlehrveranstaltungen erbracht werden. Die restlichen ECTS sind aus dem Bereich der chinaspezifischen Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen, die im Rahmen dieses Moduls besucht werden können und deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Darüber	

	hinaus können andere Lehrveranstaltungen nur gewählt werden, sofern diese Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung genehmigt wird.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)

(b) Erweiterungscurricula

Die Erweiterungscurricula sind der Homepage der Universität Wien zu entnehmen

(3) Modulprüfungen

Über folgende Module kann auf Antrag von Studierenden beim studienrechtlich zuständigen Organ der Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung erfolgen:

Modulprüfung „Spracherwerb Basis“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Basis“ gilt das Modul M1 „Spracherwerb Basis“ als absolviert.

Modulprüfung „Spracherwerb Aufbau“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Spracherwerb Aufbau“ gilt das Modul M2 „Spracherwerb Aufbau“ als absolviert.

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung Bachelorseminar im Modul Bachelor zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- a. Vorlesungen (VO): Vorlesungen vermitteln Basiswissen und führen an ein auf wissenschaftlichen Methoden basierendes Verständnis der Entwicklungen in China heran. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach entsprechender mündlicher oder schriftlicher Prüfung. Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Vorlesungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

(2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (PI) werden angeboten:

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

- a. Kurs (KU): Kurse sind aufeinander abgestimmte und das gesamte Bachelorstudium begleitende Lehrveranstaltungen im Bereich des Spracherwerbs. Sie haben prüfungsimmanenten Charakter und können immer nur besucht werden, wenn die Kenntnisse der vorangegangenen Lehrveranstaltung nachgewiesen sind. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht.
- b. Übung (UE): Übungen gelten der Heranführung an das wissenschaftliche Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus der Erstellung von schriftlichen Arbeiten. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht.
- c. Seminar (SE): Seminare dienen der praktischen Anwendung der im Studium bereits erworbenen Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus dem mündlichen Vortrag sowie der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt.

(3) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dient eine unter der Modulstruktur angegebene prüfungsimmanente Lehrveranstaltung lediglich der Vorbereitung auf die Modulprüfung, die ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung sind nicht Teil des Leistungsumfanges des Bachelors von 180 ECTS Punkten. Der für das Curriculum erforderliche Leistungsnachweis wird durch die Absolvierung der Modulprüfung erbracht. Die Lehrveranstaltungen sind durch ein vorangestelltes „p“ kenntlich gemacht.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

- a. Kurs (KU): 30 Studierende
- b. KStEOP der Studieneingangs- und Orientierungsphase (pKU): 50 Studierende
- c. Übung (UE): 30 Studierende
- d. Seminar (SE): 35 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen. Ersatzweise können, wenn es bei in § 5 Abs 3 so angegeben ist, auf Antrag der/des Studierenden Modulprüfungen durchgeführt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Das Bachelorstudium der Sinologie ist abgeschlossen, wenn alle Module und Erweiterungscurricula mit positivem Erfolg absolviert wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Sinologie (MBL vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 147) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

Anhang

(1) Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Sem	Modul M01	Sämtliche Lehrveranstaltungen	9 ECTS
	Modul M02	Sämtliche Lehrveranstaltungen	6 ECTS
	Modul M03	Sämtliche Lehrveranstaltungen	5 ECTS
	Gesamt		20 ECTS

2. Sem	Modul M1	Sämtliche Lehrveranstaltungen	15 ECTS
	Modul M4	Beliebige Vorlesungen aus M4	5 ECTS

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	EC/Sin Int	Beliebige Lehrveranstaltungen	10 ECTS
	Gesamt		30 ECTS

3. Sem	Modul M2	KU Modernes Chinesisch 2a	5 ECTS
		KU Textlektüre 2a	4 ECTS
		KU Sprechpraktikum 2a	2 ECTS
		KU Schreibpraktikum 2a	4 ECTS
	Modul M4	Beliebige Vorlesungen aus M4	6 ECTS
	Modul M5	Sämtliche Lehrveranstaltungen	9 ECTS
	EC/Sin Int	Beliebige Lehrveranstaltungen	3 ECTS
	Gesamt		33 ECTS

4. Sem	Modul M2	KU Modernes Chinesisch 2b	5 ECTS
		KU Textlektüre 2b	4 ECTS
		KU Sprechpraktikum 2b	2 ECTS
		KU Schreibpraktikum 2b	4 ECTS
	Modul M6	Sämtliche Lehrveranstaltungen	12 ECTS
	EC/Sin Int	Beliebige Lehrveranstaltungen	6 ECTS
	Gesamt		33 ECTS

5. Sem	Modul M3	KU Hören und Sprechen A	2 ECTS
		KU Schreiben und Lesen A	5 ECTS
		KU Klassisches Chinesisch	6 ECTS
		KU Fachsprache	5 ECTS
	Modul M7	Sämtliche Lehrveranstaltungen	12 ECTS
	EC/Sin Int	Beliebige Lehrveranstaltungen	3 ECTS
	Gesamt		33 ECTS

6. Sem	Modul M3	KU Hören und Sprechen B	2 ECTS
		KU Schreiben und Lesen B	5 ECTS
		KU Zeitungslektüre	5 ECTS
	Modul M8	Bachelorseminar	11 ECTS
	EC/Sin Int	Beliebige Lehrveranstaltungen	8 ECTS
	Gesamt		31 ECTS

(2) Englische Übersetzung der Titel der Module und Modulgruppen

Module Code	Module Title	SSt	ECTS
	Group of compulsory modules: Introductory and Orientation Period (STEOP):	11	20
M 01	Compulsory module: Introduction to Modern Chinese 1	4	9
M 02	Compulsory module: Introduction to Modern Chinese 2	4	6
M 03	Compulsory module: Introduction to Chinese History, Literature and Politics	3	5
M 1	Compulsory module: Elementary Chinese	8	15
M 2	Compulsory module: Pre-Intermediate Chinese	16	30
M 3	Compulsory module: Intermediate Chinese	14	30
M 4	Compulsory module: Basic Knowledge of China	6	11
M 5	Compulsory module: Academic Research and Writing	6	9
M 6	Compulsory module: Advanced Knowledge of China	6	12
M 7	Compulsory module: Applied Academic Research and Writing	4	12
M 8	Compulsory module: Bachelor	2	11
Sin Int	Module: International China Studies		0/15
EC	Extension Curricula		15/30
			180

190. Erweiterungscurriculum Understanding China

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Understanding China in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Understanding China“ an der Universität Wien ist, Studierenden grundlegende Kenntnisse über China sowie die Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Entwicklungen in China zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum „Understanding China“ richtet sich besonders an Studierende, die ein fundiertes Grundwissen über die gegenwärtigen Vorgänge in China erwerben wollen. Ebenso richtet sich das Erweiterungscurriculum an Studierende anderer Fachrichtungen der Ostasienwissenschaften, die ihr Wissen über Ostasien vertiefen und erweitern wollen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Understanding China“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Understanding China“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium der Sinologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modulnummer	Modulbezeichnung	ECTS	SSt
M1	Basiswissen	11	6
M2	Aufbauwissen	4	2
	Gesamt	15	

(2) Modulbeschreibungen

M1	Basiswissen (Pflichtmodul)	11 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben im Modul Basiswissen Grundkenntnisse über China.	
Modulstruktur	VO Chinesische Geschichte des 20. Jhdts, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Politik in der VR China, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO China und Ostasien, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VO Geschichte und Philosophie des dynastischen China, 3 ECTS, 2 SSt (npi) Studierende wählen darüber hinaus nach Maßgabe des Angebots eine der beiden folgenden Vorlesungen: VO Wirtschaftliche Entwicklung Chinas, 2 ECTS, 1 SSt (npi) oder VO Chinesisches Recht, 2 ECTS, 1 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (11 ECTS)	
Sprache	Deutsch, Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

M2	Aufbauwissen (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	M1	
Modulziele	In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung und den relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen auf der Grundlage der englisch- und deutschsprachigen Sekundärliteratur im Bereich Politik, Ökonomie und Recht in der VR China auseinander.	
Modulstruktur	SE Politik, Ökonomie und Recht, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	
Sprache	Deutsch, Englisch (empfohlenes Sprachniveau: C1)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen vermitteln Basiswissen und führen an ein auf wissenschaftlichen Methoden basierendes Verständnis der Entwicklungen in China heran. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach entsprechender mündlicher oder schriftlicher Prüfung.

Seminar (SE): Seminare dienen der praktischen Anwendung der im Studium bereits erworbenen Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt unter Einbezug der Ergebnisse aus dem mündlichen Vortrag sowie der Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten. Eine Anmeldung ist stets erforderlich. Es besteht Anwesenheitspflicht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminar: 35 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Das Erweiterungscurriculum „Understanding China“ ist positiv absolviert, wenn beide Module positiv abgeschlossen wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Titel der Module:

Module Code	Module Title	SSt	ECTS
M 1	Compulsory module: Basic Knowledge	6	11
M 2	Compulsory module: Advanced Knowledge	2	4
			15

191. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Niederlandistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene 1. Änderung des Bachelorstudium Niederlandistik, veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 151, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen

- Die Modulstruktur des Wahlmoduls 11 Textkompetenz und Kommunikation im beruflichen Kontext lautet: „

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Kurse KU Berufsorientierte Spezialisierung: Textkompetenz und Kommunikation im beruflichen Kontext (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
----------------------	---

„

- Die Modulstruktur des Wahlmoduls 12 Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung im beruflichen Kontext lautet: „

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Kurse KU Berufsorientierte Spezialisierung: Sprach-, Literatur- und Kulturvermittlung im beruflichen Kontext (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
----------------------	---

„

- Die Modulstruktur des Wahlmoduls 13 Übersetzen lautet: „

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Kurse KU Berufsorientierte Spezialisierung: Übersetzen (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
----------------------	---

”

- Die Modulstruktur des Wahlmoduls 14 Afrikaans: Sprache und Kultur im Kontext lautet: „

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Kurse KU Berufsorientierte Spezialisierung: Afrikaans – Sprache und Kultur im Kontext (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Wahlmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
----------------------	--

”

(2) § 11 Inkrafttreten

Dem Text des § 11 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 03.05.2016, Nr. 191, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

192. Curriculum für das Masterstudium Niederlandistik (Version 2016)

Englische Übersetzung: Masterprogramme Dutch Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Niederlandistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums Niederlandistik an der Universität Wien ist die Vermittlung erweiterter Kenntnisse und Forschungskompetenzen der Niederlandistik in einem der Schwerpunkte niederländische Literaturwissenschaft oder niederländische Sprachwissenschaft. In diesem Rahmen erhalten die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums einen vertieften Einblick in aktuelle Forschungsthemen. Zugleich vermittelt das Masterstudium Niederlandistik interdisziplinäres Wissen über die regionale, sprachliche und literarische Vielfalt im niederländischen Sprachraum und über die Rolle der niederländischen Sprache und Literatur im internationalen Kontext sowie praktische Kompetenzen im Bereich Sprach- und Kulturvermittlung. Entsprechend erhalten die Studierenden in der Projekt- und Abschlussphase die Möglichkeit, sich für einen eher forschungsorientierten (Research-Schwerpunkt) oder für einen vermittlungsorientierten (Praxis-Schwerpunkt) Schwerpunkt zu entscheiden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Niederlandistik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, Forschungsfragen selbstständig methodengerecht zu entwickeln, zu bearbeiten und zu präsentieren. Außerdem verfügen sie über

erweiterte Sprachkompetenzen und erweiterte praktische Kompetenzen im Bereich Sprach- und Literaturvermittlung.

Sie erhalten vertiefte Einsichten in thematische, räumliche und historische Kontexte der Nederlandistik, insbesondere in Bezug auf die Dynamik der niederländischen Sprache, Literatur und Kultur im Spannungsfeld von Regionalisierung und Globalisierung. Sie verfügen außerdem über ein interdisziplinäres Sachwissen über die soziale, kulturelle und historische Bedingtheit der niederländischen Sprache und Literatur im internationalen Kontext sowie deren Relevanz für verschiedene Berufsfelder.

Dies befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Nederlandistik an der Universität Wien zu berufspraktischen Tätigkeiten in öffentlich-rechtlich organisierten nationalen, europäischen und internationalen sowie in kommerziellen Bereichen (beispielsweise Diplomatischer Dienst, internationale Organisationen, Kulturbetrieb, Erwachsenenbildung, Archive, Museen, Bibliotheken, Medien, Verlage, Bildungs- und Wissenschaftspolitik, etc).

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Nederlandistik beträgt jedenfalls 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, jedenfalls 35 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Nederlandistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Nederlandistik der Universität Wien oder das internationale Bachelorstudium 'Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context'.

Zudem gelten alle Bachelorstudien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen und der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, der Fakultät für Psychologie, der Fakultät für Sozialwissenschaften und des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien als facheinschlägig, wenn in deren Rahmen die beiden Erweiterungscurricula „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ und „Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung“ absolviert wurden.

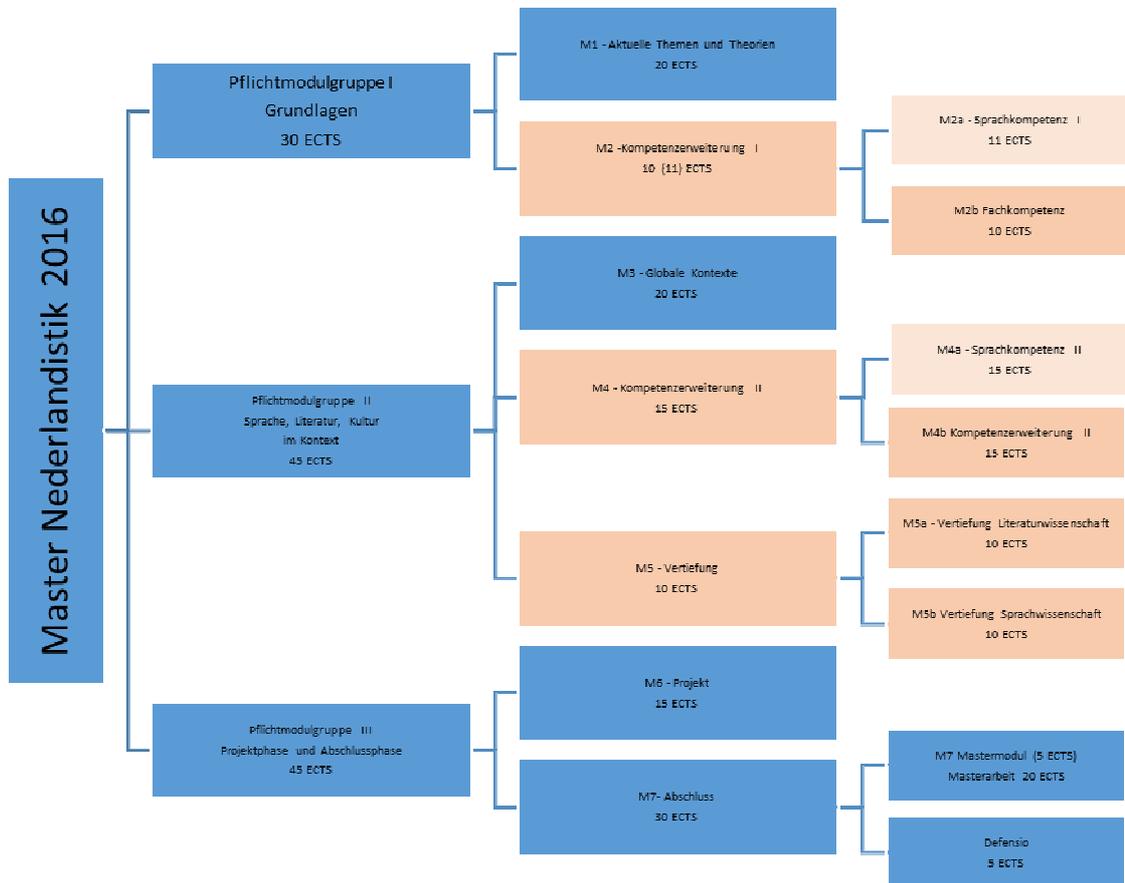
Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Niederlandistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick



(2) Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodulgruppe I – Grundlagen

1.1. Modul 1 Aktuelle Themen und Theorien

M1	Aktuelle Themen und Theorien (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>In diesem Modul werden anhand von Beispielen aus der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion im Bereich der niederländischen Literatur- und Sprachwissenschaft die Kenntnisse des Bachelorstudiums erweitert bzw. werden die Studierenden mit aktuellen Themen und Theorien der Niederlandistik vertraut gemacht.</p> <p>Die Studierenden verfügen danach über die erforderlichen</p>	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	Grundlagen für die wissenschaftliche Forschung. Sie verfügen über die Fähigkeit zur theoretisch fundierten Reflexion über relevante Aspekte der niederländischen Sprach- und Literaturwissenschaft. Die Studierenden haben Verständnis für die Methodenvielfalt in diesem Bereich und haben Erfahrung mit der problemadäquaten Anwendung ausgewählter Methoden gewonnen.
Modulstruktur	KU-VL Aktuelle Themen und Theorien der Literaturwissenschaft (pi, 10 ECTS, 2 SSt.) KU-VL Aktuelle Themen und Theorien der Sprachwissenschaft (pi, 10 ECTS, 2 SSt.)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (20 ECTS)
Sprache	Niederländisch

1.2. Kompetenzerweiterung I

Studierende, die den BA Niederlandistik bzw das international Bachelorstudium „Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context“ abgeschlossen haben, können nur Modul 2b wählen. Andere Studierende haben die Wahl zwischen folgenden Alternativen Pflichtmodulen:

1.2.1. Modul 2a Sprachkompetenz I (11 ECTS)

Das Modul 2a ist an jene Studierenden adressiert, die nicht den BA Niederlandistik bzw das international Bachelorstudium „Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context“ abgeschlossen haben, um ihre Sprachkompetenz zu erweitern.

M2a	Sprachkompetenz I (Alternatives Pflichtmodul)	11 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Im Rahmen des für die Zulassung berechtigenden Vorstudiums wurden die Erweiterungscurricula ‚Niederländische Sprache und Kultur – Einführung‘ und ‚Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung‘ absolviert.	
Modulziele	Ziel ist die Erweiterung der Sprachkompetenz sowie die Vertiefung der Sprachfertigkeiten bis Niveau B2 nach CEFR. Die Studierenden können verschiedene formelle und (semi-) authentische Texte (audiovisuell) verstehen und analysieren, sowie verschiedene Formen von Informationen schriftlich und mündlich grammatikalisch nahezu korrekt produzieren. Die Studierenden können sich mündlich und schriftlich komplex, gut strukturiert und nuanciert über wissenschaftliche Themen aus der Niederlandistik ausdrücken.	
Modulstruktur	UE Spracherwerb III (pi, 11 ECTS, 6 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (11 ECTS)	
Sprache	Niederländisch (Einstiegsniveau: B1 nach CEFR)	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

1.2.2 Modul 2b Fachkompetenz (10 ECTS)

M2b	Fachkompetenz (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben erweiterte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich Methodologie und haben ihre Fähigkeit zur Analyse, Produktion und/oder Übersetzung von akademischen sowie fachsprachlichen Texten verbessert.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Kurse KU-VL Fachkompetenz (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Alternative Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	
Sprache	Niederländisch	

2. Pflichtmodulgruppe II – Sprache, Literatur, Kultur im Kontext

2.1. Modul 3 Globale Kontexte (20 ECTS)

M3	Globale Kontexte (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahme- voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben sich ein breites Hintergrundwissen aus anderen Disziplinen angeeignet, welches es ihnen ermöglicht, die niederländische Literatur, Sprache und Kultur aus vielfältigen Blickwinkeln kritisch darzustellen und zu erforschen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS, darunter zumindest eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, aus anderen Masterstudien zu folgenden Themenbereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierung • Regionalisierung • Identität • Diversität • Migration • Transfer • Mobilität Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen.	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul gewählten Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS).
-------------------	---

2.2. Kompetenzerweiterung II

Studierende, die den BA Niederlandistik bzw das international Bachelorstudium „Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context“ abgeschlossen haben, können nur Modul 4b wählen. Andere Studierende haben die Wahl zwischen folgenden Alternativen Pflichtmodulen:

2.2.1. Modul 4a Sprachkompetenz II (15 ECTS)

M4a	Sprachkompetenz II (Alternatives Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Erweiterungscurricula ‚Niederländische Sprache und Kultur – Einführung‘ und ‚Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung‘, Modul 2a Sprachkompetenz I	
Modulziele	Nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen verfügen die Studierenden über Sprachfertigkeiten bis Niveau C1 und vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bereichen wie Kommunikation im beruflichen Kontext, Literatur- und Sprachvermittlung, Sprachkompetenz oder Übersetzen.	
Modulstruktur	UE Spracherwerb IV (pi, 5 ECTS, 4 SSt.) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Kurse KU Berufsorientierte Spezialisierung (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell in Frage kommenden Kurse werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)	
Sprache	Niederländisch (Einstiegsniveau: B2 nach CEFR)	

2.2.2. Modul 4b Kompetenzerweiterung II (15 ECTS)

M4b	Kompetenzerweiterung (Alternatives Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen verfügen die Studierenden über Sprachfertigkeiten bis Niveau C1 und vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bereichen wie Kommunikation im beruflichen Kontext, Literatur- und Sprachvermittlung, Sprachkompetenz oder Übersetzen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots drei Kurse KU Berufsorientierte Spezialisierung (je 5 ECTS, 2 SSt., pi).	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	Die aktuell für dieses Alternative Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 15 ECTS)
Sprache	Niederländisch

2.3. Modul 5 – Vertiefung

Die Studierenden haben eines der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodulen zu absolvieren:

2.3.1. Modul 5a Literaturwissenschaft Vertiefung (10 ECTS)

M5a	Literaturwissenschaft Vertiefung (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1 Aktuelle Themen und Theorien	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M2 Kompetenzerweiterung I	
Modulziele	Die Studierenden sind imstande, eine selbstständige Forschungsarbeit auf dem Gebiet der niederländischen Literaturwissenschaft zu entwerfen, auszuarbeiten sowie kritisch zu beurteilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Seminare SE Literaturwissenschaft Vertiefung (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Alternative Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
Sprache	Niederländisch	

Modul 5b Sprachwissenschaft Vertiefung (10 ECTS)

M5b	Sprachwissenschaft Vertiefung (Alternatives Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1 Aktuelle Themen und Theorien	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	M2 Kompetenzerweiterung I	
Modulziele	Die Studierenden sind imstande, eine selbstständige Forschungsarbeit auf dem Gebiet der niederländischen Sprachwissenschaft zu entwerfen, auszuarbeiten, sowie kritisch zu beurteilen.	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei Seminare SE Niederländische Sprachwissenschaft (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Alternative Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)
Sprache	Niederländisch

3. Pflichtmodulgruppe III – Projektphase und Abschluss

3.1.1. Modul 6 Projekt (15 ECTS)

M6	Projekt (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Mit einem forschungs- oder praxisorientierten Projekt im Bereich der niederländischen Literatur- oder Sprachwissenschaft, bzw. der Kompetenzerweiterung bereiten sich die Studierenden auf die spätere berufliche Praxis beziehungsweise auf weiterführende Tätigkeiten in der Forschung vor.	
Modulstruktur	PR Projekt 15 ECTS	
Leistungsnachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Projekts (inkl. Projektbericht) (15 ECTS)	

3.2. Modul 7 Mastermodul (5 ECTS)

M7	Mastermodul (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Das Mastermodul dient der Vorbereitung und dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.	
Modulstruktur	SE Graduiertenkolleg (5 ECTS, 2 SSt., pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	
Sprache	Niederländisch	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und Fragen über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Niederlandistik werden folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) angeboten: Kurs, Seminar, Graduiertenkolleg.

Alle Lehrveranstaltungstypen (mit Ausnahme des SE Graduiertenkolleg) können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehrereinheit (Zusatzbezeichnung: '-VL') angeboten werden. Dabei kommen sowohl Formen des ‚blended-learning‘, als auch Lernformen, bei denen das Lernen weitgehend autonom stattfindet, zum Einsatz.

1. Kurs (KU / KU-VL): Kurse dienen der thematischen, theoretischen und methodischen Auseinandersetzung mit Fragen der Niederlandistik. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen werden unterschiedliche Didaktiken eingesetzt, wie selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgt.
2. Seminar (SE / SE-VL): Seminare dienen der Einführung in die Forschungsarbeit. Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter soll Einblick in ihre/seine Forschung und in den internationalen Forschungszusammenhang geben. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine eigenständige schriftliche Forschungsseminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels neuer Medien, auszuarbeiten ist.
1. SE Graduiertenkolleg (GRAD): Das Graduiertenkolleg dient einerseits als Unterstützung bei der Betreuung der vorgeschriebenen Masterarbeit, andererseits als Plattform für die Auseinandersetzung mit den Theorien und Methoden der Niederlandistik. Das Graduiertenkolleg ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, in der regelmäßig

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

schriftliche und mündliche Beiträge und Präsentationen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zur eigenen Forschungsarbeit diskutiert und beurteilt werden.

2. PR Projekt: Projekte haben einen Research-Schwerpunkt oder einen Praxis-Schwerpunkt und dienen der Kompetenzerweiterung insbesondere im Hinblick auf selbstständiges und vernetztes theorie- und methodengeleitetes Arbeiten. Das Projekt wird anhand des Projektberichtes „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(2) In diesem Curriculum können auch nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in anderen Curricula definiert sind. Die Beurteilung der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Die Beurteilung bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher erbrachter Leistungen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Niederlandistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Niederlandistik (MBL vom 17.03.2008, 15. Stück, Nr. 107) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

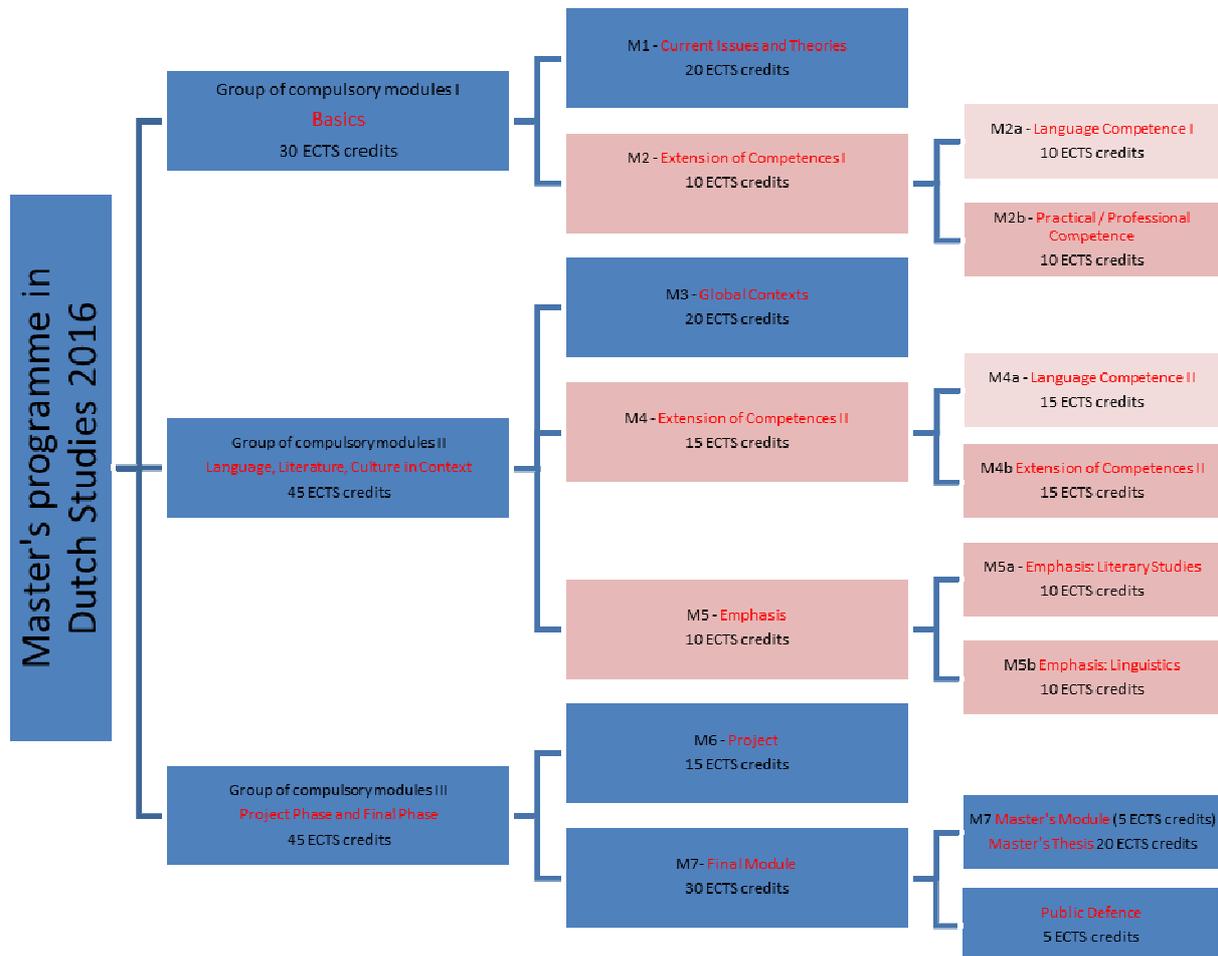
Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe
1	M1	KU-VL Aktuelle Themen und Theorien (Literaturwissenschaft)	10	
	M1	KU-VL Aktuelle Themen und Theorien (Sprachwissenschaft)	10	
	M2a bzw M2b	UE Sprachkompetenz I oder KU-VL Fachkompetenz	11 oder 10	
				30 (31)
2	M3	LV Globale Kontexte	15	
	M4a oder M4b	Sprachkompetenz II oder Kompetenzerweiterung II	10	
	M5	SE Vertiefung	5	
				30
3	M3	LV Globale Kontexte	5	
	M4	Sprachkompetenz II oder Kompetenzerweiterung II	5	
	M5a oder M5b	SE Vertiefung	5	
	M6	PR Projekt	15	
				30
4	M7	SE Graduiertenkolleg	5	
		Masterarbeit	20	
		Defensio	5	
				30
				120 (121)

English Module Titles:



193. 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Einführung in die niederländische Sprache und Kultur

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Einführung in die niederländische Sprache und Kultur, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 189, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titel

Der Titel des Erweiterungscurriculums wird geändert und lautet:

„Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“

(2) Englische Übersetzung

Nach dem Titel wird folgende Zeile eingefügt: **„Englische Übersetzung: Dutch Language and Culture – Introduction“**.

(3) § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

- In § 1 erster Absatz wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

- In § 1 zweiter Absatz erster Satz wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

- In § 1 dritter Absatz wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

(4) § 2 Dauer und Umfang

In § 2 wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

(5) § 3 Registrierungsvoraussetzungen

In § 3 wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

(6) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In § 4 erster Satz wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

(7) § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

In § 5.1. im ersten Absatz wird die Wortfolge „Einführung in die niederländische Sprache und Kultur“ von der Wort- und Zeichenfolge „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ ersetzt.

(8) § 8 Inkrafttreten

Dem Text des § 8 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 03.05.2016, Nr. 193, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(9) Anhang

Der Anhang lautet:

„Anhang

English Module Titles:

Deutscher Module Name	Englisch Module Title
Einführung in Kultur und Geschichte des niederländischen Sprachraums	Introduction to Culture and History in Dutch-Speaking Areas

Spracherwerb I	Language Competence I
----------------	-----------------------

“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

194. Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung

Englische Übersetzung: Dutch Language and Culture – Emphasis

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht "Nederlandistik" (Bachelor oder Master) studieren, erweiterte Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der niederländischen Sprache und Kultur zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung bietet den Studierenden Zusatzqualifikationen im Bereich der niederländischen Sprache und Kultur. Es ermöglicht eine weiterführende Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und der Kultur des niederländischen Sprachraums sowie den Erwerb von Basiskenntnissen der niederländischen Sprache. Die Studierenden erwerben Grundwissen in niederländischer Literatur-, Sprach- oder Kulturwissenschaft.

Die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung, zusammen mit dem Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Einführung, ermöglicht Absolventen und Absolventinnen der Bachelorstudien der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen und der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, der Fakultät für Psychologie, der Fakultät für Sozialwissenschaften und des Zentrums für Translationswissenschaft der Universität Wien die direkte Zulassung zum Masterstudium Nederlandistik.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung kann von allen Studierenden der Universität Wien, die kein Studium der Nederlandistik betreiben, gewählt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Erweiterungscurriculum Niederländische Sprache und Kultur – Vertiefung ist die erfolgreiche Absolvierung des Erweiterungscurriculums Niederländische Sprache und Kultur – Einführung.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1	Spracherwerb II (Pflichtmodul)	7 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Vermittlung der vier kommunikativen Fertigkeiten bis zum Niveau B1 nach CEF. Die Studierenden sind im Stande, verschiedene Arten von formellen und informellen Texten und Erzählungen aus der eigenen Erfahrungswelt und den eigenen Interessensgebieten zu verstehen und eigenständig zu produzieren. Die Studierenden können Gespräche über Alltagsthemen und Aktualitäten verstehen und daran teilnehmen. Sie haben Einblick in den Sprachgebrauch der Länder des niederländischen Sprachraums.	
Modulstruktur	UE Spracherwerb II (7 ECTS, 4 SSt., pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	
Sprache	Niederländisch (Einstiegsniveau: A2 nach CEFR)	

Modul 2	Grundlagen Sprach- und Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundbegriffe der Literatur- und Sprachwissenschaft und haben einen Überblick über die wichtigsten literatur- und sprachwissenschaftlichen Forschungsbereiche. Sie beherrschen die Basisprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens: sie finden sich in Bibliotheken zurecht, kennen die wichtigsten Nachschlagewerke, können mit großen Informationssammlungen umgehen, eigenständig recherchieren, korrekt zitieren und bibliographieren und sind mit dem Aufbau einer wissenschaftlichen Arbeit vertraut.	
Modulstruktur	KU Grundlagen Literatur- und Sprachwissenschaft (4 ECTS, 2 SSt., pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	
Sprache	Niederländisch (empfohlenes Sprachniveau: A2 nach CEFR)	

Modul 3	Schwerpunkt (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden sind mit verschiedenen literaturwissenschaftlichen bzw. sprachwissenschaftlichen oder kulturwissenschaftlichen Begriffen, Modellen, Methoden und Analysetechniken vertraut und können diese auf konkrete literarische bzw. sprachliche oder historische Texte und Kontexte anwenden und präsentieren. Sie können an Diskussionen zu aktuellen literarischen, sprachwissenschaftlichen oder kulturellen Themen des niederländischen Sprachraums teilnehmen und sind imstande, sich in einen kulturwissenschaftlichen bzw. literaturwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen	

	Themenbereich einzuarbeiten und diesen adäquat darzustellen.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots entweder - einen Kurs KU Niederländische Sprachwissenschaft – Aufbau oder - einen Kurs KU Literaturwissenschaft Aufbau oder - einen Kurs KU Kultur und Geschichte Aufbau (je 4 ECTS, 2 SSt., pi) Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)
Sprache	Niederländisch (empfohlenes Sprachniveau: B1 nach CEFR)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Übungen (UE):

In den Übungen sollen konkrete Aufgaben gelöst oder praktische Lernziele erreicht werden. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung unter anderem aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen bzw. Tests im Verlauf und am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.

Kurse (KU):

Kurse haben Grundkenntnisse zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches zu behandeln. Dabei ist eine möglichst breite Streuung von Forschungsansätzen zu gewährleisten. In Kursen werden unterschiedliche Didaktiken und Methoden eingesetzt, wie selbstständiges Arbeiten, Teamwork, praktische Übungen, Diskussion, Vortrag, Referat etc. Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung unter anderem aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Verlauf der Lehrveranstaltung erfolgt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung: 50 TeilnehmerInnen

Kurs: 30 TeilnehmerInnen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Studierende des Bachelorstudiums „Niederlandistik“ und des internationalen Bachelorstudiums „Dutch Language, Literature and Culture in a Central European Context“ sowie Studierende, die das Erweiterungscurriculum „Niederländische Sprache und Kultur – Einführung“ absolviert haben, werden bevorzugt in die im Curriculum verankerten Lehrveranstaltungen aufgenommen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Anhang

English Module Titles:

Deutscher Module Name	English Module Title
Spracherwerb II (Pflichtmodul)	Language Competence II (compulsory module)
Grundlagen Sprach- und Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Principles of Literature Studies and Linguistics (compulsory module)
Schwerpunkt (Pflichtmodul)	Emphasis (compulsory module)

195. Curriculum für das Bachelorstudium Skandinavistik (Version 2016)

Englische Übersetzung: Scandinavian Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch) und Literaturen in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen, wobei auch gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Die Teilgebiete der Skandinavistik sind demnach: Sprachbeherrschung einer skandinavischen Sprache (angeboten werden: Dänisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch), Skandinavistische Sprachwissenschaft,

Skandinavistische Literaturwissenschaft und Altnordistik. Außerdem können sich die Studierenden wissenschaftlich vertiefen, weitere (auch nichtskandinavische) Sprachen des Nordens erlernen oder sich in die Ostseeraumstudien einarbeiten. Dabei machen sich die Studierenden mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche des Faches vertraut, wobei der gesamtskandinavische Aspekt eine große Rolle spielt. Nachgewiesen wird die erlangte Kompetenz insbesondere durch das Verfassen zweier Bachelorarbeiten. Neben dieser skandinavistischen Kernausbildung haben die Studierenden auch Erweiterungscurricula anderer Studienrichtungen zu wählen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien sind mit einem ausreichenden Wissen aus allen oben erwähnten Teildisziplinen sowie mit einer ausgezeichneten Kompetenz in zumindest einer skandinavischen Sprache ausgestattet und befähigt, ihr Wissen und die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche der Skandinavistik sachgerecht anzuwenden. Insbesondere eignen sich die Studierenden im Laufe des Studiums Reflexionsfähigkeit, strukturierendes und kritisches Denken sowie Problemlösungsfähigkeit an und lernen den Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, mit neuen Medien und Literatur. Neben sprachlichen und methodischen Kompetenzen besitzen die Absolventinnen und Absolventen der Skandinavistik auch soziale Kompetenzen, wie zum Beispiel die Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, insbesondere im internationalen Bereich. Die Bereitschaft zur Mobilität und zur Auseinandersetzung mit anderen Kulturen wird sowohl am Studienort als auch durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Damit verfügen die Absolventinnen und Absolventen der Skandinavistik über alle notwendigen Kompetenzen, um sich in einer auf Flexibilität gründenden Berufswelt im In- und Ausland zurecht zu finden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Skandinavistik beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 72 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen und 18 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Skandinavistik erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Hinsichtlich des Latein-Nachweises bzw. einer eventuell notwendigen Latein-Zusatzprüfung gilt die UBVO 1998.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Skandinavistik ist der akademische Grad *Bachelor of Arts* – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Im Bachelorstudium der Skandinavistik sind folgende Module zu absolvieren:

Studieneingangs- und Orientierungsphase (20 ECTS-Punkte):

Voraussetzungen der Skandinavistik (6 ECTS-Punkte)

Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft (7 ECTS-Punkte)

Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (7 ECTS-Punkte)

Weitere Pflichtmodule (52 ECTS-Punkte):

Skandinavische Sprachgeschichte (7 ECTS-Punkte)

Skandinavistische Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Skandinavische Literaturgeschichte (7 ECTS-Punkte)

Skandinavistische Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Altnordistik (8 ECTS-Punkte)

Bachelorarbeiten (14 ECTS-Punkte)

Alternative Pflichtmodulgruppe (30 ECTS-Punkte):

Dänisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Dänisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)

Dänisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)

oder:

Isländisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Isländisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)

Isländisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)

oder:

Norwegisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Norwegisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)

Norwegisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)

oder:

Schwedisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Schwedisch – Aufbaustufe (12 ECTS-Punkte)

Schwedisch – Endstufe (6 ECTS-Punkte)

Wahlmodulgruppe (zusammen 18 ECTS-Punkte):

Isländisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Dänisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Norwegisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Schwedisch – Grundstufe (12 ECTS-Punkte)

Litauisch (12 ECTS-Punkte)

Ostseeraumstudien (12 ECTS-Punkte)

Kulturwissenschaftliche Erweiterung (6 ECTS-Punkte)

Wissenschaftliche Vertiefung (6 ECTS-Punkte)

Periphere Sprache (6 ECTS-Punkte)

Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

(2) Modulbeschreibungen

Module der Studieneingangs- und Orientierungsphase:

SKB110	Voraussetzungen der Skandinavistik (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Modulziele	Erwerb von für das Studium der Skandinavistik nötigen Basiskenntnissen und -fähigkeiten im Bereich des philologischen wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (3 ECTS-Punkte, 2 SSt) VO Einführung in die Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens (3 ECTS-Punkte, 2 SSt)
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (6 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

SKB120	Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 7
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Aneignung der wichtigsten Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft, vor allem in Hinblick auf die skandinavischen Sprachen, Erwerb von Grundkenntnissen der Strukturen der verschiedenen skandinavischen Sprachen inklusive ihrer Varietäten sowie von Grundkenntnissen bezüglich ihrer gesellschaftlichen Stellung und Planung	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft (7 ECTS-Punkte, 4 SSt)	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKB130	Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 7
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Aneignung der Theorien und Methoden sowie Erwerb von Grundkenntnissen der skandinavistischen Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung:</u> VO Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (7 ECTS-Punkte, 4 SSt)	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (7 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

Weitere Pflichtmodule (mit Ausnahme des Pflichtmoduls Bachelorarbeiten):

SKB210	Skandinavische Sprachgeschichte (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 7
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Erwerb von Kenntnissen aus der skandinavischen Sprachgeschichte vom Urindogermanischen bis zu den heutigen skandinavischen Sprachen, aufbauend auf die in der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten	
Modulstruktur	VO Vorlesung: Skandinavische Sprachgeschichte (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi)	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	UE Übungen zur skandinavischen Sprachgeschichte (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

SKB220	Skandinavistische Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 8
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen sprachwissenschaftlichen Methoden im Rahmen der Bearbeitung eines fachlich einschlägigen Themas sowie vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der skandinavistischen Sprachwissenschaft in Teilgebieten derselben	
Modulstruktur	PS Proseminar zur skandinavistischen Sprachwissenschaft (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) VO Vorlesung zur skandinavistischen Sprachwissenschaft (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKB230	Skandinavische Literaturgeschichte (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 7
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Erwerb von Kenntnissen aus der skandinavischen Literaturgeschichte, aufbauend auf die in der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten	
Modulstruktur	VO Vorlesung: Skandinavische Literaturgeschichte (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi) UE Übungen zur skandinavischen Literaturgeschichte (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (3 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKB240	Skandinavistische Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 8
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Fähigkeiten, unterschiedliche methodisch-theoretische literaturwissenschaftliche Zugänge auf skandinavische Materialien (z.B. Texte und Medienerzeugnisse) anzuwenden, sowie Erwerb von berufsqualifizierenden und fächerübergreifenden Kompetenzen (wie z.B. strukturierte Materialsichtung und selbständige Einarbeitung in neue Stoffgebiete)	
Modulstruktur	PS Proseminar zur skandinavistischen Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	VO Vorlesung zur skandinavistischen Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npj)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npj) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

SKB250	Altnordistik (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 8
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Erwerb von Methoden, Kenntnissen und Kompetenzen der Altnordistik, aufbauend auf die in der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten	
Modulstruktur	VU Einführung in die Altnordistik (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) VO Vorlesung zur Altnordistik (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npj)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npj) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

Alternative Pflichtmodulgruppen:

Die Studierenden haben eine der folgenden Alternativen Pflichtmodulgruppen zu absolvieren. Im Rahmen der Alternativen Pflichtmodulgruppe müssen alle Module im Gesamtausmaß von 30 ECTS-Punkten absolviert werden.

Alternative Pflichtmodulgruppe – Dänisch:

SKB260(D)	Dänisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Dänisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Dänisch	

SKB270(D)	Dänisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(D)	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls moderne literarische Prosatexte verstehen, argumentative Texte verfassen, längeren Reden folgen und sich fließend mit Muttersprachlern verständigen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Dänisch: Sprachbeherrschung 2 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Dänisch: Sprachbeherrschung 3 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi)	

	Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Dänisch: Sprachbeherrschung 3 muss die UE Dänisch: Sprachbeherrschung 2 absolviert werden.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)
Sprache	Dänisch (Einstiegsniveau: Dänisch A2 gemäß CEFR)

SKB280(D)	Dänisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB270(D)	
Modulziele	Fähigkeit, die Sprache auf sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Themen anzuwenden, insbesondere Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen landes- und kulturkundlichen Aspekte des Sprachgebietes; Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2/C1 gemäß CEFR	
Modulstruktur	UE Dänisch: Sprachbeherrschung 4 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) UE Landeskunde Dänemarks (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Dänisch (Einstiegsniveau: Dänisch B2 gemäß CEFR)	

Alternative Pflichtmodulgruppe – Isländisch:

SKB260(I)	Isländisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Isländisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Isländisch	

SKB270(I)	Isländisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(I)	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls moderne literarische Prosatexte verstehen, argumentative Texte verfassen, längeren Reden folgen und sich fließend mit Muttersprachlern verständigen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Isländisch: Sprachbeherrschung 2 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Isländisch: Sprachbeherrschung 3 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi)	
	Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Isländisch: Sprachbeherrschung 3 muss die UE Isländisch: Sprachbeherrschung 2 absolviert werden.	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch und Isländisch (Einstiegsniveau: Isländisch A2 gemäß CEFR)

SKB280(I)	Isländisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB270(I)	
Modulziele	Fähigkeit, die Sprache auf sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Themen anzuwenden, insbesondere Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen landes- und kulturkundlichen Aspekte des Sprachgebietes; Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2/C1 gemäß CEFR	
Modulstruktur	UE Isländisch: Sprachbeherrschung 4 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) UE Landeskunde Islands (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Isländisch (Einstiegsniveau: Isländisch B2 gemäß CEFR)	

Alternative Pflichtmodulgruppe – Norwegisch:

SKB260(N)	Norwegisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Norwegisch	

SKB270(N)	Norwegisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(N)	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls moderne literarische Prosatexte verstehen, argumentative Texte verfassen, längeren Reden folgen und sich fließend mit Muttersprachlern verständigen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 2 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 3 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 3 muss die UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 2 absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Norwegisch (Einstiegsniveau: Norwegisch A2 gemäß CEFR)	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

SKB280(N)	Norwegisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB270(N)	
Modulziele	Fähigkeit, die Sprache auf sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Themen anzuwenden, insbesondere Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen landes- und kulturkundlichen Aspekte des Sprachgebietes; Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2/C1 gemäß CEFR	
Modulstruktur	UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 4 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) UE Landeskunde Norwegens (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Norwegisch (Einstiegsniveau: Norwegisch B2 gemäß CEFR)	

Alternative Pflichtmodulgruppe – Schwedisch:

SKB260(S)	Schwedisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Schwedisch	

SKB270(S)	Schwedisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(S)	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls moderne literarische Prosatexte verstehen, argumentative Texte verfassen, längeren Reden folgen und sich fließend mit Muttersprachlern verständigen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 2 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 3 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 3 muss die UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 2 absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Schwedisch (Einstiegsniveau: Schwedisch A2 gemäß CEFR)	

SKB280(S)	Schwedisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB270(S)	

Modulziele	Fähigkeit, die Sprache auf sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Themen anzuwenden, insbesondere Erwerb von Kenntnissen der wesentlichen landes- und kulturkundlichen Aspekte des Sprachgebietes; Erwerb des Sprachkompetenzniveaus B2/C1 gemäß CEFR
Modulstruktur	UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 4 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) UE Landeskunde Schwedens (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)
Sprache	Schwedisch (Einstiegsniveau: Schwedisch B2 gemäß CEFR)

Wahlmodule:

Die Studierenden haben im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebotes aus folgenden Modulen zu wählen.

SKB310	Isländisch – Grundstufe (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie eines der Module SKB260(D), SKB260(N) oder SKB260(S). Als Alternative Pflichtmodulgruppe darf nicht Isländisch gewählt werden bzw. gewählt worden sein.	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Isländisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Isländisch	

SKB320(D)	Dänisch – Grundstufe (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(I). Als Alternative Pflichtmodulgruppe darf weder Dänisch noch Norwegisch noch Schwedisch gewählt werden bzw. gewählt worden sein.	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Dänisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Dänisch	

SKB320(N)	Norwegisch – Grundstufe (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(I). Als Alternative Pflichtmodulgruppe darf weder Dänisch noch Norwegisch noch Schwedisch gewählt werden bzw. gewählt worden sein.	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).
Modulstruktur	UE Norwegisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch und Norwegisch

SKB320(S)	Schwedisch – Grundstufe (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie des Moduls SKB260(I). Als Alternative Pflichtmodulgruppe darf weder Dänisch noch Norwegisch noch Schwedisch gewählt werden bzw. gewählt worden sein.	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Schwedisch: Sprachbeherrschung 1 (12 ECTS-Punkte, 8 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Schwedisch	

SKB330	Litauisch (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls kurze, einfache Texte lesen und verfassen sowie kurze Kontaktgespräche führen können (Erwerb des Sprachkompetenzniveaus A2 gemäß CEFR).	
Modulstruktur	UE Litauisch: Sprachbeherrschung 1 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Litauisch: Sprachbeherrschung 2 (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Litauisch: Sprachbeherrschung 2 muss die UE Litauisch: Sprachbeherrschung 1 absolviert werden.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch und Litauisch	

SKB340	Ostseeraumstudien (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 12
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Aneignung der Theorien und Methoden der Ostseeraumstudien, ihre Anwendung auf spezielle Themen sowie Erwerb von Grundkenntnissen aus den Ostseeraumstudien	
Modulstruktur	VO Einführung in die Ostseeraumstudien (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, np) PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien 1 (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien 2 (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKB350	Kulturwissenschaftliche Erweiterung (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Fähigkeit, die in der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse auf Themen der skandinavistischen Kulturwissenschaft anzuwenden	
Modulstruktur	UE Übungen zur skandinavistischen Kulturwissenschaft 1 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) UE Übungen zur skandinavistischen Kulturwissenschaft 2 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKB360	Wissenschaftliche Vertiefung (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	
Modulziele	Vertiefte Fähigkeit, über spezielle wissenschaftliche Themen zu reflektieren und diskutieren sowie diese (mündlich) zu präsentieren	
Modulstruktur	UE Übungen zur wissenschaftlichen Diskussion 1 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) UE Übungen zur wissenschaftlichen Diskussion 2 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKB370	Periphere Sprache (Wahlmodul)	ECTS-Punkte: 6
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase. Bei Wahl von Litauisch als peripherer Sprache darf nicht Litauisch als Wahlmodul belegt werden.	
Modulziele	Fähigkeit, eine nicht-skandinavische Sprache des Nordens oder eine skandinavische Kleinsprache (jeweils nach Maßgabe des Angebotes) in Grundzügen zu beherrschen (Kompetenzniveau A1 gemäß CEFR)	
Modulstruktur	UE Sprachbeherrschung 1 einer peripheren Sprache (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) Eine Liste der wählbaren Sprachen wird vor Beginn jedes Semesters im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien veröffentlicht.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

Bachelorarbeiten:

SKBB	Bachelorarbeiten (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 14
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase sowie der Module SKB220, SKB240 und SKB260(D,I,N oder S)	
Modulziele	Erfolgreiche Abfassung zweier Bachelorarbeiten, in denen der/die	

	Studierende die Beherrschung der wissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit, eine Problematik wissenschaftlich zu diskutieren, nachzuweisen hat
Modulstruktur	Es sind zwei der folgenden drei Lehrveranstaltungen zu wählen, in deren Rahmen jeweils eine Bachelorarbeit zu verfassen ist: SE Bachelorseminar aus skandinavistischer Sprachwissenschaft (7 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) SE Bachelorseminar aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (7 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) SE Bachelorseminar aus Altnordistik (7 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 14 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

§ 6 Bachelorarbeiten

Die beiden Bachelorarbeiten sind im Rahmen von zwei der Lehrveranstaltungen *Bachelorseminar aus skandinavistischer Sprachwissenschaft*, *Bachelorseminar aus skandinavistischer Literaturwissenschaft* und *Bachelorseminar aus Altnordistik* im Modul *Bachelorarbeiten* zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Es wird allen Studierenden ausdrücklich empfohlen, ein Semester an einer ausländischen, insbesondere skandinavischen Universität zu studieren.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in spezielle Teilbereiche einer Disziplin und vermitteln den aktuellen Forschungsstand unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen.

Vorlesungen mit dem Zusatz „Einführung“ führen in die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik ein und vermitteln Grundkenntnisse der skandinavistischen Teildisziplinen. Alternativ können sie auch Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die Voraussetzung für das Studium der Skandinavistik sind.

Alle nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen entweder der fachlichen Diskussion in einem wissenschaftlichen Teilbereich der Skandinavistik oder dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Es sind kleinere mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu erbringen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare dienen der fachlichen Diskussion in einem wissenschaftlichen Teilbereich der Skandinavistik, wobei die einschlägigen Theorien und Methoden auf spezielle Fragestellungen angewendet werden und der Umgang mit der Fachliteratur geübt wird. Neben

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen ist in Proseminaren auch eine Hausarbeit („Proseminararbeit“) zu verfassen.

Seminar (SE), pi: Seminare gleichen von der Struktur her den Proseminaren (siehe oben), allerdings werden ein selbständigerer Umgang mit der gewählten Fragestellung und der entsprechenden Fachliteratur erwartet und auch höhere wissenschaftliche Ansprüche an die mündlichen/schriftlichen Beiträge gestellt. Insbesondere die obligatorische Hausarbeit („Seminararbeit“) soll auf eine selbständige und methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung des gewählten Themas schließen lassen.

Vorlesung+Übung (VU), pi: Hier werden die Charakteristika einer Vorlesung mit jenen einer Übung kombiniert, die Inhalte des Vorlesungsteils werden im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Es sind kleinere mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu erbringen sowie eine (mündliche oder schriftliche) Leistungsfeststellung zu absolvieren.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE): 50 Teilnehmende
Proseminar (PS): 35 Teilnehmende
Seminar (SE): 30 Teilnehmende
Vorlesung+Übung (VU): 50 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Skandinavistik (MBL vom 11.05.2011, 18. Stück, Nr. 94) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium (ohne Erweiterungscurricula):

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS	Bem.
1.	SKB110	VO Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3		
		VO Einführung in die Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens	3		
	SKB120	VO Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft	7		
	SKB130	VO Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft	7		
	SKB220	VO Vorlesung zur skandinavistischen Sprachwissenschaft	4		Prüfung nach StEOP
				24	
2.	SKB210	VO Vorlesung: Skandinavische Sprachgeschichte	4		
		UE Übungen zur skandinavischen Sprachgeschichte	3		
	SKB230	VO Vorlesung: Skandinavische Literaturgeschichte	4		
		UE Übungen zur skandinavischen	3		

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

		Literaturgeschichte			
	SKB260	UE Sprachbeherrschung 1 (der gewählten skandinavischen Sprache)	12		
				26	
3.	SKB220	PS Proseminar zur skandinavistischen Sprachwissenschaft	4		
	SKB250	VU Einführung in die Altnordistik	4		
	SKB270	UE Sprachbeherrschung 2 (der gewählten skandinavischen Sprache)	6		
	SKB310- SKB370 (Wahl- module)	UE Litauisch: Sprachbeherrschung 1 VO Einführung in die Ostseeraumstudien PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien 1 UE Übungen zur skandinavistischen Kulturwissenschaft 1 UE Übungen zur wissenschaftlichen Diskussion 1 UE Sprachbeherrschung 1 einer peripheren Sprache	(6) (4) (4) (3) (3) (6) 0-14		Zu den möglichen Kombinationen siehe Curriculum (alle LV auch im 5. Semester absolvierbar)
				14-28	Je nach Wahl
4.	SKB240	PS Proseminar zur skandinavistischen Literaturwissenschaft	4		
		VO Vorlesung zur skandinavistischen Literaturwissenschaft	4		
	SKB250	VO Vorlesung zur Altnordistik	4		
	SKB270	UE Sprachbeherrschung 3 (der gewählten skandinavischen Sprache)	6		
	SKB310- SKB370 (Wahl- module)	UE Isländisch: Sprachbeherrschung 1 UE Sprachbeherrschung 1 (der gewählten skandinavischen Wahlsprache) UE Litauisch: Sprachbeherrschung 2 PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien 2 UE Übungen zur skandinavistischen Kulturwissenschaft 2 UE Übungen zur wissenschaftlichen Diskussion 2	(12) (12) (6) (4) (3) (3) 0-15		Zu den möglichen Kombinationen siehe Curriculum (alle LV auch im 6. Semester absolvierbar)
				18-33	Je nach Wahl
5.	SKB280	UE Sprachbeherrschung 4 (der gewählten skandinavischen Sprache)	3		
		UE Landeskunde (des Landes der gewählten skandinavischen Sprache)	3		

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	SKB310- SKB370 (Wahl- module)	UE Litauisch: Sprachbeherrschung 1 VO Einführung in die Ostseeraumstudien PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien 1 UE Übungen zur skandinavistischen Kulturwissenschaft 1 UE Übungen zur wissenschaftlichen Diskussion 1 UE Sprachbeherrschung 1 einer peripheren Sprache	(6) (4) (4) (3) (3) (6) 0-14		Zu den möglichen Kombina- tionen siehe Curriculum (alle LV auch im 3. Semester absolvier- bar)
				6-20	Je nach Wahl
6.	SKBB	2 Bachelorseminare zu je 7 ECTS- Punkten	14		
	SKB310- SKB370 (Wahl- module)	UE Isländisch: Sprachbeherrschung 1 UE Sprachbeherrschung 1 (der gewählten skandinavischen Wahlsprache) UE Litauisch: Sprachbeherrschung 2 PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien 2 UE Übungen zur skandinavistischen Kulturwissenschaft 2 UE Übungen zur wissenschaftlichen Diskussion 2	(12) (12) (6) (4) (3) (3) 0-15		Zu den möglichen Kombina- tionen siehe Curriculum (alle LV auch im 4. Semester absolvier- bar)
				14-29	Je nach Wahl

English Module Titles:

Deutscher Modulname	English Module Title
StEOP	Introductory and Orientation Period (StEOP)
Voraussetzungen der Skandinavistik (Pflichtmodul)	Scandinavian Studies – Basic Level (compulsory module)
Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Scandinavian Linguistics – Introduction (compulsory module)
Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)	Scandinavian Literature and Cultural Studies – Introduction (compulsory module)
Pflichtmodule	Compulsory modules
Skandinavische Sprachgeschichte (Pflichtmodul)	History of Scandinavian Languages (compulsory module)
Skandinavistische Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Scandinavian Linguistics – Advanced Level (compulsory module)
Skandinavische Literaturgeschichte	History of Scandinavian Literature

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(Pflichtmodul)	(compulsory module)
Skandinavistische Literaturwissenschaft (Pflichtmodul)	Scandinavian Literature Studies – Advanced Level (compulsory module)
Altnordistik (Pflichtmodul)	Old Norse Studies (compulsory module)
Bachelorarbeiten (Pflichtmodul)	Bachelor’s Theses (compulsory module)
Alternative Pflichtmodulgruppe Dänisch	Alternative group of compulsory modules Danish
Dänisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Danish – Basic Level (alternative compulsory module)
Dänisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	Danish – Intermediate Level (alternative compulsory module)
Dänisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Danish – Advanced Level (alternative compulsory module)
Alternative Pflichtmodulgruppe Isländisch	Alternative group of compulsory modules Icelandic
Isländisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Icelandic – Basic Level (alternative compulsory module)
Isländisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	Icelandic – Intermediate Level (alternative compulsory module)
Isländisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Icelandic – Advanced Level (alternative compulsory module)
Alternative Pflichtmodulgruppe Norwegisch	Alternative group of compulsory modules Norwegian
Norwegisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Norwegian – Basic Level (alternative compulsory module)
Norwegisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	Norwegian – Intermediate Level (alternative compulsory module)
Norwegisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Norwegian – Advanced Level (alternative compulsory module)
Alternative Pflichtmodulgruppe Schwedisch	Alternative group of compulsory modules Swedish
Schwedisch – Grundstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Swedish – Basic Level (alternative compulsory module)
Schwedisch – Aufbaustufe (Alternatives Pflichtmodul)	Swedish – Intermediate Level (alternative compulsory module)
Schwedisch – Endstufe (Alternatives Pflichtmodul)	Swedish – Advanced Level (alternative compulsory module)
Wahlmodulgruppe	Group of elective modules
Isländisch – Grundstufe (Wahlmodul)	Icelandic – Basic Level (elective module)
Dänisch – Grundstufe (Wahlmodul)	Danish – Basic Level (elective module)
Norwegisch – Grundstufe (Wahlmodul)	Norwegian – Basic Level (elective module)
Schwedisch – Grundstufe (Wahlmodul)	Swedish – Basic Level (elective module)
Litauisch (Wahlmodul)	Lithuanian (elective module)
Ostseeraumstudien (Wahlmodul)	Baltic Sea Region Studies (elective module)
Kulturwissenschaftliche Erweiterung (Wahlmodul)	Cultural Studies – Extension (elective module)
Wissenschaftliche Vertiefung (Wahlmodul)	Topics of Research (elective module)

Periphere Sprache (Wahlmodul)	Peripheral Language (elective module)
-------------------------------	---------------------------------------

196. Curriculum für das Masterstudium Skandinavistik (Version 2016)

Englische Übersetzung: Scandinavian Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien ist es, die skandinavischen Sprachen (Dänisch, Färöisch, Isländisch, Norwegisch und Schwedisch) und Literaturen in ihren Beziehungen zur Gesellschaft und Kultur in Geschichte und Gegenwart systematisch zu erfassen und selbständig wissenschaftlich bearbeiten zu können. Die Schwerpunkte auf der Ebene des gesamtskandinavisch angelegten Masterstudiums der Skandinavistik sind demnach: Sprache und Gesellschaft, Literatur als kulturelle Praxis sowie die Modernität des Alten, wobei sich die Studierenden im Weiteren entweder sprachwissenschaftlich, literaturwissenschaftlich oder altnordistisch vertiefen. Dabei sollen die Studierenden die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche auf wissenschaftliche Fragestellungen anwenden und diese Fähigkeit vor allem in einer größeren Arbeit (Masterarbeit) nachweisen. Im Rahmen eines Praktikums oder eines Projektes sollen die Studierenden ihre erworbenen Fähigkeiten auch in einem berufsbezogenen Rahmen anwenden.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik an der Universität Wien sind mit ihren umfangreichen Kenntnissen aus allen oben erwähnten Teildisziplinen sowie einer ausgezeichneten Kompetenz in zumindest einer skandinavischen Sprache über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, ihr Wissen und die verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilbereiche der Skandinavistik auch in größeren Projekten bzw. bei umfangreicheren wissenschaftlichen Fragestellungen anzuwenden, wobei vor allem auf die selbständige Bearbeitung der Themen Wert gelegt wird. Dabei üben sich die Studierenden im Laufe dieses Studiums in Reflexionsfähigkeit, strukturierendem und kritischem Denken, in Problemlösungsfähigkeit sowie im Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, neuen Medien und Literatur. Neben diesen Fähigkeiten entwickeln die Studierenden auch soziale Kompetenzen, wie zum Beispiel die Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationsfähigkeit, weiter. Die Bereitschaft zur Mobilität wird durch die Möglichkeit von Auslandsstudien an skandinavischen Universitäten gefördert. Damit verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums der Skandinavistik über alle notwendigen Kompetenzen, um sich in einer auf Flexibilität gründenden Berufswelt im In- und Ausland zurecht zu finden oder auch eine wissenschaftliche Karriere zu beginnen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Skandinavistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 62 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 28 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 25

ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Skandinavistik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Skandinavistik an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Skandinavistik ist der akademische Grad *Master of Arts* – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Im Masterstudium der Skandinavistik sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule (62 ECTS-Punkte):

Sprache und Gesellschaft in Skandinavien (16 ECTS-Punkte)
Literatur als kulturelle Praxis in Skandinavien (16 ECTS-Punkte)
Die Modernität des Alten (16 ECTS-Punkte)
Wissenschaftliche Erweiterung (14 ECTS-Punkte)

Alternatives Pflichtmodul (Spezialisierung; 18 ECTS-Punkte):

Spezialisierung: Skandinavistische Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)
oder:
Spezialisierung: Skandinavistische Literaturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)
oder:
Spezialisierung: Altnordistik (18 ECTS-Punkte)

Alternatives Pflichtmodul (Praktische Ausbildung; 10 ECTS-Punkte):

Skandinavistisches Praktikum (10 ECTS-Punkte)
oder:
Skandinavistisches Projekt (10 ECTS-Punkte)

Masterarbeit (25 ECTS-Punkte)

Masterprüfung (Defensio) (5 ECTS-Punkte)

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodule (mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Erweiterung):

SKM110	Sprache und Gesellschaft in Skandinavien (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 16
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterte und vertiefte Fähigkeit, die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft auf verschiedene Themen anzuwenden, wobei die Wechselwirkung zwischen Sprache und Gesellschaft (einschließlich der historischen Dimension) im Mittelpunkt stehen und Grundlage der wissenschaftlichen Diskussion sowie beim Verfassen einer Hausarbeit (Seminararbeit) bilden soll	
Modulstruktur	VU Vorlesung und Übungen zu einem Teilgebiet der Sprachgeschichte (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium zur Sprachplanung (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) SE Masterseminar zur Soziolinguistik bzw. Sprachsoziologie (8 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKM120	Literatur als kulturelle Praxis in Skandinavien (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 16
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterte und vertiefte Fähigkeit, die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik auf verschiedene literatur- und kulturwissenschaftliche Gegenstände umzusetzen und dabei das angewandte Verfahren kritisch zu reflektieren, insbesondere im Rahmen einer Hausarbeit (Seminararbeit).	
Modulstruktur	VU Vorlesung und Übungen zur Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Erweiterung (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium zur Literatur- und Kulturtheorie (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) SE Masterseminar zu aktuellen literatur- und kulturwissenschaftlichen Fallstudien (8 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKM130	Die Modernität des Alten (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 16
Teilnahme- voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterte und vertiefte Fähigkeit, die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik auf verschiedene Themen der älteren und der diachronen Skandinavistik anzuwenden, insbesondere im Rahmen einer Hausarbeit (Seminararbeit), wobei dem Gegenwartsbezug Augenmerk gilt.	
Modulstruktur	VO Vorlesung zu einem Teilgebiet der Altnordistik (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi) KU Konversatorium: Historische Perspektiven (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	

	SE Masterseminar: Kontakte, Konflikte, kulturelle Wechselbeziehungen (8 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

Alternative Pflichtmodule (Spezialisierung):

Die Studierenden haben eines der drei folgenden Alternativen Pflichtmodule zu absolvieren.

SKM210	Spezialisierung: Skandinavistische Sprachwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 18
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterte und vertiefte Fähigkeit, die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft auf verschiedene Themen anzuwenden, sowie Erwerb von Kompetenzen wie selbständiges Forschen und Konzeption eines eigenen Forschungsprojektes	
Modulstruktur	VU Vorlesung und Übungen zu einem Teilgebiet der Sprachgeschichte (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium zu historischen und peripheren skandinavischen Sprachen (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium zur Grammatik der skandinavischen Sprachen (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Sprachwissenschaftliches Forschungskolloquium 1 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Sprachwissenschaftliches Forschungskolloquium 2 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

SKM220	Spezialisierung: Skandinavistische Literaturwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 18
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterte und vertiefte Fähigkeit, die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik auf verschiedene literatur- und kulturwissenschaftliche Gegenstände umzusetzen und dabei das angewandte Verfahren kritisch zu reflektieren, sowie Erwerb von Kompetenzen wie Kritikfähigkeit, Bewältigung großer Datenmengen und Konzeption eines eigenen Forschungsprojektes	
Modulstruktur	VU Vorlesung und Übungen zur Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Erweiterung (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschungsfragen (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium zu Phänomenen der Mobilität (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Literaturwissenschaftliches Forschungskolloquium 1 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Literaturwissenschaftliches Forschungskolloquium 2 (3 ECTS-Punkte,	

	2 SSt, pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

SKM230	Spezialisierung: Altnordistik (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 18
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterte und vertiefte Fähigkeit, die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik auf verschiedene Themen der Altnordistik anzuwenden, sowie Erwerb von Kompetenzen wie selbständiges Forschen und Konzeption eines eigenen Forschungsprojektes	
Modulstruktur	VO Vorlesung zu einem Teilgebiet der Altnordistik (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi) KU Konversatorium zu aktuellen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Fragen (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Konversatorium: Historische Perspektiven (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Altnordistisches Forschungskolloquium 1 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi) KU Altnordistisches Forschungskolloquium 2 (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS-Punkte) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (14 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

Alternative Pflichtmodule (Praktische Ausbildung):

Die Studierenden haben eines der beiden Alternativen Pflichtmodule zu absolvieren. Es wird dringend empfohlen, ein Praktikum (Modul SKM310) zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen bzw. sollten andere Gründe (wie z.B. Berufstätigkeit) die Absolvierung eines Praktikums unmöglich machen, kann alternativ das Modul SKM320 (Skandinavistisches Projekt) gewählt werden.

SKM310	Skandinavistisches Praktikum (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 10
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einem einschlägigen berufsbezogenen Rahmen (innerhalb oder außerhalb der Universität) anzuwenden	
Modulstruktur	PR Praktikum am Institut oder bei Organisationen, Einrichtungen oder Unternehmen im In- oder Ausland im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten	
Leistungs-nachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (inkl. Praktikumsbericht) (10 ECTS-Punkte)	

SKM320	Skandinavistisches Projekt (Alternatives Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 10
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bei der Entwicklung und Realisierung eines berufsbezogenen Projektes anzuwenden	

Modulstruktur	PR Projekt am Institut im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten
Leistungs-nachweis	Bestätigung über die erfolgreiche Durchführung des Projektes (inkl. Projektbericht) (10 ECTS-Punkte)

Wissenschaftliche Erweiterung:

SKM410	Wissenschaftliche Erweiterung (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte: 14
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Erweiterung der Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Skandinavistik bzw. Erwerb von Kompetenzen aus verwandten Studien, die dem gewählten Schwerpunkt des Studiums zuzuordnen sind bzw. diesen sinnvoll ergänzen	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und/oder nicht prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebotes und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 14 ECTS-Punkten. Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium Skandinavistik sowie Lehrveranstaltungen aus weiteren Masterstudien der Universität Wien oder anderer Universitäten. Alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind bei der Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen.	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 14 ECTS-Punkte)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule bzw. einem der Alternativen Pflichtmodule (Spezialisierung) zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Es wird allen Studierenden ausdrücklich empfohlen, ein Semester an einer ausländischen, insbesondere skandinavischen Universität zu studieren.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in spezielle Teilbereiche einer Disziplin und vermitteln den aktuellen Forschungsstand unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Sie werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Kurs (KU), pi: In Kursen (Konversatorien) werden ausgewählte Themenbereiche oder wissenschaftliche Problemstellungen erarbeitet und erörtert, wobei die Studierenden auch kleinere mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu erbringen haben.

In als Forschungskolloquium geführten Kursen stehen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten, die Behandlung aktueller Entwicklungen in der Forschung und die Auseinandersetzung mit den fachlich einschlägigen entstehenden Masterarbeiten im Mittelpunkt. Auch hier sind kleinere mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu erbringen.

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion in einem Teilbereich der Skandinavistik, wobei die einschlägigen Theorien und Methoden auf spezielle Fragestellungen angewendet werden und der Umgang mit der Fachliteratur vertieft wird. Neben kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen ist in Seminaren auch eine Hausarbeit („Seminararbeit“) zu verfassen, wobei ein selbständiger Umgang mit der gewählten Fragestellung und der entsprechenden Fachliteratur sowie eine methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung des gewählten Themas erwartet werden.

Vorlesung+Übung (VU), pi: Hier werden die Charakteristika einer Vorlesung mit jenen einer Übung kombiniert, die Inhalte des Vorlesungsteils werden im Übungsteil angewendet, geübt und perfektioniert. Es sind kleinere mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu erbringen sowie eine (mündliche oder schriftliche) Leistungsfeststellung zu absolvieren.

(3) Praktische Ausbildung:

Praktikum (PR): Praktika dienen der Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen in einem berufsbezogenen Rahmen (in- oder außerhalb der Universität). Die Sonderform des (berufsbezogenen) Projektes beinhaltet die Durchführung einer berufsbezogenen Aufgabenstellung mit freier Zeiteinteilung ohne Anwesenheitspflicht, aber unter der Aufsicht einer/eines Lehrenden des Masterstudiums Skandinavistik.

Es ist eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum bzw. über die erfolgreiche Durchführung des Projektes (Beurteilung: „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) samt Praktikums-/Projektbericht vorzulegen.

(4) In diesem Curriculum können auch nicht-prüfungsimmanente und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen absolviert werden, die in anderen Curricula definiert sind. Die Beurteilung der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Die Beurteilung bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt auf Grund mehrerer praktischer, schriftlicher oder mündlicher erbrachter Leistungen.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Kurs (KU): 30 Teilnehmende

Seminar (SE): 30 Teilnehmende

Vorlesung+Übung (VU): 50 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Skandinavistik begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Skandinavistik (MBL vom 17.03.2008, 15. Stück, Nr. 109) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium bei Wahl des Alternativen Pflichtmoduls Spezialisierung: Skandinavistische Sprachwissenschaft:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	SKM110	KU Konversatorium zur Sprachplanung	4	
		SE Masterseminar zur Soziolinguistik bzw. Sprachsoziologie	8	
	SKM120	VU Vorlesung und Übungen zur Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Erweiterung	4	
		SE Masterseminar zu aktuellen literatur- und kulturwissenschaftlichen Fallstudien	8	
	SKM130	VO Vorlesung zu einem Teilgebiet der Altnordistik	4	
				28
2.	SKM110	VU Vorlesung und Übungen zu einem Teilgebiet der Sprachgeschichte	4	
	SKM120	KU Konversatorium zur Literatur- und Kulturtheorie	4	
	SKM130	KU Konversatorium: Historische Perspektiven	4	
		SE Masterseminar: Kontakte, Konflikte, kulturelle Wechselbeziehungen	8	
	SKM210	KU Konversatorium zu historischen und peripheren skandinavischen Sprachen	4	
	SKM410	Gewählte Lehrveranstaltungen	6	
				30
3.	SKM210	KU Konversatorium zur Grammatik der skandinavischen Sprachen	4	
		KU Sprachwissenschaftliches Forschungskolloquium 1	3	
	SKM310 bzw. 320	Skandinavistisches Praktikum bzw. Projekt*	10	
	SKM410	Gewählte Lehrveranstaltungen	8	
		Masterarbeit (Recherchen)	5	
				30

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

4.	SKM210	VU Vorlesung und Übungen zu einem Teilgebiet der Sprachgeschichte	4	
		KU Sprachwissenschaftliches Forschungskolloquium 2	3	
		Masterarbeit (Abfassung)	20	
		Masterprüfung (Defensio)	5	
				32

* Prinzipiell in jedem Semester möglich

Empfohlener Pfad durch das Studium bei Wahl des Alternativen Pflichtmoduls Spezialisierung: Skandinavistische Literaturwissenschaft:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	SKM110	KU Konversatorium zur Sprachplanung	4	
		SE Masterseminar zur Soziolinguistik bzw. Sprachsoziologie	8	
	SKM120	VU Vorlesung und Übungen zur Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Erweiterung	4	
		SE Masterseminar zu aktuellen literatur- und kulturwissenschaftlichen Fallstudien	8	
	SKM130	VO Vorlesung zu einem Teilgebiet der Altnordistik	4	
				28
2.	SKM110	VU Vorlesung und Übungen zu einem Teilgebiet der Sprachgeschichte	4	
	SKM120	KU Konversatorium zur Literatur- und Kulturtheorie	4	
	SKM130	KU Konversatorium: Historische Perspektiven	4	
		SE Masterseminar: Kontakte, Konflikte, kulturelle Wechselbeziehungen	8	
	SKM410	Gewählte Lehrveranstaltungen	10	
				30
3.	SKM220	VU Vorlesung und Übungen zur Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Erweiterung	4	
		KU Konversatorium zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Forschungsfragen	4	
		KU Literaturwissenschaftliches Forschungskolloquium 1	3	
	SKM310 bzw. 320	Skandinavistisches Praktikum bzw. Projekt*	10	
	SKM410	Gewählte Lehrveranstaltungen	4	
		Masterarbeit (Recherchen)	5	
				30
4.	SKM220	KU Konversatorium zu Phänomenen der Mobilität	4	
		KU Literaturwissenschaftliches	3	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

		Forschungskolloquium 2		
		Masterarbeit (Abfassung)	20	
		Masterprüfung (Defensio)	5	
				32

*Prinzipiell in jedem Semester möglich

Empfohlener Pfad durch das Studium bei Wahl des Alternativen Pflichtmoduls Spezialisierung:
Altnordistik:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.	SKM110	KU Konversatorium zur Sprachplanung	4	
		SE Masterseminar zur Soziolinguistik bzw. Sprachsoziologie	8	
	SKM120	VU Vorlesung und Übungen zur Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Erweiterung	4	
		SE Masterseminar zu aktuellen literatur- und kulturwissenschaftlichen Fallstudien	8	
	SKM130	VO Vorlesung zu einem Teilgebiet der Altnordistik	4	
				28
2.	SKM110	VU Vorlesung und Übungen zu einem Teilgebiet der Sprachgeschichte	4	
	SKM120	KU Konversatorium zur Literatur- und Kulturtheorie	4	
	SKM130	KU Konversatorium: Historische Perspektiven	4	
		SE Masterseminar: Kontakte, Konflikte, kulturelle Wechselbeziehungen	8	
	SKM410	Gewählte Lehrveranstaltungen	10	
				30
3.	SKM230	VO Vorlesung zu einem Teilgebiet der Altnordistik	4	
		KU Konversatorium zu aktuellen sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Fragen	4	
		KU Altnordistisches Forschungskolloquium 1	3	
	SKM310 bzw. 320	Skandinavistisches Praktikum bzw. Projekt*	10	
	SKM410	Gewählte Lehrveranstaltungen	4	
		Masterarbeit (Recherchen)	5	
				30
4.	SKM230	KU Konversatorium: Historische Perspektiven	4	
		KU Altnordistisches Forschungskolloquium 2	3	
		Masterarbeit (Abfassung)	20	
		Masterprüfung (Defensio)	5	
				32

*Prinzipiell in jedem Semester möglich

English Module Titles:

Deutscher Modulname	English Module Title
Sprache und Gesellschaft in Skandinavien (Pflichtmodul)	Language and Society in Scandinavia (compulsory module)
Literatur als kulturelle Praxis in Skandinavien (Pflichtmodul)	Scandinavian Literature in a Cultural Context (compulsory module)
Die Modernität des Alten (Pflichtmodul)	Modern Approaches to Old Norse Studies (compulsory module)
Spezialisierung: Skandinavistische Sprachwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul)	Scandinavian Linguistics – Topics of Research (alternative compulsory module)
Spezialisierung: Skandinavistische Literaturwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul)	Scandinavian Literature Studies – Topics of Research (alternative compulsory module)
Spezialisierung: Altnordistik (Alternatives Pflichtmodul)	Old Norse Studies – Topics of Research (alternative compulsory module)
Skandinavistisches Praktikum (Alternatives Pflichtmodul)	Internship (in the Context of Scandinavian Studies) (alternative compulsory module)
Skandinavistisches Projekt (Alternatives Pflichtmodul)	Student Project (in the Context of Scandinavian Studies) (alternative compulsory module)
Wissenschaftliche Erweiterung (Pflichtmodul)	Topics of Research (in the Context of Scandinavian and Related Studies) (compulsory module)
Masterarbeit	Master's Thesis
Masterprüfung (Defensio)	Public Defence

197. Erweiterungscurriculum Skandinavische Sprachen

Englische Übersetzung: Scandinavian Languages

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Skandinavische Sprachen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Skandinavische Sprachen** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der skandinavistischen Sprachwissenschaft zu vermitteln.

Die Studierenden eignen sich in diesem Erweiterungscurriculum grundlegende Methoden, Theorien und Kenntnisse der skandinavistischen Sprachwissenschaft sowie vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten derselben an und erhalten einen Überblick über die skandinavischen Sprachstrukturen – unter Berücksichtigung des gesamtscandinavischen Aspekts.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Skandinavische Sprachen beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Skandinavische Sprachen kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

SKE110	Skandinavische Sprachen (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Aneignung der Theorien und Methoden sowie Erwerb von Grundkenntnissen der skandinavistischen Sprachwissenschaft, vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der skandinavistischen Sprachwissenschaft sowie Überblick über die skandinavischen Sprachen und Sprachstrukturen	
Modulstruktur	VO Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft (7 ECTS-Punkte, 4 SSt, npj) Die Studierenden wählen darüber hinaus nach Maßgabe des Angebotes zwei VO Vorlesungen zur skandinavistischen Sprachwissenschaft (je 4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npj).	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npj) (15 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npj) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesung (VO), npj: Vorlesungen dienen der Einführung in spezielle Teilbereiche einer Disziplin und vermitteln den aktuellen Forschungsstand unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen.

Vorlesungen mit dem Zusatz „Einführung“ führen in die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik ein und vermitteln Grundkenntnisse der skandinavistischen Teildisziplinen.

Alle nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Es sind keine Teilnahmebeschränkungen für Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung des Modultitels: Scandinavian Languages (compulsory module)

198. Erweiterungscurriculum Skandinavische Literaturen und Kulturen

Englische Übersetzung: Scandinavian Literatures and Cultures

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Skandinavische Literaturen und Kulturen in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Skandinavische Literaturen und Kulturen** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu vermitteln.

Die Studierenden eignen sich in diesem Erweiterungscurriculum grundlegende Methoden, Theorien und Kenntnisse der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft sowie vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten derselben an – unter Berücksichtigung des gesamtskandinavischen Aspekts.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Skandinavische Literaturen und Kulturen beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Skandinavische Literaturen und Kulturen kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

SKE120	Skandinavische Literaturen und Kulturen (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 15
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Aneignung der Theorien und Methoden sowie Erwerb von Grundkenntnissen der skandinavistischen Literaturwissenschaft (einschließlich Kulturwissenschaft) sowie vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der skandinavistischen Literaturwissenschaft und/oder Altnordistik	
Modulstruktur	VO Einführung in die skandinavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (7 ECTS-Punkte, 4 SSt, npi) Die Studierenden wählen darüber hinaus nach Maßgabe des Angebotes zwei VO Vorlesungen zur skandinavistischen Literaturwissenschaft und/oder Altnordistik (je 4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi). Eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien verlautbart.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS-Punkte)	
Sprache	Deutsch	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in spezielle Teilbereiche einer Disziplin und vermitteln den aktuellen Forschungsstand unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen.

Vorlesungen mit dem Zusatz „Einführung“ führen in die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Skandinavistik ein und vermitteln Grundkenntnisse der skandinavistischen Teildisziplinen.

Alle nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Es sind keine Teilnahmebeschränkungen für Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung des Modultitels: Scandinavian Literatures and Cultures (compulsory module)

199. Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 1

Englische Übersetzung: Baltic Sea Region Studies 1

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 1 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Ostseeraumstudien 1** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Ostseeraumstudien zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben in diesem Erweiterungscurriculum vor allem Grundkenntnisse in den Ostseeraumstudien und ihren Methoden. Zusätzlich werden sie in einige Teilgebiete der Ostseeraumstudien näher eingeführt.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 1 beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 1 kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

SKE210	Ostseeraumstudien 1 (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 15
---------------	------------------------------------	---------------------------------

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Erwerb von Grundkenntnissen in den Ostseeraumstudien und ihren Methoden sowie Einführung in einige Teilgebiete der Ostseeraumstudien
Modulstruktur	VO Einführung in die Ostseeraumstudien (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi) VO Einführung in die Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens (3 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi) Die Studierenden wählen darüber hinaus nach Maßgabe des Angebotes zwei VO Vorlesungen aus den Ostseeraumstudien (je 4 ECTS-Punkte, 2 SSt, npi). Eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien verlautbart.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (15 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums wird folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltung abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in spezielle Teilbereiche einer Disziplin und vermitteln den aktuellen Forschungsstand unter Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen.

Vorlesungen mit dem Zusatz „Einführung“ führen in die unterschiedlichen Theorien und Methoden der Ostseeraumstudien ein bzw. vermitteln Grundkenntnisse ihrer Teildisziplinen.

Alle nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

Es sind keine Teilnahmebeschränkungen für Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Anhang

Englische Übersetzung des Modultitels: Baltic Sea Region Studies 1 (compulsory module)

200. Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2

Englische Übersetzung: Baltic Sea Region Studies 2

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Ostseeraumstudien 2** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, über das Niveau des Erweiterungscurriculums Ostseeraumstudien 1 hinausgehende Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Ostseeraumstudien zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben in diesem Erweiterungscurriculum Kenntnisse einer Sprache des Ostseeraumes (angeboten werden jedenfalls Estnisch und Litauisch sowie – nach Maßgabe freier Plätze – Dänisch, Finnisch und Schwedisch; das tatsächliche Sprachenangebot und die Anzahl der jeweils verfügbaren Plätze werden für jedes Semester rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien verlautbart) sowie grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus den Ostseeraumstudien.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium der Skandinavistik betreiben, gewählt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Erweiterungscurriculum Ostseeraumstudien 2 ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums Ostseeraumstudien 1.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

SKE220	Ostseeraumstudien 2 (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 16
---------------	------------------------------------	---------------------------------

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Erwerb von Kenntnissen einer Sprache des Ostseeraumes sowie grundlegende Kompetenzen in der selbständigen Bearbeitung eines Themas aus den Ostseeraumstudien
Modulstruktur	<p>UE Sprachbeherrschung 1 einer Ostseeraumsprache (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) UE Sprachbeherrschung 2 der gewählten Ostseeraumsprache (6 ECTS-Punkte, 4 SSt, pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung der UE Sprachbeherrschung 2 muss die UE Sprachbeherrschung 1 absolviert werden. (Alternativ kann nach Maßgabe des Angebotes und nach Maßgabe freier Plätze eine UE Sprachbeherrschung 1 zu 12 ECTS-Punkten, 8 SSt, pi besucht werden.)</p> <p>PS Proseminar zu den Ostseeraumstudien (4 ECTS-Punkte, 2 SSt, pi)</p> <p>Das aktuell für dieses Modul in Frage kommende Sprachenangebot wird für jedes Semester rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien verlautbart.</p>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS-Punkte)
Sprache	Deutsch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Es sind kleinere mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare dienen der fachlichen Diskussion in einem wissenschaftlichen Teilbereich der Ostseeraumstudien, wobei die einschlägigen Theorien und Methoden auf spezielle Fragestellungen angewendet werden und der Umgang mit der Fachliteratur geübt wird. Neben kleineren mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen ist in Proseminaren auch eine Hausarbeit („Proseminararbeit“) zu verfassen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übung (UE): 50 Teilnehmende

Proseminar (PS): 35 Teilnehmende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung des Modultitels: Baltic Sea Region Studies 2 (compulsory module)

201. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Austrian Studies, veröffentlicht am 25.11.2010 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 5. Stück, Nr. 23, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Im Pflichtmodul II „Österreichische Kulturgeschichte/Österreich in Europa“ lautet der 3. Absatz nunmehr:

„Die Lehrveranstaltung „Österreichische Geschichte“ ist eine Vorlesung aus dem Bereich des Bachelorstudiums Geschichte; als Lehrveranstaltung „Österreich in Europa“ sind thematisch einschlägige Vorlesungen aus dem Studienangebot des Bachelor- und Masterstudiums Politikwissenschaft sowie Geschichte zu wählen; die Lehrveranstaltung „Österreichische Autor/inn/en“ ist ein frei wählbares einschlägiges Konversatorium oder Masterseminar aus dem Studienangebot des Masterstudiums Deutsche Philologie.“

2. Im Pflichtmodul II „Österreichische Kulturgeschichte/Österreich in Europa“ wird bei der Lehrveranstaltung „SE Theorie/Österreichbegriff“ zwischen der Buchstabenfolge „SE“ und der Wortfolge „Theorie/Österreichbegriff“ das Wort „Masterseminar“ eingefügt.

3. Im Pflichtmodul II „Österreichische Kulturgeschichte/Österreich in Europa“ wird bei der Lehrveranstaltung „KO Österreichische Autor/inn/en“ zwischen der Buchstabenfolge „KO“ und der Wortfolge „Österreichische Autor/inn/en“ die Wortfolge „oder SE Masterseminar“ eingefügt.

4. Im Pflichtmodul III „Inlandspraktikum“ lautet der erste Absatz nunmehr:

„Das Modul besteht aus einem Praktikum im Ausmaß von mindestens 3 Wochen (120 Wochenstunden, Vor- und Nachbereitung), das an einer österreichischen Kulturinstitution absolviert wird, und einem begleitenden Seminar.“

5. Im Pflichtmodul III „Inlandspraktikum“ wird bei der Aufzählung der Lehrveranstaltungen „KO (begleitend zum Inlandspraktikum“ ersetzt durch „SE Praktikumsbegleitung“.

6. Das Pflichtmodul IV „Praxisfelder“ lautet nunmehr:

Pflichtmodul IV: Praxisfelder

9 ECTS

Das Modul besteht aus zwei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kenntnisse aus den Bereichen „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ oder „Sprachwissenschaft“ sowie „Editionsphilologie“. Im Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“ erhalten sie Qualifikationen auf den Arbeitsgebieten Landeskunde und interkulturelle Kommunikation, Literatur und Film im Unterricht und Sprachenpolitik; im Bereich „Sprachwissenschaft“ auf den Arbeitsgebieten Deutsch als Gegenwartssprache und Sprachwandel; im Bereich „Editionsphilologie“ auf den Arbeitsgebieten Textkritik, Archivkunde und literarische Edition.

Das Seminar kann aus den Studienangeboten des Masterstudiums *Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache* oder des Masterstudiums *Deutsche Philologie* mit den genannten Arbeitsgebieten gewählt werden.

SE Masterseminar DaF/DaZ

6 ECTS

oder

SE Masterseminar Germanistische Sprachwissenschaft

6 ECTS

UE Editionsphilologie

3 ECTS

7. Im Pflichtmodul V „Zentraleuropäische Literaturen – Grundkompetenzen“ wird in der Zeile für die Überschrift vor der Zahl- und Buchstabenfolge „15 ECTS“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

8. Im Pflichtmodul V „Zentraleuropäische Literaturen – Grundkompetenzen“ lautet der dritte Absatz nunmehr:

„Als VO/UE „Sprache, Literatur- und Kulturgeschichte“ können einschlägige Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Instituts für Slawistik und des Instituts für Finno-Ugristik (Abteilung Hungarologie) gewählt werden.“

9. Im Alternativen Pflichtmodul VIa „Auslandspraktikum“ wird im zweiten Absatz die Wortfolge „und einem begleitenden Konversatorium“ ersatzlos gestrichen.

10. Das Mastermodul lautet nunmehr:

Mastermodul

9 ECTS

Inhalte und Qualifikationsziele: Im Seminar Forschung erwerben und trainieren die Studierenden die Fähigkeit selbständiger wissenschaftlicher Themenfindung; an ausgewählten Gegenständen gehen sie mit aktuellen Forschungsfragen und zentralen

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Fachdiskussionen um. Im Masterseminar werden die Studierenden bei Fragen der Recherche, Themenformulierung, Strukturierung und Präsentation ihrer Ergebnisse unterstützt.

SE Forschungsseminar	5 ETCS
SE Masterarbeit	4 ETCS

(2) § 7 Masterprüfung *lautet nunmehr:*

„§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung aus einem anderen Studienbereich des Masterstudiums Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages (Österreichstudien- Kulturen, Literaturen, Sprachen).

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 8 ECTS-Punkten (je 4 ECTS-Punkte).“

(3) § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

1. Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Prüfungsimmanent

VO + KO (5 ECTS): Der Lehrveranstaltungstyp ermöglicht die Vertiefung und praktische Anwendung der im Vorlesungsteil vermittelten Studieninhalte.

UE Übung (3 ECTS): Übungen dienen dem Erwerb von Grundkompetenzen. – Bei interdisziplinären Übungen (Pflichtmodul V) entsprechen die Anforderungen dem in den jeweiligen Curricula festgelegten Ausmaß.

PR Praktikum (Inlandspraktikum: 7 ECTS / Auslandspraktikum: 10 ETCS): Praktika dienen dem berufsorientierten Erwerb von Kompetenzen im Bereich in- und ausländischer Kulturinstitutionen. Die Anrechnung durch das zuständige Organ erfolgt unter Vorlage einer Praktikumsbestätigung durch die Institution oder das Unternehmen, welche den Praktikumsplatz bereitstellen (mit Beschreibung der im Laufe des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten) sowie eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 10 Seiten (Erwartungen und Motivationen; Beschreibung des Branchen- und Berufsumfeldes; Tätigkeiten; Darstellung der für weitere akademische oder berufliche Tätigkeiten relevanten oder nutzbaren Erfahrungen).

SE Praktikumsbegleitung (3 ECTS): Das Seminar Praktikumsbegleitung ist eine praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung, die sich in diesem Zusammenhang wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen widmet.

KO Konversatorium (6 ECTS): Das Konversatorium ist eine literatur- und diskussionsorientierte Lehrveranstaltung, die sich thematisch übergreifenden philologischen Zusammenhängen und Fragestellungen in historischer und systematischer Perspektive widmet. Die Leistungsbeurteilung erfolgt entsprechend der Vorgaben des studienrechtlichen Teils der Satzung.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

SE Masterseminar (6 ECTS): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation der Ergebnisse (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund.

SE Forschungsseminar (5 ECTS): Das Forschungsseminar ermöglicht die vertiefte eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden.

SE Masterarbeit (4 ECTS): Das Masterseminar dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Teilergebnissen und Ergebnissen, die im Rahmen der Masterarbeit erarbeitet werden.“

(4) § 11 Inkrafttreten

1. Dem ersten Absatz des § 11 wird „(1)“ hinzugefügt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 03.05.2016, Nr. 201, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
Newerkla

202. Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Version 2016)

Englische Übersetzung: Transcultural Communication

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien ist die Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind. Transkulturelle Kommunikation ist gekennzeichnet durch professionellen Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt in allen Bereichen der Gesellschaft.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind praxisorientierte Fachleute im Bereich der ein- und mehrsprachigen Kommunikation. Sie sind mit der wissenschaftlichen Analyse der aktuellen Dimension von Kommunikationsprozessen über Kulturgrenzen hinweg vertraut und verfügen damit unter anderem über eine solide Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Grundlagen des kultur- und translationswissenschaftlichen Arbeitens und verfügen über ein sehr hohes Maß an Sprach- und Kulturkompetenz sowie intralingualer und kontrastiver Textkompetenz in ihren Arbeitssprachen und darauf aufbauend über translatorische Basiskompetenz. Dabei kommt ihren fachsprachlichen Kommunikationskompetenzen besondere Bedeutung zu. Sie können metafachliche Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Medienkompetenz und Managementfähigkeiten im transkulturellen Kontext anwenden.

(2) Nach Abschluss des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation können die Absolventinnen und Absolventen Inhalte für verschiedene Kommunikationssituationen und Zielgruppen in ihren Arbeitssprachen und für unterschiedliche Kulturen verständlich machen. Sie sind sich der Vielschichtigkeit des Kulturbegriffs bewusst und gestalten daher Kommunikationsprozesse differenziert und professionell. Sie haben die Fähigkeit, in transkulturellen Situationen Kommunikationsziele zu definieren sowie Kommunikationsstrategien zu entwerfen und umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation sind in der Lage, sich rasch in unterschiedliche und sich dynamisch entwickelnde Berufsfelder in Bereichen wie Industrie, Wirtschaft, Tourismus, Politik, Medien und Kultur einzuarbeiten.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen positiv absolviert wurden.

§ 3 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.

(2) Während ihres Studiums arbeiten die Studierenden in drei Arbeitssprachen: A-Sprache, B-Sprache, C-Sprache.

Als A-Sprache gilt eine Erst- bzw. Bildungssprache, wobei Deutsch entweder als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen ist.

Eine Erstsprache ist eine Sprache, die im Rahmen des kindlichen Spracherwerbs in natürlicher Umgebung erworben wurde.

Eine Bildungssprache ist eine Sprache, in der während der (schulischen) Bildung oder Ausbildung ein Großteil der Inhalte vermittelt und verarbeitet wurde.

Verfügen Studierende über mehr als eine Erst- bzw. Bildungssprache, obliegt die Entscheidung, welche der Sprachen sie als A-Sprache wählen, den Studierenden – sofern die betreffenden Sprachen für das Studium angeboten werden.

(3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium betreiben, sofern eine ihrer Erst- bzw. Bildungssprachen im Rahmen des Studienprogramms angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.

(4) Als Einstiegsniveau in den für das Studium gewählten B- und C-Sprachen wird Mittelstufenniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) empfohlen.

§4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

§ 5 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Transkulturelle Kommunikation ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“– abgekürzt *BA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

	Modulbezeichnung	ECTS
[M1] Studieneingangs- und Orientierungsphase	Pflichtmodul Transkulturalität	10 ECTS
[M2] Studieneingangs- und Orientierungsphase	Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis	8 ECTS
[M3]	Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	9 ECTS
[M4]	Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache	14 ECTS
[M5]	Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	14 ECTS
[M6]	Pflichtmodul Meta-Skills	5 ECTS
[M7]	Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung	19 ECTS
[M8]	Pflichtmodul Wissenschaftliche Grundlagen	5 ECTS
[M9]	Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis	23 ECTS
[M10]	Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung	16 ECTS
[M11]	Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer	16 ECTS
[M12]	Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1	13 ECTS
[M13]	Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2	11 ECTS
[M14]	Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	9 ECTS
[M15]	Pflichtmodul Bachelorarbeit	8 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) setzt sich aus den Modulen M1 und M2 zusammen.

Modul [M1]	Pflichtmodul Transkulturalität	10 ECTS
-------------------	---------------------------------------	---------

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Die Studierenden verfügen über kultur- und kommunikationswissenschaftliches Grundlagenwissen und einen Überblick über wichtige Formen der transkulturellen Kommunikation. Sie verstehen die methodologischen Zusammenhänge zwischen Kultur, Kommunikation und Translation exemplarisch in Anwendung auf die Translation. Sie verfügen außerdem über Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der mehrsprachigen Kommunikation sowie der dafür relevanten linguistischen Grundlagen.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Transkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Kommunikation und Translation, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Mehrsprachigkeit, 2 SSt., 2 ECTS (npi)
Leistungs-nachweis	schriftliche Modulprüfung (10 ECTS)

Modul [M2]	Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erschließen sich das ausdifferenzierte Feld sprachlicher und anderer semiotischer Vermittlungshandlungen über Sprach- und Kulturgrenzen hinweg. Dazu setzen sie ihre Kenntnisse der kulturgeschichtlichen Besonderheiten der beteiligten Sprachräume gezielt ein.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Kultur und Kommunikation 1: B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VO Kultur und Kommunikation 1: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (npi)	
Leistungs-nachweis	schriftliche Modulprüfung (8 ECTS)	

Modul [M3]	Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	9 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität* [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis*	
Modulziele	Die Studierenden können grundlegende Strukturen und Regularitäten ihrer Arbeitssprachen analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über Sprachbewusstsein. Sie besitzen außerdem ein differenziertes lexikalisches Wissen.	
Modulstruktur	VO Vertiefende Sprachkompetenz: A-Sprache, 3 SSt., 3 ECTS (npi) VO Vertiefende Sprachkompetenz: B-Sprache, 3 SSt., 3 ECTS (npi) VO Vertiefende Sprachkompetenz: C-Sprache, 3 SSt., 3 ECTS (npi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	

* An den Vorlesungen des Moduls M3 darf bereits vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) teilgenommen werden, an den Vorlesungsprüfungen erst nach Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen.

Modul [M4]	Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Modulziele	Die Studierenden können komplexe Strukturen und Regularitäten ihrer B-Sprache analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über differenziertes Sprachbewusstsein. Sie können sowohl gesprochene als auch geschriebene Texte umfassend verstehen und haben die Sicherheit, sich mündlich und schriftlich korrekt und situationsadäquat auszudrücken.	
Modulstruktur	UE Grammatik im Kontext: B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Hörkompetenz und Textproduktion: B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Mündliche Kommunikation: B-Sprache, 1 SSt., 2 ECTS (pi) UE Lesekompetenz und Textproduktion: B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (14 ECTS)	

Modul [M5]	Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Modulziele	Die Studierenden können komplexe Strukturen und Regularitäten ihrer C-Sprache analysieren sowie terminologisch korrekt benennen und verfügen somit über differenziertes Sprachbewusstsein. Sie können sowohl gesprochene als auch geschriebene Texte umfassend verstehen und haben die Sicherheit, sich mündlich und schriftlich korrekt und situationsadäquat auszudrücken.	
Modulstruktur	UE Grammatik im Kontext: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Hörkompetenz und Textproduktion: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Mündliche Kommunikation: C-Sprache, 1 SSt., 2 ECTS (pi) UE Lesekompetenz und Textproduktion: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (14 ECTS)	

Modul [M6]	Pflichtmodul Meta-Skills	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Modulziele	Die Studierenden sind mit Projektmanagement, Präsentationstechnik und Medieneinsatz vertraut und können Informationen mithilfe verschiedener Technologien aufbereiten. Mit dem Erwerb dieses fachspezifischen Know-hows sind sie für Meta-Skills sensibilisiert, die es ihnen ermöglichen, durch professionelles Auftreten ihre Kompetenzen selbstbewusst zu vertreten.	
Modulstruktur	VO Präsentationstechniken, 1SSt., 1 ECTS (npi) VO Informationsdesign; Medienkompetenz Grafik und DTP, 2 SSt., 2 ECTS	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	(npi) VO Projektmanagement, 2 SSt., 2 ECTS (npi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS)

Modul [M7]	Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung	19 ECTS
Teilnahme-voraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Modulziele	Auf der Grundlage der theoretischen, methodologischen und empirischen Kenntnisse sowie im Bewusstsein der kulturellen Prägung des eigenen Kommunikationsverhaltens verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, Informationen kultursensitiv auszuwählen, zu verarbeiten und zu vermitteln und somit Kommunikationsziele adäquat zu erreichen.	
Modulstruktur	VO Kultur und Kommunikation: A-Sprache, 2 SSt., 3 ECTS (npi) VO Kultur und Kommunikation 2: B-Sprache, 2 SSt., 3 ECTS (npi) VO Kultur und Kommunikation 2: C-Sprache, 2 SSt., 3 ECTS (npi) PS Kultur und Kommunikation: B-Sprache, 2 SSt., 5 ECTS (pi) PS Kultur und Kommunikation: C-Sprache, 2 SSt., 5 ECTS (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

Modul [M8]	Pflichtmodul Wissenschaftliche Grundlagen	5 ECTS
Teilnahme-voraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über theoretische und empirische Kenntnisse im Fachgebiet Translationswissenschaft, sodass sie über einen Überblick über die Translation sowie ihre Voraussetzungen, Bedingungen und Anforderungen verfügen. Sie besitzen die Fähigkeit, unterschiedliche wissenschaftliche Zugänge zu translatorischen Fragestellungen zu erkennen, translatorische Modelle zu nutzen und den Zusammenhang von Diskurs, Text, Kultur(en), Translationsauftrag, translatorischem Handeln und translatorischer Kompetenz zu erfassen.	
Modulstruktur	VO Grundlagen der Translationswissenschaft, 2 SSt., 2 ECTS (npi) VO Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, 1 SSt., 2 ECTS (npi) VO Translationswissenschaftliche Schwerpunkte, 1 SSt., 1 ECTS (npi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS)	

Modul [M9]	Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis	23 ECTS
Teilnahme-voraussetzungen	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
empfohlene Teilnahme-voraussetzungen	[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache [M8] Pflichtmodul Wissenschaftliche Grundlagen	
Modulziele	Die Studierenden können Texte und Diskurse in ihren gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen kritisch betrachten und in ihren	

	Strukturen und Strategien analysieren. Sie besitzen damit Text- und Diskursbewusstsein, das sie für auftragsbezogene mündliche und schriftliche Textproduktion in ihrer A-Sprache einsetzen. Sie sind in der Lage, Texte und Diskurse in Hinblick auf ihre Wirkung wissenschaftlich zu beschreiben, und reflektieren ihre Rolle beim Verstehen und Produzieren von Texten.
Modulstruktur	VO Textwissenschaft und Diskursanalyse, 2 SSt., 4 ECTS (npi) VU Textsorten, Textqualität, Textwirkung: A-Sprache, 2 SSt., 3 ECTS (pi) VU Textsorten, Textqualität, Textwirkung: B-Sprache, 2 SSt., 3 ECTS (pi) VU Textsorten, Textqualität, Textwirkung: C-Sprache, 2 SSt., 3 ECTS (pi) UE Textkompetenz: A-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) SE Text und Diskurs, 2 SSt., 6 ECTS (pi) Vor der Teilnahme und Absolvierung des SE Text und Diskurs muss die VO Textwissenschaft und Diskursanalyse absolviert werden.
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (19 ECTS)

Modul [M10]	Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung	16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen	[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	
Modulziele	Die Studierenden wenden ihr Text- und Diskursbewusstsein für auftragsbezogene mündliche und schriftliche Textproduktion auch in ihren B- und C-Sprachen an. Sie reflektieren und argumentieren ihre textuellen und diskursiven Entscheidungen.	
Modulstruktur	UE Textkompetenz schriftlich: B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Textkompetenz schriftlich: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Textkompetenz mündlich: B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Textkompetenz mündlich: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)	

Modul [M11]	Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer	16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
empfohlene Teilnahme-voraussetzungen	[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache [M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	
Modulziele	Die Studierenden haben fundierte Kenntnisse in folgenden Arbeitsbereichen: Theorie und Praxis der fachsprachlichen Kommunikation und der Terminologearbeit, Grundlagen translatorisch relevanter Sprachtechnologien, Methoden des Managements und Transfers von Information bzw. Wissen sowie Unternehmenskommunikation und andere relevante Bereiche.	
Modulstruktur	VO Terminologie und Hilfsmittel, 2 SSt., 2 ECTS (npi)	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	<p>VO Sprachtechnologien, Informations- und Wissensmanagement, 2 SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Transkulturelle Kommunikation: Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation, 2 SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Einführung in die Fachkommunikation, 2 SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Recht und Wirtschaft im kommunikativen Kontext, 2 SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Fachkommunikation und Wissenstransfer: A-Sprache 2, SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Fachkommunikation und Wissenstransfer: B-Sprache, 2 SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Fachkommunikation und Wissenstransfer: C-Sprache, 2 SSt. 2 ECTS (npi)</p>
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (16 ECTS)

Modul [M12]	Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1	13 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	<p>[M1] Pflichtmodul Transkulturalität</p> <p>[M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis</p> <p>[M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz</p>	
empfohlene Teilnahme-voraussetzungen	<p>[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache</p> <p>[M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache</p>	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen auf der Basis von anwendungsbezogenen Theorien über grundlegende Kompetenzen für intra- und transkulturellen Texten in ihren Arbeitssprachen. Diese umfassen vor allem Auftragsanalyse und Auftragsformulierung, translationsrelevante Textanalyse, Transferstrategien sowie Argumentationskompetenzen. Sie sind sich der ethischen Spannungsfelder in der transkulturellen Kommunikation und ihrer Verantwortung darin bewusst.</p>	
Modulstruktur	<p>VO Translatorische Methodik, 2 SSt., 2 ECTS (npi)</p> <p>VO Diversität und Ethik in der Transkulturellen Kommunikation, 2 SSt., 3 ECTS (npi)</p> <p>UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: A-Sprache; Studierende, deren A-Sprache Deutsch ist, besuchen die UE Translatorische Basiskompetenz: B-Sprache.</p> <p>UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi)</p>	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)	

Modul [M13]	Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2	11 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	<p>[M1] Pflichtmodul Transkulturalität</p> <p>[M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis</p> <p>[M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz</p> <p>[M4] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache</p>	

	[M5] Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache
empfohlene Teilnahmevoraussetzungen	[M12] Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1
Modulziele	Die Studierenden setzen ihr Wissen über die Arbeitsschritte professioneller transkultureller Kommunikation, ihr Text- und Diskurswissen und ihr Kulturwissen in ihren Arbeitssprachen für intra- und transkulturellen Texten um und wenden es auf das gruppen- und auftragspezifische Texten in ihren Arbeitssprachen an.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> Selbststudium 3 ECTS <u>Prüfungsimmanenter Bestandteil:</u> UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi) UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache, 2 SSt., 4 ECTS (pi)
Leistungs-nachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus</u> 1.) UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache (4 ECTS) 2.) UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache (4 ECTS) 3.) schriftlicher Prüfung (3 ECTS)

Modul [M14]	Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	9 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	
Modulziele	Die Studierenden haben fundierten Einblick in unterschiedliche Berufsfelder der transkulturellen Kommunikation, insbesondere translatorische Berufe und Tätigkeiten. Neben der berufspraktischen Komponente spielt dabei die persönliche Orientierung der Studierenden für einschlägige Masterstudien eine zentrale Rolle.	
Modulstruktur	VO Berufsfelder der Transkulturellen Kommunikation, 1 SSt., 1 ECTS (npi) VO Einführung ins Dolmetschen, 2 SSt., 2 ECTS (npi) VO Einführung ins Übersetzen, 2 SSt., 2 ECTS (npi) UE Einführung ins Übersetzen und Dolmetschen, 2 SSt., 4 ECTS (pi)	
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (5 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

Modul [M15]	Pflichtmodul Bachelorarbeit	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	[M1] Pflichtmodul Transkulturalität [M2] Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis [M3] Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz [M7] Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis [M8] Pflichtmodul Wissenschaftliche Grundlagen	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, eine ausgewählte Fragestellung aus dem Feld der transkulturellen Kommunikation in einer	

	praxisrelevanten Konstellation – nach Möglichkeit unter Einbeziehung der jeweiligen Arbeitssprachen – selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
Modulstruktur	SE Transkulturelle Kommunikation, 2 SSt., 8 ECTS (pi)
Leistungs-nachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)

§ 7 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im Rahmen der Lehrveranstaltung SE Transkulturelle Kommunikation im Modul Bachelorarbeit zu verfassen.

§ 8 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Transkulturelle Kommunikation unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU), pi: Vorlesungen mit Übungscharakter dienen der Darstellung und Erarbeitung fachspezifischer Fragestellungen unter aktiver Einbindung der Studierenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

Übungen (UE), pi: Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der im Rahmen von Vorlesungen vermittelten Inhalte und der wissenschaftlich und theoretisch fundierten Aneignung praxisorientierter Fertigkeiten. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Grund mehrerer schriftlicher und/oder mündlicher Teilleistungen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare führen in die Methodologie des wissenschaftlichen Arbeitens und die Fachliteratur ein. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

Seminar (SE), pi: Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit fachspezifischen Themenstellungen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt auf Basis mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird grundsätzlich für Vorlesungen mit Übungscharakter auf 60, für Übungen, Proseminare und Seminare auf 30 festgelegt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Transkulturelle Kommunikation (Version 2011) (MBL vom 28.06.2011, Stück 25, Nr. 195) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Studierende, die den oben genannten Curricula bzw. Studienplänen unterstellt sind, werden bei aufrechter Zulassung ab dem genannten Zeitpunkt unabhängig vom Studienfortschritt dem aktuellen Curriculum unterstellt.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang 1

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1.				
StEOP	M1	VO Transkulturelle Kommunikation: Theorie und Praxis	4	10
StEOP	M1	VO Kommunikation und Translation	4	
StEOP	M1	VO Mehrsprachigkeit	2	
StEOP	M2	VO Kultur und Kommunikation 1: B-Sprache	4	8
StEOP	M2	VO Kultur und Kommunikation 1: C-Sprache	4	
	M3	VO Vertiefende Sprachkompetenz: A-Sprache	3	9
	M3	VO Vertiefende Sprachkompetenz: B-Sprache	3	
	M3	VO Vertiefende Sprachkompetenz: C-Sprache	3	
				27
2.	M4	UE Grammatik im Kontext: B-Sprache	4	10
	M4	UE Lesekompetenz und Textproduktion: B-Sprache	4	
	M4	UE Mündliche Kommunikation: B-Sprache	2	
	M5	UE Grammatik im Kontext: C-Sprache	4	10
	M5	UE Lesekompetenz und Textproduktion: C-Sprache	4	
	M5	UE Mündliche Kommunikation: C-Sprache	2	
	M6	VO Präsentationstechniken	1	3
	M6	VO Informationsdesign; Medienkompetenz Grafik und DTP	2	
	M8	VO Grundlagen der Translationswissenschaft	2	5
	M8	VO Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	2	
	M8	VO Translationswissenschaftliche Schwerpunkte	1	
				28
3.				
	M4	UE Hörkompetenz und Textproduktion: B-Sprache	4	4
	M5	UE Hörkompetenz und Textproduktion: C-Sprache	4	4
	M6	VO Projektmanagement	2	2

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	M7	VO Kultur und Kommunikation: A-Sprache	3	19
	M7	VO Kultur und Kommunikation 2: B-Sprache	3	
	M7	VO Kultur und Kommunikation 2: C-Sprache	3	
	M7	PS Kultur und Kommunikation: B-Sprache	5	
	M7	PS Kultur und Kommunikation: C-Sprache	5	
				29
4.				
	M9	VO Textwissenschaft und Diskursanalyse	4	13
	M9	VU Textsorten, Textqualität, Textwirkung: A-Sprache	3	
	M9	VU Textsorten, Textqualität, Textwirkung: B-Sprache	3	
	M9	VU Textsorten, Textqualität, Textwirkung: C-Sprache	3	
	M10	UE Textkompetenz schriftlich: B-Sprache	4	4
	M11	VO Recht und Wirtschaft im kommunikativen Kontext	2	2
	M12	VO Translatorische Methodik	2	10
	M12	UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache	4	
	M12	UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache	4	
				29
5.				
	M9	UE Textkompetenz: A-Sprache	4	10
	M9	SE Text und Diskurs	6	
	M10	UE Textkompetenz schriftlich: C-Sprache	4	4
	M11	VO Terminologie und Hilfsmittelkunde	2	8
	M11	VO Sprachtechnologien, Informations- und Wissensmanagement	2	
	M11	VO Transkulturelle Kommunikation: Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation	2	
	M11	VO Einführung in die Fachkommunikation	2	
	M12	VO Diversität und Ethik in der Transkulturellen Kommunikation	3	3
	M13	UE Translatorische Basiskompetenz: A-/B-Sprache	4	8
	M13	UE Translatorische Basiskompetenz: C-Sprache	4	
				33
6.				
	M10	UE Textkompetenz mündlich: B-Sprache	4	8
	M10	UE Textkompetenz mündlich: C-Sprache	4	
	M11	VO Fachkommunikation und Wissenstransfer: A-Sprache	2	6
	M11	VO Fachkommunikation und Wissenstransfer: B-Sprache	2	
	M11	VO Fachkommunikation und Wissenstransfer: C-Sprache	2	
	M13	schriftliche Prüfung	3	3
	M14	VO Berufsfelder der Transkulturellen	1	9

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

		Kommunikation		
	M14	VO Einführung ins Dolmetschen	2	
	M14	VO Einführung ins Übersetzen	2	
	M14	UE Einführung ins Übersetzen und Dolmetschen	4	
	M15	SE Transkulturelle Kommunikation	8	8
				34

Dieser empfohlene Studienverlauf soll als grobe Vorlage zur Planung des Studiums in Mindeststudienzeit dienen. Die Alternierung von Lehrveranstaltungen ist hier weitestgehend berücksichtigt, sollte aber jedes Semester selbstverantwortlich überprüft werden, da es in Ausnahmefällen auch kurzfristig zu Änderungen kommen kann. Wenn das Absolvieren aller Lehrveranstaltungen eines Moduls im vorgesehen Semester nicht möglich ist, wird das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus späteren Semestern empfohlen, sofern bei diesen keine Teilnahmevoraussetzungen vorgeschrieben sind.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen ab Modul „[M4] Sprache und Kommunikation: B-Sprache“ ist erst nach dem erfolgreichen Absolvieren der Module „[M1] Transkulturalität“, „[M2] Kultur und Kommunikation – Basis“ und „[M3] Vertiefende Sprachkompetenz“ möglich.

Anhang 2

English Module Titles:

Deutscher Modulname	English Module Title
StEOP	Introductory and Orientation Period (StEOP)
Pflichtmodul Transkulturalität	Compulsory module: Transculturality
Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Basis	Compulsory module: Culture and Communication
Pflichtmodule	
Pflichtmodul Vertiefende Sprachkompetenz	Compulsory module: Further Consolidation of Language Competence
Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: B-Sprache	Compulsory module: Language and Communication B-Language
Pflichtmodul Sprache und Kommunikation: C-Sprache	Compulsory module: Language and Communication C-Language
Pflichtmodul Meta-Skills	Compulsory module: Meta Skills
Pflichtmodul Kultur und Kommunikation – Vertiefung	Compulsory module: Culture and Communication – Further Consolidation
Pflichtmodul Wissenschaftliche Grundlagen	Compulsory module: Scientific Foundations
Pflichtmodul Text und Diskurs – Basis	Compulsory module: Text and Discourse – Basic Level
Pflichtmodul Text und Diskurs – Vertiefung	Compulsory module: Text and Discourse – Further Consolidation
Pflichtmodul Fachkommunikation und Wissenstransfer	Compulsory module: Specialised Communication and Knowledge Transfer
Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 1	Compulsory module: Basic Translation Competence 1
Pflichtmodul Translatorische Basiskompetenz 2	Compulsory module: Basic Translation Competence 2

Pflichtmodul Berufsfelder und weiterführende Spezialisierungen	Compulsory module: Professional Profiles and further Specialisations
Pflichtmodul Bachelorarbeit	Compulsory module: Bachelor's Thesis

203. 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Translation

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene 1. Änderung des Masterstudiums Translation, veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 196, Schreibfehlerberichtigung am 23.07.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 238, Schreibfehlerberichtigung am 20.11.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 6. Stück, Nr. 20, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Sprachen

*In Abs 6 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „ - Schwerpunkt **Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst: A-C**“ wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und um die Wort- und Zeichenfolge „A-C_x-C_y.“ ergänzt.*

(2) § 12 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 03.05.2016, Nr. 203, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

204. Curriculum für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(1) Das Ziel des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien ist die forschungsgeleitete Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich von Supervision und berufsbezogenem Coaching.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu Supervision und berufsbezogenem Coaching und sind dazu befähigt, die erworbenen Kenntnisse zu Supervision und Coaching in der Praxis eigenständig anzuwenden und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiter zu entwickeln.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Supervision und Coaching sind im Sinne der geltenden Regelungen des österreichischen Berufsverbandes für Supervision und Coaching, der „Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS)“ überdies zur Eintragung in die Liste der Supervisorinnen bzw. Supervisoren und Coaches berechtigt.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(2) Dem Lehrgangsausschuss gehören zwei Vertretungen der Universität Wien sowie zwei Vertretungen nationaler bzw. internationaler Universitäten bzw. Fachhochschulen an. Bei Bedarf können weitere Personen kooptiert werden.

(3) Der Lehrgangsausschuss hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die Planung und Durchführung des Lehrgangs betreffen

§ 4 Dauer

Der Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching mit Abschluss „akademische Supervisorin und Coach oder akademischer Supervisor und Coach“ umfasst 90 ECTS-Punkte, für deren Absolvierung 6 Semester vorgesehen sind.

Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach)“ sind

- (a) die allgemeinen Studienzulassungsvoraussetzungen gemäß dem Universitätsgesetz 2002 idgF,
- (b) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung,
- (c) 60 Stunden Selbsterfahrung,
- (d) 60 Stunden Supervision bzw. berufsbezogenes Coaching und
- (e) die Vollendung des 27. Lebensjahres.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(3) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein mehrstufiges Auswahlverfahren zu absolvieren.

(2) Für die Bewerbung sind neben dem Anmeldeformular auch die im Anmeldeformular angeführten Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Motivations- und Bewerbungsschreiben) zu übermitteln.

(3) Nach Prüfung der in Abs. 2 übermittelten Unterlagen ist ein persönliches Bewerbungsgespräch vorgesehen, das im Einzel- oder Gruppensetting durchgeführt werden kann.

(4) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) umfasst 8 Pflichtmodule (80 ECTS), eine Abschlussarbeit (6 ECTS) und eine kommissionelle Abschlussprüfung (4 ECTS).

Modul 1: Grundlagen von Supervision und Coaching 18 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Lernfeld Gruppe - Gruppendynamik	6	3	SE
Theorien / Konzepte von Supervision & Coaching	4	2	SE
Gesellschaft, Arbeit und Organisation	4	2	SE
Leitung und Führung	4	2	SE
Summe	18	9	

Modul 2: Supervisorisches Selbstverständnis 10 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Akquise, Auftragsklärung und Kontrakt	4	2	SE
Rolle und Identität als Supervisorin oder Supervisor und Coach	6	3	SE
Summe	10	5	

Modul 3: Referenzkonzepte von Supervision & Coaching 8 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Der systemische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
Der psychodynamische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
Summe	8	4	

Modul 4: Person, Arbeit und Organisation 18 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Entwicklungen in Arbeitswelt und Organisation	6	3	SE
Teams und Teamprozesse in Organisationen / Dynamik von Mehrpersonensetting	4	2	SE
Gesundheit und Stress als Themen in Supervision & Coaching	4	2	SE
Supervision & Coaching in komplexen Arbeits- und Organisationskulturen	4	2	SE
Summe	18	9	

Modul 5: Prozessorientierung von Supervision & Coaching 10 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Konfliktmanagement	4	2	SE
Evaluation und Beenden von Supervisions- & Coachingprozessen	4	2	SE
Integration und Transfer	2	1	UE
Summe	10	5	

Modul 6a: Praktikum / Selbstorganisation I 6 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Lernsupervision 1	1	-	PR
Lehrsupervision 1	1	1	UE
Lernsupervision 2	1	-	PR
Lehrsupervision 2	1	1	UE
Studiengruppe (Peergruppe) I	2	-	PR
Summe	6	2	

Modul 6b: Praktikum / Selbstorganisation II 8 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Vertiefende Lernsupervision 1	3	-	PR
Vertiefende Lehrsupervision 1	2	1	UE
Vertiefende Lernsupervision 2	1	-	PR
Vertiefende Lehrsupervision 2	1	1	UE
Studiengruppe (Peergruppe) II	1	-	PR
Summe	8	2	

Modul 7: Wissenschaftliches Arbeiten - Einführung 2 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Schreibwerkstatt – Einführung	2	1	UE
Summe	2	1	

Abschlussarbeit	6
Kommissionelle Abschlussprüfung	4

Gesamtsumme	90 ECTS	37 SST
--------------------	----------------	---------------

(2) Modulbeschreibungen

Modul M1	Pflichtmodul Grundlagen von Supervision und Coaching	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	--	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind vertraut mit aktuellen, wissenschaftlich fundierten Theorieelementen von Supervision und Coaching. • Studierende erfassen, was die gegenstandsbestimmenden Aspekte von Supervision und Coaching sind. • Studierende kennen die Bedeutung von Gruppenprozessen und Gruppendynamik für die supervisorische Praxis. • Studierende lernen prozessorientierte Kompetenzaneignung als Grundlage supervisorischen Lernens kennen. 	
Modulstruktur	<p>M1.1 Lernfeld Gruppe SE, 6 ECTS, 3 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M1.2 Theorien / Konzepte von Supervision & Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M1.3 Gesellschaft, Arbeit und Organisation SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p>	

	M1.4 Leitung und Führung SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS)

Modul M2	Pflichtmodul Supervisorisches Selbstverständnis	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	--	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen die Spezifika der beruflichen Rolle als Supervisorin oder Supervisor und Coach und können sie von anderen Berufsrollen differenzieren. • Studierende haben begonnen, sich eine professionelle Haltung als Supervisorin oder Supervisor und Coach anzueignen. • Studierende können professionelle Arbeitsbeziehungen in der Rolle als Supervisorinnen oder Supervisoren und Coaches aufbauen. • Studierende haben grundlegende Kenntnisse über Funktion, Aufgabe und Gestaltung der Auftragsklärung und des supervisorischen Dreieckskontrakts erworben. 	
Modulstruktur	M2.1 Akquise, Auftragsklärung und Kontrakt SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M2.2 Rolle und Identität als Supervisorin und Coach SE, 6 ECTS, 3 SSt, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

Modul M3	Pflichtmodul Referenzkonzepte von Supervision & Coaching	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende haben Kenntnisse von Systemtheorie und Psychoanalyse erworben. • Studierende sind fähig, diese Konzepte in unterschiedlichen Situationen innerhalb von Supervisions- und Coachingprozessen zu adaptieren und anzuwenden. • Studierende verstehen den Unterschied von theoretischem Konzept und methodischer Anwendung. • Studierende erkennen Widerspiegelungsphänomene in Organisationen. 	
Modulstruktur	M3.1 Der systemische Ansatz in Supervision und Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M3.2 Der psychodynamische Ansatz in Supervision & Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten	

	Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)
--	-----------------------------------

Modul M4	Pflichtmodul Person, Arbeit und Organisation	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende haben theoriegeleitete Kenntnisse über Organisation, Organisationsformen und deren organisationskulturelle Bedeutungen. • Studierende kennen unterschiedliche Konzepte zur Analyse von Organisationen. • Studierende wissen über Veränderungen in Arbeitswelt sowie deren gesellschaftliche Bedeutung Bescheid und können diese in Supervisions- und Coachingprozessen bearbeiten. • Studierende können das Spannungsfeld von Person, Arbeit und Organisation reflektieren und angemessene Interventionen entwickeln. 	
Modulstruktur	<p>M4.1 Entwicklungen in Arbeitswelt und Organisation SE, 6 ECTS, 3 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M4.2 Teams und Teamprozesse in Organisationen / Mehrpersonensetting SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M4.3 Gesundheit und Stress als Themen in Supervision & Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M4.4 Supervision und Coaching in komplexen Arbeits- und Organisationskulturen SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p>	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS)	

Modul M5	Pflichtmodul Prozessorientierung in Supervision & Coaching	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, die Prozessdynamiken in Supervision und Coaching wahrzunehmen und zu gestalten. • Studierende haben die Kompetenz, Konflikte als Ausdruck von Dynamik von Organisationen und Arbeitsauftrag zu erkennen. • Studierende haben Kenntnisse über Methoden der Evaluation und können diese anwenden. 	
Modulstruktur	<p>M5.1 Konfliktmanagement SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M5.2 Evaluation und Beenden von Supervisions- & Coachingprozessen</p>	

	SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M5.3 Integration und Transfer SE, 2 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

Modul M6a	Pflichtmodul Praktikum / Selbstorganisation I	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	--	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, mit Unterstützung der Lehrsupervision, eigenständig Supervisions- und Coachingprozesse durchzuführen. • Studierende sind fähig, in der Lehrsupervision Prozesse, die sie durchgeführt haben, theoriegeleitet und praxisbezogen zu reflektieren. • Studierende sind fähig, ihren Lern- und Entwicklungsprozess im Rahmen der Lehrsupervision zu erkennen und schriftlich darzustellen. • Studierende sind in der Lage, ausbildungsrelevante Themen selbstorganisiert zu bearbeiten. 	
Modulstruktur	M6a.1 Lernsupervision 1 PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) M6a.2 Lehrsupervision 1 UE, 1 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi) M6a.3 Lernsupervision 2 PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) M6a.4 Lehrsupervision 2 UE, 1 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi) M6a.5 Studiengruppe (Peergruppe) I PR, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS)	

Modul M6b	Pflichtmodul Praktikum / Selbstorganisation II	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3, M6a	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, mit Unterstützung der Lehrsupervision, eigenständig Supervisions- und Coachingprozesse durchzuführen. • Studierende sind fähig, in der Lehrsupervision Prozesse, die sie durchgeführt haben, theoriegeleitet und praxisbezogen zu reflektieren. 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, ihren Lern- und Entwicklungsprozess im Rahmen der Lehrsupervision zu erkennen und schriftlich darzustellen. • Studierende sind in der Lage, ausbildungsrelevante Themen selbstorganisiert zu bearbeiten.
Modulstruktur	<p>M6b.1 Vertiefende Lernsupervision 1 PR, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.2 Vertiefende Lehrsupervision 1 UE, 2 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.3 Vertiefende Lernsupervision 2 PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.4 Vertiefende Lehrsupervision 2 UE, 1 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.5 Studiengruppe (Peergruppe) II PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p>
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)

Modul M7	Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten – Einführung	2 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende haben die Kompetenz, mündlich sowie schriftlich wissenschaftlich zu argumentieren und eigene Standpunkte theoriegeleitet zu begründen. • Studierende sind mit den Grundlagen und Techniken wissenschaftlichen Schreibens vertraut. 	
Modulstruktur	M7.1 Schreibwerkstatt - Einführung UE, 2 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (2 ECTS)	

§ 9 Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem.SupervisorIn und Coach) hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, eine aus der Praxiserfahrung sich ergebende Fragestellung zu Supervision bzw. Coaching theoriegeleitet zu bearbeiten. Die Fragestellung ist so zu wählen, dass sie innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

§ 10 Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Abschlussarbeit des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach).

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(2) Die Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung. Sie besteht aus der theoriegeleiteten Reflexion konkreter Praxiserfahrungen sowie dem Nachweis der methodisch fachlichen Kompetenz, die in den Pflichtmodulen erworben wurde.

(3) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit sowie einem Mitglied des Lehrgangsausschusses zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des Lehrgangsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Die Abschlussprüfung umfasst 4 ECTS-Punkte.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden als Seminare und Übungen angeboten.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- (a) Seminare (SE) (prüfungsimmanent): Seminare dienen der Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird kontinuierliche Mitarbeit, selbständiges Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen, wobei die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt geben, nach welchen Kriterien die Leistungsbeurteilung erfolgt.
- (b) Übungen (UE) (prüfungsimmanent): Übungen dienen der Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die für die Praxisausübung von Supervision und Coaching sowie für das Abfassen wissenschaftlicher Texte relevant sind. Zur Beurteilung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus Mitarbeit, eigenständigen schriftlichen Übungsaufgaben und/oder Präsentationen.
- (c) Praktika (PR) (prüfungsimmanent): Praktika dienen der selbstorganisierten Bearbeitung von ausbildungsrelevanten Themen sowie der Sammlung von Praxiserfahrung im Zuge der eigenständigen Durchführung von Supervisions- und Coachingprozessen. Die Leistung wird mit „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“ beurteilt.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten mit intensiven Sozialphasen. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching ist die akademische Bezeichnung „Akademische Supervisorin und Coach“ oder „Akademischer Supervisor und Coach“ zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom XX.XX.XXX, Nr. XXX, Stück XX, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ (Mitteilungsblatt vom 29.10.2004 2. Stück, Nr. 14) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M1.1 Lernfeld Gruppe - Gruppendynamik	6	3	SE
M1.2 Theorien / Konzepte von Supervision & Coaching	4	2	SE
Summe	10	5	

2. Semester

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M1.3 Gesellschaft, Arbeit und Organisation	4	2	SE
M1.4 Leitung und Führung	4	2	SE
M2.1 Akquise, Auftragsklärung und Kontrakt	4	2	SE
M6a.1 Lernsupervision 1	1	-	PR
M6a.2 Lehrsupervision 1	1	1	UE
M6a.5 Selbstorganisation: Studiengruppe (Peergruppe) I	2	-	PR
Summe	16	7	

3. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M2.2 Rolle und Identität als SupervisorIn/Coach	6	3	SE
M3.1 Der systemische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
M3.2 Der psychodynamische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
M6a.3 Lernsupervision 2	1	-	PR
M6a.4 Lehrsupervision 2	1	1	UE
Summe	16	8	

4. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M4.2 Teams und Teamprozesse in Organisationen / Dynamik von Mehrpersonensetting	4	2	SE
M4.3 Gesundheit und Stress als Themen in Supervision und Coaching	4	2	SE
M7.1 Schreibwerkstatt - Einführung	2	1	UE
M6b.1 Vertiefende Lernsupervision 1	3	-	PR
M6b.2 Vertiefende Lehrsupervision 1	2	1	UE
M6b.5 Selbstorganisation: Studiengruppe (Peergruppe) II	1	-	PR
Summe	16	6	

5. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M4.1 Entwicklungen in Arbeitswelt und Organisation	6	3	SE

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

M4.4 Supervision und Coaching in komplexen Arbeits- und Organisationskulturen	4	2	SE
M5.1 Konfliktmanagement in Supervision & Coaching	4	2	SE
M6b.3 Vertiefende Lernsupervision 2	1	-	PR
M6b.4 Vertiefende Lehrsupervision 2	1	1	UE
Summe	16	8	

6. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M5.2 Evaluation und Beenden von Supervisions- und Coachingprozessen	4	2	SE
M5.3 Integration und Transfer	2	1	UE
Summe	6	3	

Abschlussarbeit	6
Kommissionelle Abschlussprüfung	4

Übersetzung der Modulbezeichnungen

Pflichtmodule	Compulsory modules
Grundlagen von Supervision und Coaching	Supervision and Coaching - Basics
Supervisorisches Selbstverständnis	Self-Perception in the Context of Supervision
Referenzkonzepte von Supervision & Coaching	Reference Concepts of Supervision and Coaching
Person, Arbeit und Organisation	Person, Work and Organisation
Prozessorientierung von Supervision & Coaching	Process Orientation in the Context of Supervision and Coaching
Praktikum / Selbstorganisation I	Practical Training / Self-Organisation I
Praktikum / Selbstorganisation II	Practical Training / Self-Organisation II
Wissenschaftliches Arbeiten - Einführung	Academic Research and Writing - Basics

205. Curriculum für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(1) Das Ziel des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien ist die forschungsgeleitete Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich von Supervision und berufsbezogenem Coaching.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Supervision und Coaching an der Universität Wien verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu Supervision und berufsbezogenem Coaching und sind dazu befähigt, die erworbenen Kenntnisse zu Supervision und Coaching in der Praxis eigenständig anzuwenden und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden weiter zu entwickeln.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges Supervision und Coaching sind im Sinne der geltenden Regelungen des österreichischen Berufsverbandes für Supervision und Coaching, der „Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching (ÖVS)“ überdies zur Eintragung in die Liste der Supervisorinnen bzw. Supervisoren und Coaches berechtigt.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Lehrgangsausschuss

(1) Für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) ist ein Lehrgangsausschuss einzurichten.

(2) Dem Lehrgangsausschuss gehören zwei Vertretungen der Universität Wien sowie zwei Vertretungen nationaler bzw. internationaler Universitäten bzw. Fachhochschulen an. Bei Bedarf können weitere Personen kooptiert werden.

(3) Der Lehrgangsausschuss hat die Aufgabe, die Lehrgangsleitung in allen Belangen zu beraten, welche die Planung und Durchführung des Lehrgangs betreffen

§ 4 Dauer

Der Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang Supervision und Coaching mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst 120 ECTS-Punkte, für deren Absolvierung 7 Semester vorgesehen sind.

Für berufstätige Studierende befindet sich im Anhang ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Supervision und Coaching (MSc)“ sind

- (a) ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium,
- (b) mindestens 5 Jahre Berufserfahrung,
- (c) 60 Stunden Selbsterfahrung,
- (d) 60 Stunden Supervision bzw. berufsbezogenes Coaching und
- (e) die Vollendung des 27. Lebensjahres.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(2) Es können in begründeten Einzelfällen in den Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) auch Personen aufgenommen werden, die über kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können, sofern sie über die Berechtigung zur Absolvierung eines Universitätsstudiums verfügen und die Eingangsqualifikationen mit der Absolvierung eines Universitätsstudiums gleichzuhalten sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Lehrgangsausschuss.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein mehrstufiges Auswahlverfahren zu absolvieren.

(2) Für die Bewerbung sind neben dem Anmeldeformular auch die im Anmeldeformular angeführten Unterlagen (u.a. Lebenslauf, Abschlusszeugnisse, Motivations- und Bewerbungsschreiben) zu übermitteln.

(3) Nach Prüfung der in Abs. 2 übermittelten Unterlagen ist ein persönliches Bewerbungsgespräch vorgesehen, das im Einzel- oder Gruppensetting durchgeführt werden kann.

(4) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) umfasst 9 Pflichtmodule (96 ECTS), das Abfassen einer Masterarbeit (20 ECTS) und eine Defensio (4 ECTS).

Modul 1: Grundlagen von Supervision und Coaching 18 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Lernfeld Gruppe - Gruppendynamik	6	3	SE
Theorien / Konzepte von Supervision & Coaching	4	2	SE
Gesellschaft, Arbeit und Organisation	4	2	SE
Leitung und Führung	4	2	SE

Summe	18	9	
--------------	-----------	----------	--

Modul 2: Supervisorisches Selbstverständnis 10 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Akquise, Auftragsklärung und Kontrakt	4	2	SE
Rolle und Identität als Supervisorin oder Supervisor und Coach	6	3	SE
Summe	10	5	

Modul 3: Referenzkonzepte von Supervision & Coaching 8 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Der systemische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
Der psychodynamische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
Summe	8	4	

Modul 4: Person, Arbeit und Organisation 18 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Entwicklungen in Arbeitswelt und Organisationskultur	6	3	SE
Teams und Teamprozesse in Organisationen / Dynamik von Mehrpersonensetting	4	2	SE
Gesundheit und Stress als Themen in Supervision & Coaching	4	2	SE
Supervision & Coaching in komplexen Arbeits- und Organisationskulturen	4	2	SE
Summe	18	9	

Modul 5: Prozessorientierung von Supervision & Coaching 10 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Konfliktmanagement	4	2	SE
Evaluation und Beenden von Supervisions- & Coachingprozessen	4	2	SE
Integration und Transfer	2	1	UE
Summe	10	5	

Modul 6a: Praktikum / Selbstorganisation I 6 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Lernsupervision 1	1	-	PR
Lehrsupervision 1	1	1	UE
Lernsupervision 2	1	-	PR

Lehrsupervision 2	1	1	UE
Studiengruppe (Peergruppe) I	2	-	PR
Summe	6	2	

Modul 6b: Praktikum / Selbstorganisation II 8 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Vertiefende Lernsupervision 1	3	-	PR
Vertiefende Lehrsupervision 1	2	1	UE
Vertiefende Lernsupervision 2	1	-	PR
Vertiefende Lehrsupervision 2	1	1	UE
Studiengruppe (Peergruppe) II	1	-	PR
Summe	8	2	

Hinweis: Die Module 1 bis 6b werden gemeinsam mit dem Universitätslehrgang Supervision und Coaching (akadem. SupervisorIn und Coach) durchgeführt. Das Modul 7 (welches hier nicht angeführt wird), findet ausschließlich im Rahmen des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching (akdem. SupervisorIn und Coach) statt.

Modul 8: Wissenschaftliches Arbeiten I 9 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Schreibwerkstatt 1	4	1	UE
Forschungsseminar 1	5	2	SE
Summe	9	3	

Modul 9: Wissenschaftliches Arbeiten II 9 ECTS			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
Schreibwerkstatt 2	4	1	UE
Forschungsseminar 2	5	2	SE
Summe	9	3	

Masterarbeit	20
Defensio	4
Summe	24

Gesamtsumme	120 ECTS	42 SST
--------------------	-----------------	---------------

(2) Modulbeschreibungen

Modul M1	Pflichtmodul Grundlagen von Supervision und Coaching	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	--	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind vertraut mit aktuellen, wissenschaftlich fundierten Theorieelementen von Supervision und Coaching. • Studierende erfassen, was die gegenstandsbestimmenden Aspekte von Supervision und Coaching sind. • Studierende kennen die Bedeutung von Gruppenprozessen und Gruppendynamik für die supervisorische Praxis. • Studierende lernen prozessorientierte Kompetenzaneignung als Grundlage supervisorischen Lernens kennen. 	
Modulstruktur	<p>M1.1 Lernfeld Gruppe SE, 6 ECTS, 3 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M1.2 Theorien / Konzepte von Supervision & Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M1.3 Gesellschaft, Arbeit und Organisation SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M1.4 Leitung und Führung SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p>	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS)	

Modul M2	Pflichtmodul Supervisorisches Selbstverständnis	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	--	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende erkennen die Spezifika der beruflichen Rolle als Supervisorin oder Supervisor und Coach und können sie von anderen Berufsrollen differenzieren. • Studierende haben begonnen, sich eine professionelle Haltung als Supervisorin oder Supervisor und Coach anzueignen. • Studierende können professionelle Arbeitsbeziehungen in der Rolle als Supervisorinnen oder Supervisoren und Coaches aufbauen. • Studierende haben grundlegende Kenntnisse über Funktion, Aufgabe und Gestaltung der Auftragsklärung und des supervisorischen Dreieckskontrakts erworben. 	
Modulstruktur	<p>M2.1 Akquise, Auftragsklärung und Kontrakt SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M2.2 Rolle und Identität als Supervisorin und Coach SE, 6 ECTS, 3 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p>	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

Modul M3	Pflichtmodul Referenzkonzepte von Supervision & Coaching	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende haben Kenntnisse von Systemtheorie und Psychoanalyse erworben. • Studierende sind fähig, diese Konzepte in unterschiedlichen Situationen innerhalb von Supervisions- und Coachingprozessen zu adaptieren und anzuwenden. • Studierende verstehen den Unterschied von theoretischem Konzept und methodischer Anwendung. • Studierende erkennen Widerspiegelungsphänomene in Organisationen. 	
Modulstruktur	M3.1 Der systemische Ansatz in Supervision und Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M3.2 Der psychodynamische Ansatz in Supervision & Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

Modul M4	Pflichtmodul Person, Arbeit und Organisation	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende haben theoriegeleitete Kenntnisse über Organisation, Organisationsformen und deren organisationskulturelle Bedeutungen. • Studierende kennen unterschiedliche Konzepte zur Analyse von Organisationen. • Studierende wissen über Veränderungen in Arbeitswelt sowie deren gesellschaftliche Bedeutung Bescheid und können diese in Supervisions- und Coachingprozessen bearbeiten. • Studierende können das Spannungsfeld von Person, Arbeit und Organisation reflektieren und angemessene Interventionen entwickeln. 	
Modulstruktur	M4.1 Entwicklungen in Arbeitswelt und Organisation SE, 6 ECTS, 3 SSt, prüfungsimmanent (pi) M4.2 Teams und Teamprozesse in Organisationen / Mehrpersonensetting SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M4.3 Gesundheit und Stress als Themen in Supervision & Coaching SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M4.4 Supervision und Coaching in komplexen Arbeits- und Organisationskulturen	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS)

Modul M5	Pflichtmodul Prozessorientierung in Supervision & Coaching	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, die Prozessdynamiken in Supervision und Coaching wahrzunehmen und zu gestalten. • Studierende haben die Kompetenz, Konflikte als Ausdruck von Dynamik von Organisationen und Arbeitsauftrag zu erkennen. • Studierende haben Kenntnisse über Methoden der Evaluation und können diese anwenden. 	
Modulstruktur	M5.1 Konfliktmanagement SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M5.2 Evaluation und Beenden von Supervisions- & Coachingprozessen SE, 4 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi) M5.3 Integration und Transfer SE, 2 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

Modul M6a	Pflichtmodul Praktikum / Selbstorganisation I	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	--	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, mit Unterstützung der Lehrsupervision, eigenständig Supervisions- und Coachingprozesse durchzuführen. • Studierende sind fähig, in der Lehrsupervision Prozesse, die sie durchgeführt haben, theoriegeleitet und praxisbezogen zu reflektieren. • Studierende sind fähig, ihren Lern- und Entwicklungsprozess im Rahmen der Lehrsupervision zu erkennen und schriftlich darzustellen. • Studierende sind in der Lage, ausbildungsrelevante Themen selbstorganisiert zu bearbeiten. 	
Modulstruktur	M6a.1 Lernsupervision 1 PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi) M6a.2 Lehrsupervision 1 UE, 1 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)	

	<p>M6a.3 Lernsupervision 2 PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6a.4 Lehrsupervision 2 UE, 1 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6a.5 Studiengruppe (Peergruppe) I PR, 2 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p>
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (6 ECTS)

Modul M6b	Pflichtmodul Praktikum / Selbstorganisation II	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3, M6a	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind fähig, mit Unterstützung der Lehrsupervision, eigenständig Supervisions- und Coachingprozesse durchzuführen. • Studierende sind fähig, in der Lehrsupervision Prozesse, die sie durchgeführt haben, theoriegeleitet und praxisbezogen zu reflektieren. • Studierende sind fähig, ihren Lern- und Entwicklungsprozess im Rahmen der Lehrsupervision zu erkennen und schriftlich darzustellen. • Studierende sind in der Lage, ausbildungsrelevante Themen selbstorganisiert zu bearbeiten. 	
Modulstruktur	<p>M6b.1 Vertiefende Lernsupervision 1 PR, 3 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.2 Vertiefende Lehrsupervision 1 UE, 2 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.3 Vertiefende Lernsupervision 2 PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.4 Vertiefende Lehrsupervision 2 UE, 1 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M6b.5 Studiengruppe (Peergruppe) II PR, 1 ECTS, prüfungsimmanent (pi)</p>	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

Modul M8	Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten I	9 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1	

Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage, diese in selbst verfassten wissenschaftlichen Texten (wie Seminararbeiten) anzuwenden. • Studierende haben einen Einblick in Forschungsmethoden, insbesondere qualitative Zugänge zur Supervisions- und Coachingforschung. • Studierende haben die Kompetenz, mündlich sowie schriftlich wissenschaftlich zu argumentieren und eigene Standpunkte theoriegeleitet zu begründen.
Modulstruktur	<p>M8.1 Schreibwerkstatt 1 UE, 4 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M8.2 Forschungsseminar 1 SE, 5 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p>
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)

Modul M9	Pflichtmodul Wissenschaftliches Arbeiten II	9 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	M1, M2, M3, M8	
Modulziele	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende kennen die verschiedenen methodischen und methodologischen Ansprüche wissenschaftlichen Arbeitens. • Studierende sind mit dem state of the art der Supervisionsforschung vertraut und können diesen schriftlich diskutieren. • Studierende können supervisionsforschungsrelevante Fragestellungen im Spannungsfeld von praktischer Erfahrung und theoretischer Fundierung entwickeln. 	
Modulstruktur	<p>M9.1 Schreibwerkstatt 2 UE, 4 ECTS, 1 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p> <p>M9.2 Forschungsseminar 2 SE, 5 ECTS, 2 SSt, prüfungsimmanent (pi)</p>	
Leistungsnachweise	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)	

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung im Universitätslehrgang Supervision und Coaching (MSc) ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

3) Die Prüfungskommission bei der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Masterarbeit sowie einem Mitglied des Lehrgangsausschusses zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des Lehrgangsausschusses hinzugezogen werden.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden als Seminare und Übungen angeboten.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- (d) Seminare (SE) (prüfungsimmanent): Seminare dienen der Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten Inhalten und Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird kontinuierliche Mitarbeit, selbständiges Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation von Arbeitsergebnissen verlangt. Die Leistungsfeststellung erfolgt unter Bezugnahme auf mehrere Teilleistungen, wobei die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt geben, nach welchen Kriterien die Leistungsbeurteilung erfolgt.
- (e) Übungen (UE) (prüfungsimmanent): Übungen dienen der Aneignung und Entfaltung von Kompetenzen, die für die Praxisausübung von Supervision und Coaching sowie für das Abfassen wissenschaftlicher Texte relevant sind. Zur Beurteilung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus Mitarbeit, eigenständigen schriftlichen Übungsaufgaben und/oder Präsentationen.
- (f) Praktika (PR) (prüfungsimmanent): Praktika dienen der selbstorganisierten Bearbeitung von ausbildungsrelevanten Themen sowie der Sammlung von Praxiserfahrung im Zuge der eigenständigen Durchführung von Supervisions- und Coachingprozessen. Die Leistung wird mit „erfolgreich teilgenommen“ bzw. „nicht erfolgreich teilgenommen“ beurteilt.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten mit intensiven Sozialphasen. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching (MSc) ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Supervision und Coaching (MSc) ist der akademische Grad „Master of Science (Supervision und Coaching)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom XX.XX.XXX, Nr. XXX, Stück XX, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“ (MSc) (Mitteilungsblatt vom 29.10.2004 2. Stück, Nr. 14) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2020 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester			
Lehrveranstaltungen:	ECTS	SST	Typ
M1.1 Lernfeld Gruppe - Gruppendynamik	6	3	SE
M1.2 Theorien / Konzepte von Supervision & Coaching	4	2	SE

Summe	10	5	
--------------	-----------	----------	--

2. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M1.3 Gesellschaft, Arbeit und Organisation	4	2	SE
M1.4 Leitung und Führung	4	2	SE
M2.1 Akquise, Auftragsklärung und Kontrakt	4	2	SE
M6a.1 Lernsupervision 1	1	-	PR
M6a.2 Lehrsupervision 1	1	1	UE
M6a.5 Studiengruppe (Peergruppe) I	2	-	PR
Summe	16	7	

3. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M2.2 Rolle und Identität als SupervisorIn/Coach	6	3	SE
M3.1 Der systemische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
M3.2 Der psychodynamische Ansatz in Supervision & Coaching	4	2	SE
M6a.3 Lernsupervision 2	1	-	PR
M6a.4 Lehrsupervision 2	1	1	UE
M8.1 Schreibwerkstatt 1	4	1	UE
Summe	20	9	

4. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M4.2 Teams und Teamprozesse in Organisationen / Dynamik von Mehrpersonensetting	4	2	SE
M4.3 Gesundheit und Stress als Themen in Supervision und Coaching	4	2	SE
M6b.1 Vertiefende Lernsupervision 1	3	-	PR
M6b.2 Vertiefende Lehrsupervision 1	2	1	UE
M6b.5 Selbstorganisation: Studiengruppe (Peergruppe) II	1	-	PR
M8.2 Forschungsseminar 1	5	2	SE
Summe	19	7	

5. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M4.1 Entwicklungen in Arbeitswelt und Organisation	6	3	SE
M4.4 Supervision und Coaching in komplexen Arbeits- und Organisationskulturen	4	2	SE
M5.1 Konfliktmanagement in Supervision & Coaching	4	2	SE
M9.1 Schreibwerkstatt 2	4	1	UE
M6b.3 Vertiefende Lernsupervision 2	1	-	PR
M6b.4 Vertiefende Lehrsupervision 2	1	1	UE
Summe	20	9	

6. Semester			
<i>Lehrveranstaltungen:</i>	ECTS	SST	Typ
M5.2 Evaluation und Beenden von Supervisions- und Coachingprozessen	4	2	SE
M5.3 Integration und Transfer	2	1	UE
M9.2 Forschungsseminar 2	5	2	SE
Summe	11	5	

Masterarbeit	20
Defensio	4
Summe	24

Übersetzung der Modulbezeichnungen

Pflichtmodule	Compulsory modules
Grundlagen von Supervision und Coaching	Supervision and Coaching - Basics
Supervisorisches Selbstverständnis	Self-Perception in the Context of Supervision
Referenzkonzepte von Supervision & Coaching	Reference Concepts of Supervision and Coaching
Person, Arbeit und Organisation	Person, Work and Organisation
Prozessorientierung von Supervision & Coaching	Process Orientation in the Context of Supervision and Coaching
Praktikum / Selbstorganisation I	Practical Training / Self-Organisation I
Praktikum / Selbstorganisation II	Practical Training / Self-Organisation II
Wissenschaftliches Arbeiten I	Academic Research and Writing I
Wissenschaftliches Arbeiten II	Academic Research and Writing II

206. Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. April 2016 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Juristinnen und Juristen im Bereich der Immobilienwirtschaft und Berufen mit ähnlichem Anforderungsprofil dar.

(2) Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften wird dadurch die Möglichkeit geboten, ihr Wissen im Bereich des Wohn- und Immobilienrechts zu vertiefen und um betriebswirtschaftliche und bewertungstechnische Kenntnisse zu erweitern, um sich für die Berufsfelder im Bereich der Immobilienwirtschaft zu qualifizieren.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter) und mindestens weiteren vier Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich des Wohn- und Immobilienrechts bestellt werden. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Der Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Aufgaben des Beirats sind:

- a) Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes,
- b) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Förderung des Universitätslehrgangs und
- d) Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden. Im Anhang findet sich jeweils ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 6 Semestern) zugrunde liegt. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Das Studium wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6 durch die Lehrgangsleitung.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 6 Pflichtmodule mit in Summe 48 ECTS-Punkten, sowie das Abfassen einer Masterarbeit mit 10 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 2 ECTS-Punkten.

(2) Übersicht über die Module

- Modul 1: Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)
 Modul 2: Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)
 Modul 3: Pflichtmodul „Immobilienwirtschaft“ (8 ECTS-Punkte)
 Modul 4: Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)
 Modul 5: Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)
 Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit-Seminar (4 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibungen

Modul 1	Pflichtmodul Wohnrecht I (Mietrecht, Wohnungsmietrecht, Geschäftsraummietrecht, Verfahrensrecht)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Mietrechts und die wirtschaftlich relevanten Bestimmungen im Bereich des Wohnraum- und Geschäftsraummietrechts. Umfasst sind insbesondere die Übertragung von Mietrechten unter Lebenden und von Todes wegen, die Kündigungs- und Befristungsregeln und die Bestimmungen über die Mietzinsbildung. Zudem kennen die Studierenden die Grundlagen des wohnrechtlichen Verfahrensrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden und können wohnrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VO Mietrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wohnungsmietrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Geschäftsraummietrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Verfahrensrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).	
Modul 2	Pflichtmodul Immobilienrecht I (Bauträgervertragsrecht, Immobilienmaklerrecht, Steuer- und Gebührenrecht, Baurecht)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Bauträgervertragsrechts, des Immobilienmaklerrechts, des einschlägigen Steuer- und Gebührenrechts, sowie des öffentlich- und privatrechtlichen Baurechts und sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können immobilienrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VU Bauträgervertragsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Immobilienmaklerrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Steuer- und Gebührenrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VU Baurecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).	
Modul 3	Pflichtmodul Immobilienwirtschaft (BWL in der Immobilienwirtschaft,	8 ECTS-Punkte

	Immobilienbewertung, Projektentwicklung und Projektmanagement)	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Immobilienwirtschaft, der Bewertung von Immobilien und der Planung und Durchführung von Immobilienprojekten und sind in der Lage, ihre Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden.	
Modulstruktur	VU BWL in der Immobilienwirtschaft, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Immobilienbewertung, 2 ECTS, 2 SSt (pi) VU Projektentwicklung und Projektmanagement, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 4	Pflichtmodul Wohnrecht II (Wohnungseigentumsrecht, Wohnungseigentumsrecht vertiefend, Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Wohnungseigentumsrechts, die Schutzbestimmungen zugunsten des Wohnungseigentumsbewerbers und die Regelungen über Erhaltung und Widmung des Wohnungseigentumsobjekts. Weiters sind ihnen die Grundlagen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts bekannt. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VO Wohnungseigentumsrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wohnungseigentumsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 5	Pflichtmodul Immobilienrecht II (Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf, Schadenersatz und Gewährleistung, Grundbuchs- und Katasterrecht, Versicherungsrecht)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Liegenschafts Kauf, bei Schadenersatz und Gewährleistung, sowie die Grundlagen im Bereich des Grundbuchs- und Katasterrechts und des Versicherungsrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Schadenersatz- und Gewährleistung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Versicherungsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Grundbuchs- und Katasterrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 6	Pflichtmodul mit dem Masterarbeit-Seminar	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Wohn- und Immobilienrechts verständlich aufarbeiten und kommunizieren	
Modulstruktur	UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Masterarbeit-Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte).	

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsführung.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Befragung in deren wissenschaftlichem Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsführung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einem Mitglied des Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsführung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, so ist ein weiteres Mitglied des Beirats hinzuzuziehen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und einer schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffs praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Mitarbeit (Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer), Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder Hausarbeit am Semesterende. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden herangezogen: Referate und eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit). Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module (§ 8 Abs. 2), die positive Beurteilung der Masterarbeit und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrganges „Wohn- und Immobilienrecht (LL.M.)“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester	2. Semester
<p>Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VO Mietrecht • SE Wohnungsmietrecht • SE Geschäftsraummietrecht • VU Verfahrensrecht <p>Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VU Bauträgervertragsrecht • VU Immobilienmaklerrecht • VO Steuer- und Gebührenrecht • VU Baurecht <p>Pflichtmodul „Immobilienwirtschaft“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VU BWL in der Immobilienwirtschaft • VU Immobilienbewertung • VU Projektentwicklung und Projektmanagement 	<p>Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VO Wohnungseigentumsrecht • SE Wohnungseigentumsrecht • VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht <p>Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf • VU Schadenersatz- und Gewährleistung • VU Versicherungsrecht • VU Grundbuchs- und Katasterrecht <p>Pflichtmodul mit dem Masterarbeit-Seminar (4 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik • SE Master Thesis-Seminar
Gesamt: 28 ECTS-Punkte	Gesamt: 20 ECTS-Punkte
	<p>Masterarbeit (10 ECTS-Punkte) Master Prüfung (2 ECTS-Punkte)</p>

Empfohlener Pfad durch das Studium – berufsbegleitendes Modell:

1. Semester	2. Semester
<p>Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VO Mietrecht • SE Wohnungsmietrecht • SE Geschäftsraummietrecht 	<p>Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VO Wohnungseigentumsrecht • SE Wohnungseigentumsrecht • VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht

<ul style="list-style-type: none">• VU Verfahrensrecht <p>Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU Bauträgervertragsrecht• VU Immobilienmaklerrecht• VO Steuer- und Gebührenrecht• VU Baurecht	<p>Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf• VU Schadenersatz- und Gewährleistung• VU Versicherungsrecht• VU Grundbuchs- und Katasterrecht
Gesamt: 20 ECTS-Punkte	Gesamt: 16 ECTS-Punkte

3. Semester	4. Semester
<p>Pflichtmodul „Immobilienwirtschaft“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU BWL in der Immobilienwirtschaft• VU Immobilienbewertung• VU Projektentwicklung und Projektmanagement <p>Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar (4 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik• SE Master Thesis-Seminar	<p>Master Thesis (10 ECTS-Punkte) Master Prüfung (2 ECTS-Punkte)</p>
Gesamt: 12 ECTS-Punkte	Gesamt:12 ECTS-Punkte

Englische Titel der Module:

Modul 1: Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)	Module 1: Compulsory module: Residential Property and Tenancy Law I (10 ECTS credits)
Modul 2: Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)	Module 2: Compulsory module: Real Estate Law I (10 ECTS credits)
Modul 3: Pflichtmodul „Immobilienwirtschaft“ (8 ECTS-Punkte)	Module 3: Compulsory module: Real Estate Management (8 ECTS credits)
Modul 4: Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 4: Compulsory module: Residential Property and Tenancy Law II (8 ECTS credits)
Modul 5: Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 5: Compulsory module: Real Estate Law II (8 ECTS credits)
Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit-Seminar (4 ECTS-Punkte)	Module 6: Compulsory module including Master's Thesis Seminar (4 ECTS credits)

207. Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 11. April 2016 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Absolventinnen und Absolventen wirtschaftlicher oder technischer Studienrichtungen im Bereich der Immobilienwirtschaft und Berufen mit ähnlichem Anforderungsprofil dar.

(2) Diesen Absolventinnen und Absolventen wird zunächst eine Einführung in die für die Immobilienwirtschaft erforderlichen Grundlagen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts geboten. Darauf aufbauend werden den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern vertiefende Kenntnisse im Bereich des Wohn- und Immobilienrechts vermittelt, um sie für die Berufsfelder im Bereich der Immobilienwirtschaft zu qualifizieren.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist ein Beirat einzurichten.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter) und mindestens weiteren vier Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich des Wohn- und Immobilienrechts bestellt werden. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Der Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Aufgaben des Beirats sind:

- a) Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes,
- b) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- d) Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden. Im Anhang findet sich jeweils ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat, Bachelor, Magister, Master, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Informatik, eines technischen Faches, oder eines anderen Studiums mit ähnlichem Schwerpunkt, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 6 Semestern) zugrunde liegt. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens 5 Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Immobilienwirtschaft mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen können. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit dem Beirat zu entscheiden.

(3) Das Studium wird ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6 durch die Lehrgangsleitung.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 6 Pflichtmodule mit in Summe 48 ECTS-Punkten sowie das Abfassen einer Masterarbeit mit 10 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 2 ECTS-Punkten.

(2) Übersicht über die Module

- Modul 1: Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (8 ECTS-Punkte)
- Modul 2: Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)
- Modul 3: Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)
- Modul 4: Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)
- Modul 5: Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)
- Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit -Seminar (4 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibungen

Modul 1	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, sowie des Öffentlichen Rechts.	
Modulstruktur	VO Bürgerliches Recht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Öffentliches Recht, 4 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	
Modul 2	Pflichtmodul Wohnrecht I (Mietrecht, Wohnungsmietrecht, Geschäftsraummietrecht, Verfahrensrecht)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Mietrechts und die	

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

	wirtschaftlich relevanten Bestimmungen im Bereich des Wohnraum- und Geschäftsraummietrechts. Umfasst sind insbesondere die Übertragung von Mietrechten unter Lebenden und von Todes wegen, die Kündigungs- und Befristungsregeln und die Bestimmungen über die Mietzinsbildung. Zudem kennen die Studierenden die Grundlagen des wohnrechtlichen Verfahrensrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden und können wohnrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.
Modulstruktur	VO Mietrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wohnungsmietrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Geschäftsraummietrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Verfahrensrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).

Modul 3	Pflichtmodul Immobilienrecht I (Bauträgervertragsrecht, Immobilienmaklerrecht, Steuer- und Gebührenrecht, Baurecht)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Bauträgervertragsrechts, des Immobilienmaklerrechts, des einschlägigen Steuer- und Gebührenrechts, sowie des öffentlich- und privatrechtlichen Baurechts und sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können immobilienrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VU Bauträgervertragsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Immobilienmaklerrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Steuer- und Gebührenrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VU Baurecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte).	

Modul 4	Pflichtmodul Wohnrecht II (Wohnungseigentumsrecht, Wohnungseigentumsrecht vertiefend, Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht)	8 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Wohnungseigentumsrechts, die Schutzbestimmungen zugunsten des Wohnungseigentumsbewerbers und die Regelungen über Erhaltung und Widmung des Wohnungseigentumsobjekts. Weiters sind ihnen die Grundlagen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts bekannt. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VO Wohnungseigentumsrecht, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Wohnungseigentumsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	

Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	
Modul 5	Pflichtmodul Immobilienrecht II (Vertragsgestaltung beim Liegenschafts- kauf, Schadenersatz und Gewährleistung, Grundbuchs- und Katasterrecht, Versicherungsrecht)	8 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Liegenschafts-kauf, bei Schadenersatz und Gewährleistung, sowie die Grundlagen im Bereich des Grundbuchs- und Katasterrechts und des Versicherungsrechts. Sie sind in der Lage, ihre rechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulstruktur	VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts-kauf, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Schadenersatz- und Gewährleistung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Versicherungsrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Grundbuchs- und Katasterrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte).	

Modul 6	Pflichtmodul mit dem Masterarbeit - Seminar	4 ECTS-Punkte
Teilnahme- voraussetzung	Pflichtmodul Grundlagen der Rechtswissenschaften	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Wohn- und Immobilienrechts verständlich aufarbeiten und kommunizieren	
Modulstruktur	UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Masterarbeit-Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte).	

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Befragung in deren wissenschaftlichem Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit sowie einem Mitglied des Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, so ist ein weiteres Mitglied des Beirats hinzuzuziehen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und einer schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffs praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Mitarbeit (Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer), Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder Hausarbeit am Semesterende. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden herangezogen: Referate und eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit). Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module (§ 8 Abs. 2), die positive Beurteilung der Master Arbeit und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(2) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ ist der akademische Grad „Master of Legal Science“, abgekürzt „MLS“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Wohn- und Immobilienrecht (MLS)“ tritt mit nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester	2. Semester
<p>Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ in der ersten Oktoberwoche (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VO Bürgerliches Recht• VO Öffentliches Recht <p>Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VO Mietrecht• SE Wohnungsmietrecht• SE Geschäftsraummietrecht• VU Verfahrensrecht <p>Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU Bauträgervertragsrecht• VU Immobilienmaklerrecht• VO Steuer- und Gebührenrecht• VU Baurecht	<p>Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VO Wohnungseigentumsrecht• SE Wohnungseigentumsrecht• VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht <p>Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf• VU Schadenersatz- und Gewährleistung• VU Versicherungsrecht• VU Grundbuchs- und Katasterrecht <p>Pflichtmodul mit dem Masterarbeit-Seminar (4 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik• SE Master Thesis-Seminar
<p>Gesamt: 28 ECTS-Punkte</p>	<p>Gesamt: 20 ECTS-Punkte</p>
	<p>Masterarbeit (10 ECTS-Punkte) Master Prüfung (2 ECTS-Punkte)</p>

Empfohlener Pfad durch das Studium – berufsbegleitendes Modell:

1. Semester	2. Semester
<p>Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VO Bürgerliches Recht• VO Öffentliches Recht <p>Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VO Mietrecht• VO Wohnungseigentumsrecht• VU Verfahrensrecht	<p>Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• SE Wohnungsmietrecht• SE Geschäftsraummietrecht• SE Wohnungseigentumsrecht• VU Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht <p>Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU Vertragsgestaltung beim Liegenschafts Kauf• VU Schadenersatz- und Gewährleistung• VU Versicherungsrecht• VU Grundbuchs- und Katasterrecht
<p>Gesamt: 18 ECTS-Punkte</p>	<p>Gesamt: 16 ECTS-Punkte</p>

3. Semester	4. Semester
<p>Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• VU Bauträgervertragsrecht• VU Immobilienmaklerrecht• VO Steuer- und Gebührenrecht• VU Baurecht	<p>Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar (4 ECTS-Punkte)</p> <ul style="list-style-type: none">• UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik• SE Master Thesis-Seminar <p>Master Thesis (10 ECTS-Punkte) Master Prüfung (2 ECTS-Punkte)</p>
<p>Gesamt: 10 ECTS-Punkte</p>	<p>Gesamt: 16 ECTS-Punkte</p>

Englische Titel der Module:

Modul 1: Pflichtmodul „Grundlagen der Rechtswissenschaften“ (8 ECTS-Punkte)	Module 1: Compulsory module: Introduction to the Austrian Legal System (8 ECTS credits)
Modul 2: Pflichtmodul „Wohnrecht I“ (10 ECTS-Punkte)	Module 2: Compulsory module: Residential Property and Tenancy Law I (10 ECTS credits)
Modul 3: Pflichtmodul „Immobilienrecht I“ (10 ECTS-Punkte)	Module 3: Compulsory module: Real Estate Law I (10 ECTS credits)
Modul 4: Pflichtmodul „Wohnrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 4: Compulsory module: Residential Property and Tenancy Law II (8 ECTS credits)
Modul 5: Pflichtmodul „Immobilienrecht II“ (8 ECTS-Punkte)	Module 5: Compulsory module: Real Estate Law II (8 ECTS credits)
Modul 6: Pflichtmodul mit dem Masterarbeit - Seminar (4 ECTS-Punkte)	Module 6: Compulsory module including the Master's Thesis Seminar (4 ECTS credits)

208. Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. April 2016 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. April 2016 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien ist:
Die Ausbildung zukünftiger Philosophischer Praktikerinnen und Praktiker sowie die Weiterbildung von Personen, die ihren Beratungsschwerpunkt philosophisch-praktisch erweitern möchten. Herzstück der Philosophischen Praxis ist das philosophische Gespräch. Philosophische Praktikerinnen und Praktiker sind Gesprächspartner für Menschen und Organisationen, Einzelpersonen und Gruppen, die aktuelle Fragestellungen vor dem Hintergrund der philosophischen Tradition und in vertiefter persönlicher, sozialer sowie organisationsbezogener Reflexion besprechen möchten. Ausdrücklich wird diese Art der Reflexion auch für Menschen und Organisationen angeboten, die im beratenden Kontext tätig sind, da gerade hier die Vorannahmen zu Menschenbildern praktische Wirkung entfalten.
Darüber hinaus umfasst die Philosophische Praxis viele Formen außeruniversitären Philosophierens, bei denen Inhalte, etwa der philosophischen Tradition oder aktueller Diskurse bedarfsorientiert und in verschiedenen Formaten einer Öffentlichkeit vermittelt werden. Philosophische Praktikerinnen und Praktiker können ihre Expertise auch in Kooperation mit anderen beratenden Berufsgruppen anbieten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien sind *befähigt*:

(a) bei

1. einzelnen Menschen und Gruppen,
2. Wirtschaftsunternehmen (profit und nonprofit) und

3. in verschiedenen Organisationsformen

aktuelle Themen und Fragestellungen philosophisch vertieft wahrzunehmen, sie an die philosophische Tradition rückzubinden, kritisch zu hinterfragen und Nachdenk- bzw. Lösungsprozesse anzuregen. Dies geschieht vorwiegend in Form von Gesprächen, Moderationen und, wo Zusatzqualifikationen vorhanden sind, in anderen Formen der Anleitung zur Selbstsorge und Selbsterkenntnis. Neben genuinen Formen des Philosophierens bietet die Philosophische Praxis auch Ergänzung, Zusatzangebot und ggf. Alternative zu bereits existierenden beratenden Angeboten.

(b) im Rahmen von Bildungstätigkeiten

1. die Gestaltung von Vorträgen, Seminaren und weiteren Vermittlungsformaten für Interessierte verschiedener Zielgruppen,
2. die Planung, Durchführung und Moderation von Diskussionsformaten, Philosophischen Cafés, etc. sowie
3. Lehr- und Reflexionsangebote im Rahmen der Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenenbildung durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind imstande, für die erwähnten Gespräche sowie für ihre Bildungstätigkeit die geeigneten Rahmenbedingungen zu schaffen, die die philosophische Reflexion, die Entwicklung des Gesprächs, das Reifen der Gedanken, die Selbsterkenntnis und die Besinnung der Teilnehmer im Hinblick auf die Inhalte fördern.

Das praxisnahe Philosophieren ist leitendes didaktisches Prinzip des Lehrgangs. In den als Übungen, Kurse und Projekt-Seminare ausgewiesenen Lehrveranstaltungen (10 von 16) werden dazu von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsfeldspezifische Inhalte auch selbst praktisch umgesetzt. Durch das Modul 7, und insbesondere durch das Praxisorientierte Projekt und die Gesprächsübung, können die TeilnehmerInnen am Lehrgang erste Erfahrungen als Philosophische Praktiker sammeln (vgl. § 13 Abs. 2, lit. b/c/d).

Schließlich sind die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs befähigt, eine philosophische Praxis als selbstständige berufliche Tätigkeit zu führen, indem sie mit den entsprechenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vertraut sind.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ ist ein Beirat einzurichten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Philosophischen Praxis bestellt werden. Der Beirat wird von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter eingerichtet.

(3) Zu den Aufgaben des Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,

- b) die wissenschaftliche Beratung der Gestaltung des Universitätslehrgangs,
- c) die Beratung bei der Auswahl der Studierenden für den Universitätslehrgang (nach Bedarf),
- d) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerkes zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- e) die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ umfasst 60 ECTS-Punkte.

Der Universitätslehrgang wird so angeboten, dass er berufsbegleitend absolviert werden kann. Der Aufwand entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern. Ein Modell für den Studienverlauf befindet sich im Anhang.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Philosophie-Studium (mind. 180 ECTS-Punkte) oder
- b) ein anderes einschlägiges erfolgreich abgeschlossenes Studium (mit einem Anteil von mind. 90 ECTS-Punkten aus dem Fachbereich Philosophie; 30 ECTS-Punkte können auch bis vor dem Abschluss des Universitätslehrgangs nachgebracht werden) oder
- c) ein erfolgreich abgeschlossenes Diplomstudium Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie oder
- d) ein erfolgreich abgeschlossenes Master-Studium Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen über mindestens 5 Jahre einschlägiger Berufserfahrung in einem für den Universitätslehrgang fachlich relevanten Bereich und die allgemeine Hochschulreife aufweisen sowie über grundlegende Philosophie-Kenntnisse verfügen.

Über die Aufnahme hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden nach Rücksprache mit dem Beirat.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Gastvorträge in englischer Sprache stattfinden.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein mehrstufiges Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Bei der Aufnahme werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter wird mit jenen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl genommen wurden, ein

persönliches Aufnahmegespräch geführt. Dieses kann gemeinsam mit dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern desselben oder von der Lehrgangsleitung dazu nominierten Personen erfolgen. Die Lehrgangsleitung entscheidet sodann über die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 7 Pflichtmodule, das Abfassen einer Abschlussarbeit (6 ECTS) und die Präsentation dieser Arbeit (2 ECTS).

Modul 1: Werkstatt: Philosophische Texte lesen	9 ECTS
Modul 2: Grundlagen philosophischer Praxis	8 ECTS
Modul 3: Philosophische Praxis als Beruf	7 ECTS
Modul 4: Das Selbst	9 ECTS
Modul 5: Das Gespräch	8 ECTS
Modul 6: Die Gesellschaft	6 ECTS
Modul 7: Praxis	5 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Modul 1 Werkstatt: Philosophische Texte lesen (9 ECTS)

<p><i>Art des Moduls:</i> Pflichtmodul</p> <p><i>Voraussetzung:</i> Keine</p> <p><i>Modulziele:</i> Aneignung der Fähigkeit, Texte der Philosophiegeschichte in Hinblick auf die Philosophische Praxis zu lesen, d.h. mit besonderer Aufmerksamkeit auf folgende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wie verändert die Lektüre Weltbild, Haltung oder Lebensweise?- Kann man das Gelesene mit Erfahrungen verbinden? Hilft das Gelesene bei deren Deutung?- Lassen sich Zusammenhänge zwischen Texten und Leben oder Charakter von Autoren erkennen? Kann man Texte als Weltanschauung eines bestimmten Menschen deuten?- Wieweit können philosophische Texte Grundlagen der philosophischen Beratung bilden? <p>Durch die Lektüren sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit philosophischen Traditionen und Autorinnen und Autoren vertraut werden, denen in Hinblick auf die Selbst-Bildung als Philosophische Praktikerin oder Philosophischer Praktiker und auf die Philosophische Praxis eine besondere Relevanz zukommt, z.B.:</p> <p>TRADITIONEN: Antike Philosophie als Lebensform; Mystik; Aufklärung; Romantik; Lebensphilosophie; Existentialismus; Phänomenologie; Hermeneutik.</p> <p>BEISPIELHAFTER AUTORENAUSWAHL: Aristoteles, Marc Aurel, Seneca, Augustinus, Hildegard von Bingen, Pascal, Montaigne, Nietzsche, Schopenhauer, Kierkegaard, Arendt, Foucault und weitere.</p>

Modulstruktur:

M 1.1 Lektüreseminar 1: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 1 SSt, PI

M 1.2 Lektüreseminar 2: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 1 SSt, PI

M 1.3 Lektüreseminar 3: Werkstatt Philosophische Texte
SE, 3 ECTS, 1 SSt, PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 2: Grundlagen philosophischer Praxis (8 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Kenntnisse und Erfahrungen erwerben in Bezug auf Ursprünge, Formen, Grundlagen, Grenzen und umstrittene Aspekte der Philosophischen Praxis und ihrer Wechselwirkung und Abgrenzung zu anderen beratenden Berufen.

Modulstruktur:

M 2.1 Ursprung, theoretische Grundlagen und laufende methodische Diskurse der Philosophischen Praxis
VO, 2 ECTS, 1 SSt., NPI

M 2.2 Philosophische Praktikerinnen und Praktiker, auch international, präsentieren ihre spezifische Arbeit
VO, 2 ECTS, 1 SSt., NPI

M 2.3 Grenzen der philosophischen Beratung und Abgrenzungen zu anderen Disziplinen und Beratungsformen

- a) Psychiatrie (Grundwissen zu psychischen Erkrankungen und Krisenintervention)
- b) Psychotherapien
- c) Coaching und Unternehmensberatung
- d) Lebens- und Sozialberatung

KU, 4 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

Modul 3: Philosophische Praxis als Beruf (7 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen kennen; betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundkenntnisse erhalten, den Rahmen der Gewerbeordnung kennen; Vermarktungstechniken für die philosophische Praxis kennen lernen.
Einblick gewinnen in Grundlagen der Organisationsentwicklung und Felder der Unternehmensphilosophie sowie der Ethik und des Wertemanagements, in profit & non profit Organisationen. Philosophische Praxis in die Führungskräfte- und Personalentwicklung einbringen können.

Modulstruktur

M 3.1 Berufsbild, ökonomische Rahmenbedingungen (Businessplan, Marketing, PR), Recht und Präsentationstechnik

KU, 4 ECTS, 2 SSt., PI

M 3.2 Philosophische Praxis in Organisationen (profit & non-profit)

VO, 3 ECTS, 1 SSt., NPI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (7 ECTS)

Modul 4: Das Selbst (9 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Theoretische und praktische Auseinandersetzung mit den Themen Selbsterkenntnis, Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung. Unterschiedliche Methoden zur Begleitung von Selbsterkenntnisprozessen kennen und anwenden können unter Rückbindung an klar kommunizierbare philosophische Grundhaltungen und Theorien. Sammeln von Erfahrungen als Philosophische Praktikerin oder Praktiker; Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

DAS SELBST: Kompetenzerwerb zur Durchführung von philosophischer Weltbildanalyse, Orientierung in Fragen der Transzendenz, der Spiritualität und des Lebenssinns. Kenntnisse erwerben von historischen und aktuellen Konstruktionstheorien von Identität. Den persönlichen Umgang mit Grenzerfahrungen, Maximen der Lebensführung, Einstellungen, Wertehierarchien, Selbstsorge, Achtsamkeit praktisch erfahren und philosophisch begleiten können.

PHILOSOPHIE DER LEIBLICHKEIT: Den Leib als Ansatzpunkt für Selbsterkenntnis und Bedingung der Möglichkeit für Selbstbilderweiterungen erfahren und Möglichkeiten und Grenzen von philosophischen Interventionen kennen lernen.

ANGEWANDTE ANTHROPOLOGIE: Erfahren, welche Bedeutung Vernunft, Ratio aber auch das Irrationale in der Philosophischen Praxis haben; als Schwerpunkt die Relationalität von Denkformen kennen lernen; die Bedeutung von Intuition, Stimmung, Emotion wahrnehmen können; Kritiken gängiger Ansätze am spirituellen Markt zu Sinnfragen formulieren können.

Modulstruktur:

M 4.1 Das Selbst: Ich –Selbsterkenntnis ; Transzendenz; Sinnfragen

UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 4.2 Das Selbst: Philosophie der Leiblichkeit
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 4.3 Das Selbst: Angewandte Anthropologie
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (9 ECTS)

Modul 5: Das Gespräch (8 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Dialogische Philosophie kennen lernen und praktisch erfahren; Wege und Methoden der Einzelgesprächsführung kennen lernen; Erlangung von philosophischer Gesprächskompetenz; Wissen zu Dialogphilosophie, Metaphorologie und Hermeneutik erhalten und anwenden können. Zusammenhänge von Kommunikation und Handeln in der Philosophischen Praxis erkennen und anwenden können; Prämissen und Grundlagen gängiger Modelle der Kommunikationstheorie (systemisch, konstruktivistisch, kybernetisch...) kennen lernen und kritisch hinterfragen können. Wissen erwerben zum Umgang mit Konfliktsituationen.

Das Philosophieren mit Gruppen erlernen: Grundkenntnisse zur Gruppendynamik erlangen, Gruppen-Moderationstechniken etwa zur Abhaltung von Neo-Sokratischen Gesprächen oder Philosophische Cafés erlernen; um die Grenzen von Gruppenformaten wissen. Sammeln von Erfahrungen als Philosophische Praktikerin und Praktiker; Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

Modulstruktur:

M 5.1 Das Gespräch: Philosophieren im Dialog
UE, 4 ECTS, 2 SSt., PI

M 5.2 Das Gespräch: Philosophieren mit Gruppen
UE, 4 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

Modul 6: Die Gesellschaft (6 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele:

Diskurse aktueller Leitbegriffe und gesellschaftspolitischer Transformationsprozesse und deren Reflexion in die Praxis aufnehmen können.

Wissen erwerben zu konkreten Praxisfeldern in der Kunst und um erweiterte Formen Philosophischer Praxis in sozialen Netzwerken Bescheid wissen. Sammeln von Erfahrungen als

Philosophischer Praktiker und Praktikerin. Vertiefung der Themenfelder im Hinblick auf das individuelle Projekt.

Einen Überblick über die philosophische Praxis in der Bildungsarbeit im Kultur und Kunstbereich und als Gesellschaftskritik erhalten. Philosophische Pädagogik als Aufklärung, spezielle Didaktik und mögliche Formate kennen lernen. Einblick gewinnen in das Philosophieren mit Kindern und in die Philosophische Praxis an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen.

Modulstruktur:

M 6.1 Die Gesellschaft: Philosophische Praxis als Gesellschaftskritik und im Kultur- & Kunstbereich
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

M 6.2 Die Gesellschaft: Philosophieren als Bildungsarbeit
UE, 3 ECTS, 2 SSt., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS)

Modul 7: Praxis (5 ECTS)

Art des Moduls: Pflichtmodul

Voraussetzung: Keine

Modulziele: Ein eigenes praktisch-philosophisches Projekt entwerfen, planen und durchführen können. Erste Erfahrungen als Philosophische PraktikerInnen sammeln, Anbindung an die Praxis schaffen. Vorbereitung auf die Tätigkeit als Philosophische Praktikerin und Philosophischer Praktiker.

Modulstruktur:

M 7.1 Vorbereitung und Begleitung des Projekts
SE, 2 ECTS, 2 SSt., PI

M 7.2 Praxisorientiertes Projekt
PR, 2 ECTS, 50 St., PI

M 7.3 Gesprächsübung
UE, 1 ECTS, 25 St., PI

Leistungsnachweis:

Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung M 7.1 (2 ECTS) und Absolvierung der vorgesehenen Praxisstunden (3 ECTS).

§ 9 Abschlussarbeit (6 ECTS)

(1) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, Themen der philosophischen Praxis selbständig sowie inhaltlich, methodisch und wissenschaftlich vertretbar zu bearbeiten. Die Protokollierung der im Rahmen von M 7.2 und M 7.3 durchgeführten Tätigkeiten dient als obligatorische Vorarbeit für die Abschlussarbeit. Im Mittelpunkt der Abschlussarbeit stehen die Darstellung des Projekts und die Reflexion der Lehrgangsmodule nach Schwerpunkt des Projekts.

(2) Die Abschlussarbeit umfasst 6 ECTS-Punkte.

(3) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Abschlussarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Empfehlung

Es wird empfohlen, das Praxisorientierte Projekt durch 10 Stunden Einzelsupervision begleiten zu lassen.

§ 11 Anrechnungsmöglichkeiten für weiterführende Ausbildungsgänge oder Institutionen

Zum Zweck der Anrechnung für andere Ausbildungsgänge bzw. zur Anerkennung durch dafür zuständige Behörden können bei positivem Abschluss des Lehrgangs folgende Leistungen, soweit sie von den Studierenden im Rahmen des Lehrgangs erbracht werden, bestätigt werden.

(1) Mit dem positiven Abschluss werden jedenfalls bestätigt:

a) 60 ECTS, d.h. 1.500 Stunden des Universitätslehrgangs "Philosophische Praxis" (gemäß § 4 und § 14 Abs. 1).

b) davon 615 Stunden Gruppenselbsterfahrung im Sinne von Übungen der Philosophischen Praxis (im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs vom Typ §13, Abs. 2 lit. b/c/d).

c) 50 Stunden eigener Praxis in der Durchführung eines philosophisch-praktischen Projekts (gemäß § 8, M 7.2).

d) 20 Stunden philosophische Gesprächspraxis (gemäß § 8, M 7.3).

e) 5 Stunden Einzelsupervision (gemäß § 8, M 7.3).

(2) Mit dem positiven Abschluss werden weiters individuell und optional bestätigt, soweit sie von den Studierenden im Rahmen des Lehrgangs erbracht werden:

a) bis zu 50 Stunden Peergruppeneinheiten, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu autonom in Kleingruppen organisieren und Protokolle vorlegen. Sie werden nach Vorlage von der Lehrgangsleitung bestätigt.

b) bis zu 50 Stunden fachliche Assistenz im Rahmen von Lehrveranstaltungen. Die Stunden werden von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter bestätigt.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen und die positive Beurteilung der Abschlussarbeit

(2) Die Abschlussprüfung wird in Form einer Defensio durchgeführt. Sie besteht aus der Darstellung der Abschlussarbeit seitens der Kandidatin oder des Kandidaten und aus einer darauf anschließenden Besprechung der eigenen Ergebnisse, Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse im Rahmen des Lehrgangs mit der Kommission.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, dem Betreuer oder der Betreuerin der Abschlussarbeit sowie einem Mitglied des Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert, so kann ein weiteres Mitglied des Beirats hinzugezogen werden.

(4) Die Abschlussprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Philosophische Praxis werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Lehrgangs unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs Philosophische Praxis werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

a) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen. Selbständiges Arbeiten (Lektüre und Interpretation) und adäquate Präsentation der Ergebnisse stehen im Vordergrund. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Mitarbeit, Erstellen von schriftlichen Arbeiten und/oder mündliche Präsentationen.

b) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung eines konkreten Lehrstoffes dienen, wobei besonders die beruflichen Erfahrungen sowie Praxisfälle der Studierenden einbezogen werden. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden oder des Studierenden aus Anwesenheit, eigenständigen schriftlich einzureichenden Übungsaufgaben und/oder Referaten bzw. alternative geforderte Leistungen im Rahmen der Ausübung von Philosophischer Praxis.

Eine Sonderform sind Übungen in Form eines philosophischen Gesprächs. Diese ist im Ausmaß von 25 Stunden vorgesehen, davon 20 Stunden Einzelgespräche und 5 Stunden Einzelsupervision, die von der Einzelsupervisorin oder von dem Einzelsupervisor zu bestätigen sind.

Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung wird nicht nach einer Notenskala erfolgen, sondern lediglich die zwei Möglichkeiten „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ vorsehen (gemäß § 73 Abs 1 UG).

c) Kurs (KU) ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, in der prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Elemente verbunden werden. Zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden Anwesenheit, schriftliche und/oder mündliche Referate und/oder Prüfungen.

d) Ein Praxisorientiertes Praktikum (PR) besteht aus der Ausübung einer oder mehrerer Tätigkeiten, die unter dem Begriff der „Philosophischen Praxis“ fallen (vgl. oben, §1). Diese Tätigkeiten können in Institutionen des Gesundheits-, Sozial-, Bildungs-, Kunst-, Kultur- und Forschungsbereichs stattfinden, sowie in Wirtschaftsorganisationen, sowohl profit als auch nonprofit. Den Studierenden steht es frei, weitere für die Philosophische Praxis interessante Felder im Rahmen ihrer Projekte zu erschließen. Sie können eine philosophische Praxis selbständig einrichten und betreiben, philosophische Veranstaltungen organisieren und abhalten, oder Projekte zur Erweiterung des philosophischen Raums – in Zusammenarbeit mit Künstlern, Kunst- und Kultureinrichtungen oder anderen Berufsgruppen – durchführen. Die Studierenden haben diese Projektmöglichkeiten selbständig zu suchen und werden dabei unterstützt. Die Protokollierung der als praxisorientiertes Projekt durchgeführten Tätigkeiten, ist Voraussetzung für die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltung wird nicht nach einer Notenskala erfolgen, sondern lediglich die zwei Möglichkeiten „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ vorsehen (gemäß § 73 Abs 1 UG).

31. Stück – Ausgegeben am 03.05.2016 – Nr. 187-210

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 14 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ ist die akademische Bezeichnung „Akademische philosophische Praktikerin“ oder „Akademischer philosophischer Praktiker“ zu verleihen.

§ 15 Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Philosophische Praxis“ tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Universitätslehrgang „Philosophische Praxis“ (Mitteilungsblatt vom 14.05.2014, 32. Stück, Nr. 166) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Empfohlener Pfad durch das Studium

1. Semester (16 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 1	M 1.1	SE (1)	1	3
Modul 1	M 1.2	SE (2)	1	3
Modul 2	M 2.1	VO	1	2
Modul 2	M 2.3	KU	2	4
Modul 5	M 5.1	UE	2	4

2. Semester (16 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 1	M 1.3	SE (3)	1	3
Modul 4	M 4.1	UE	2	3
Modul 4	M 4.2	UE	2	3
Modul 2	M2.2.	VO	1	2
Modul 5	M 5.2	UE	2	4
Modul 7	M 7.3	UE	25 St.	1

3. Semester (13 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 3	M 3.2	VO	1	3
Modul 4	M 4.3	UE	2	3
Modul 6	M 6.1	UE	2	3
Modul 7	M 7.1	SE	2	2
Modul 7	M 7.2	PR	50 St.	2

4. Semester (15 ECTS)

Modul	LV-Bezeichnung	Typ	SSt.	ECTS
Modul 3	M 3.1	KU	2	4
Modul 6	M 6.2	UE	2	3
Abschlussarbeit				6
Abschlussprüfung				2

Englische Titel der Module:

Pflichtmodule	Compulsory modules
Werkstatt: Philosophische Texte lesen	Workshop: Reading Philosophical Texts
Grundlagen philosophischer Praxis	Philosophical Practice – Basics
Philosophische Praxis als Beruf	Philosophical Practice as a Profession
Das Selbst	The Self
Das Gespräch	Philosophical Dialogue
Die Gesellschaft	Society
Praxis	Practical Experience

WAHLEN

209. Ergebnis der Wahlen in die Fakultätskonferenz an der Fakultät für Psychologie der Universität Wien

Am 2. Mai 2016 wurden an der Fakultät für Psychologie der Universität Wien folgende Personen in die Fakultätskonferenz gewählt:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Mitglieder:

Univ.- Prof. DDr. Lieselotte Ahnert
Univ.- Prof. Dr. Arnd Florack
Univ.- Prof. Dr. Erich Kirchler
Univ.- Prof. Helmut Leder

Ersatzmitglieder:

Univ.- Prof. Dr. Ulrich Ansorge
Univ.- Prof. DDr. Christiane Spiel

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb:

Mitglieder:

Mag. Dr. Marko Lüftenegger
Mag. Dr. Dorothea König

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Michael Forster
Ass.-Prof. Mag. Dr. Ulrike Sirsch
Mag. Bernhard Piskernik
Mag. Marlene Kollmayer
Mag. Jerome Olsen
Mag. Natalia Gadek

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

Mitglied:

Elisabeth Dorfinger

Ersatzmitglied:

Ulf Thalhammer, MSc

Die Dekanin:
Schober

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

210. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 25.04.2016, Zl/Habil 02/570/2014/15, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Mag. Sophie Parragh, PhD** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Betriebswirtschaft**" erteilt.

Der Vizerektor:
Faßmann

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.